

TEXTE

98/2023

# Umweltdelikte 2021

## Auswertung von Statistiken

von:

Stephan Sina, Laurens Duin, Jenny Tröltzsch  
Ecologic Institut, Berlin

Herausgeber:

Umweltbundesamt



TEXTE 98/2023

Ressortforschungsplan des Bundesministeriums für  
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz

Forschungskennzahl 3720 17 101 0

FB001155

## **Umweltdelikte 2021**

Auswertung von Statistiken

von

Stephan Sina, Laurens Duin, Jenny Tröltzsch  
Ecologic Institut, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

## Impressum

### Herausgeber

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet: [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

### Durchführung der Studie:

Ecologic Institut gGmbH  
Pfalzburger Straße 43/44  
10119 Berlin

### Abschlussdatum:

Mai 2023

### Fachbegleitung:

Fachgebiet I 1.3 – Rechtswissenschaftliche Umweltfragen  
Oliver Weber

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Juni 2023

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

**Kurzbeschreibung: Umweldelikte 2021**

Die Publikation „Umweldelikte“ bereitet den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten in Deutschland anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken auf. Die Auswertung der Daten von 2010 bis 2020 unter Ergänzung der Daten für 2021 zeigt etwa, dass die insgesamt bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2020 um 3 % gesunken sind, allerdings ist im Jahr 2020 gegenüber 2019 ein Anstieg zu verzeichnen. Aus den Daten lassen sich die Ursachen nicht unmittelbar entnehmen. Ursachen könnten neben einem tatsächlichen Rückgang von Umweltstraftaten vor allem auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden sein. Die Publikation ist Teil der vom Umweltbundesamt veröffentlichte Publikationsreihe „Umweldelikte“ an. Die letzte Ausgabe ist 2021 als „Umweldelikte 2019“ erschienen.

**Abstract: Environmental crimes 2021**

The publication “Environmental Offences” presents the status and development of environmental offences in Germany based on police and court statistics. The evaluation of the data from 2010 to 2020, with the addition of the data for 2021, shows, for example, that the total number of known cases of environmental offences fell by 3 % between 2010 and 2020. The causes cannot be directly inferred from the data. In addition to an actual decline in environmental offences, the main causes could be reduced capacities for prosecution and enforcement of environmental law in the competent authorities. This publication is a continuation of the publication series “Environmental Offences” published by the German Environment Agency. The last edition was published in 2021 as “Environmental Offences 2019”.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	6
Abbildungsverzeichnis .....	8
Tabellenverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	14
Vorwort .....	15
Zusammenfassung .....	16
Summary .....	19
1 Einleitung .....	22
1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht .....	22
1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen .....	24
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB .....	29
2.1 Gesamtentwicklung .....	29
2.2 Bekannt gewordene Fälle .....	30
2.3 Aufgeklärte Fälle .....	32
2.4 Tatverdächtige .....	35
2.5 Abgeurteilte und Verurteilte .....	36
2.6 Organisierte Umweltkriminalität .....	42
3 Einzelne Straftatbestände des StGB .....	44
3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) .....	44
3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) .....	46
3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) .....	49
3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB) .....	52
3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) ..	55
3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und illegale Abfallverbringung (AbfVerbrG) .....	57
3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB) .....	66
3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB) .....	68
3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB) .....	71
3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB) .....	75
4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB .....	79
4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....	79

4.2	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG).....	87
4.3	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) .....	90
4.4	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) .....	93
4.5	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) .....	94
5	Übergreifende Ergebnisse .....	98
6	Quellenverzeichnis .....	100
6.1	Literatur .....	100
6.2	Statistiken .....	101
Anhang A: Definitionen .....		105
Anhang B : Datentabellen für das Jahr 2021 .....		107
Anhang C: Verwendete Datentabellen.....		123

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	29
Abbildung 2:	Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	29
Abbildung 3:	Umweltstraftaten gesamt: Häufigkeitszahlen und bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern .....	30
Abbildung 4:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2020 .....	31
Abbildung 5:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	32
Abbildung 6:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010 - 2020) .....	32
Abbildung 7:	Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote (2010 - 2020) ...	33
Abbildung 8:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2020.....	35
Abbildung 9:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2010 - 2020) .....	36
Abbildung 10:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2020 .....	36
Abbildung 11:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010 - 2020).....	37
Abbildung 12:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010 - 2020) .....	38
Abbildung 13:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe 2010 - 2020.....	40
Abbildung 14:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2020 .....	41
Abbildung 15:	Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	42
Abbildung 16:	Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2010 - 2020).....	42
Abbildung 17:	Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011 -2020).....	43
Abbildung 18:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010-2020) .....	45
Abbildung 19:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	46
Abbildung 20:	Gewässerunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	47
Abbildung 21:	Gewässerunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	49



Abbildung 22:	Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	50
Abbildung 23:	Verursachen von Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	51
Abbildung 24:	Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	51
Abbildung 25:	Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	53
Abbildung 26:	Luftverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	54
Abbildung 27:	Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	55
Abbildung 28:	Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020 .....	55
Abbildung 29:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	56
Abbildung 30:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	59
Abbildung 31:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	60
Abbildung 32:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	61
Abbildung 33:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	61
Abbildung 34:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020) .....	64
Abbildung 35:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	65
Abbildung 36:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2020 ....	65
Abbildung 37:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	66
Abbildung 38:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	67
Abbildung 39:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2020.....	68
Abbildung 40:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	69

Abbildung 41:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	71
Abbildung 42:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020 .....	71
Abbildung 43:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020).....	73
Abbildung 44:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	74
Abbildung 45:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	74
Abbildung 46:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	75
Abbildung 47:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020) .....	76
Abbildung 48:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	77
Abbildung 49:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020	78
Abbildung 50:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	81
Abbildung 51:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020.....	82
Abbildung 52:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	82
Abbildung 53:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	83
Abbildung 54:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	88
Abbildung 55:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	89
Abbildung 56:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020.....	89
Abbildung 57:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	90
Abbildung 58:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	91
Abbildung 59:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	92

Abbildung 60:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	92
Abbildung 61:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	93
Abbildung 62:	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	94
Abbildung 63:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020).....	95
Abbildung 64:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 .....	96
Abbildung 65:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020 .....	97
Abbildung 66:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020.....	97

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2020 .....	33
Tabelle 2:	Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	34
Tabelle 3:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2020 .....	37
Tabelle 4:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2020.....	39
Tabelle 5:	Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2020 .....	40
Tabelle 6:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	45
Tabelle 7:	Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020 ..	48
Tabelle 8:	Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	50
Tabelle 9:	Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	53
Tabelle 10:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	57
Tabelle 11:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	60
Tabelle 12:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	64
Tabelle 13:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	67

Tabelle 14:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2020.....	70
Tabelle 15:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	73
Tabelle 16:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020.....	76
Tabelle 17:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	81
Tabelle 18:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2019 und 2020) .....	83
Tabelle 19:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2019 und 2020).....	84
Tabelle 20:	Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2019/2020 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren .....	85
Tabelle 21:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	88
Tabelle 22:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	91
Tabelle 23:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	95
Tabelle 24:	Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige nach einzelnen Delikten im Jahr 2021 .....	107
Tabelle 25:	Umweltstraftaten gesamt: Tatortverteilung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021 .....	108
Tabelle 26:	Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige Tatort-Wohnort-Beziehung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021 .....	109
Tabelle 27:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2021 .....	110
Tabelle 28:	Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021.....	110
Tabelle 29:	Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2021 .....	111
Tabelle 30:	Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	112
Tabelle 31:	Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2021	113
Tabelle 32:	Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	113
Tabelle 33:	Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020 .....	114

Tabelle 34:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	115
Tabelle 35:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	116
Tabelle 36:	Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	116
Tabelle 37:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	117
Tabelle 38:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	118
Tabelle 39:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	118
Tabelle 40:	Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	119
Tabelle 41:	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	120
Tabelle 42:	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	120
Tabelle 43:	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	121
Tabelle 44:	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2021 .....	122

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AbfVerbrG</b>	Abfallverbringungsgesetz
<b>BfN</b>	Bundesamt für Naturschutz
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz
<b>BJagdG</b>	Bundesjagdgesetz
<b>BKA</b>	Bundeskriminalamt
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz
<b>ChemG</b>	Chemikaliengesetz
<b>EMPACT</b>	European multi-disciplinary platform against criminal threats
<b>FFH-Richtlinie</b>	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
<b>LKA</b>	Landeskriminalamt
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz
<b>OWiG</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
<b>PflSchG</b>	Pflanzenschutzgesetz
<b>PKS</b>	Polizeiliche Kriminalstatistik
<b>SOCTA</b>	Serious and Organised Crime Assessment
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>TierSchG</b>	Tierschutzgesetz
<b>UBA</b>	Umweltbundesamt

## Vorwort

Mit dieser Publikation setzt das Umweltbundesamt die Reihe „Umweldelikte“ fort, die den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken beschreibt. Die Publikation erschien erstmals 1978 unter dem Titel „Umweltschutzdelikte 1976: Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik“. Bis zur 29. Auflage, die 2006 als „Umweldelikte 2004“ erschien, wurde die Reihe in jährlicher Folge veröffentlicht. Nach 12 Jahren Pause erschien 2018 die 30. Auflage und im Jahr 2021 wurde die 31. Auflage erstellt. Die nun vorliegende 32. Auflage aktualisiert die 31. Auflage und enthält einen Überblick über die Entwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland in den Jahren 2010 bis 2020 sowie Angaben zum Jahr 2021. Sie gibt einen Überblick über diejenigen Fälle, in denen eine Person für einen Verstoß gegen das Umweltrecht mit den Mitteln des Strafrechts belangt wurde. Da im deutschen Strafrecht nur Delikte natürlicher Personen, nicht aber juristischer Personen strafrechtlich verfolgt werden können, werden nur Erstere erfasst.

1980 nahm der Gesetzgeber die wichtigsten Umweltvergehen in das Strafgesetzbuch auf. Das Umweltstrafrecht erfuhr so eine Aufwertung. Die strafrechtliche Sanktionierung gilt als das „schärfste Schwert“, als „ultima ratio“ zur Durchsetzung von Verhaltensnormen und mit der Aufnahme von Umweltvergehen brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Unwertgehalt dieser Taten dem Unwertgehalt klassischer Straftaten wie Betrug, Diebstahl oder Körperverletzung grundsätzlich gleichsteht. Die Strafandrohung verleiht den Verboten des Umweltrechts Nachdruck. Deren Verletzung soll dabei nicht nur im Nachhinein geahndet, sondern bereits im Vorfeld verhindert werden. Wir sind der Ansicht, dass das Umweltstrafrecht in seiner das Umweltverwaltungsrecht flankierenden und ergänzenden Funktion einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten und gesunden Umwelt leisten kann und leisten sollte.

Allerdings stellte die Europäische Kommission in mehreren Mitgliedstaaten wiederholt Defizite u. a. im Anwendungsbereich, bei der Sanktionierung und allgemein in der praktischen Anwendung des Umweltstrafrechts fest. Sie nahm daher die Bekämpfung der Umweltkriminalität 2018 in ihren Aktionsplan für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik auf und erarbeitete zudem einen Vorschlag für die Weiterentwicklung der Umweltstrafrechts-Richtlinie. Unter anderem die Studie „Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen“ im Auftrag des BMU und des Umweltbundesamtes zeigte 2019 auf, dass es auch in Deutschland Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Auch das deutsche Umweltstrafrecht, seine Anwendung und sein Beitrag zu einem besseren Umweltschutz sind daher weiterhin von großem Interesse. Vor diesem Hintergrund soll die Publikation „Umweldelikte“ die Zugänglichkeit der vorhandenen empirischen Daten weiterhin verbessern und die Grundlage für eine fundierte Debatte über die Funktion des Umweltstrafrechts und die Praxis seines Vollzugs schaffen.

Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

## Zusammenfassung

### Hintergrund und Inhalt

Laut einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 stellt Umweltkriminalität global den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten dar. Der weltweite Umsatz durch Umweltkriminalität wurde bei Zugrundelegung einer weiten Definition auf jährlich US\$ 91 - 259 Milliarden geschätzt. Umweltkriminalität kann nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern auch staatliche Strukturen untergraben, nachhaltige Entwicklung gefährden und Konflikte anheizen.<sup>1</sup>

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Umweltkriminalität zu bekämpfen. Der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt liegt dabei unter anderem darin, dass die Androhung von Freiheitsstrafen als mögliche Sanktion potentiell eine Abschreckungswirkung entfalten kann, die über diejenige von monetären Sanktionen (wie z.B. Geldbußen) hinausgeht. Durch die Anwendung des Strafrechts wird zudem eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht.<sup>2</sup>

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. Praktisch besonders relevant für den Umweltbereich ist das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Um vorhandene Vollzugsinstrumente bestmöglich ausgestalten und einsetzen zu können, ist eine gute empirische Grundlage zu Umweltverstößen und zur Wirkung der jeweiligen Instrumente erforderlich. Dazu leistet die vorliegende Publikation einen Beitrag, indem sie vorhandene Statistiken zur Umweltkriminalität aufbereitet und in ihrem rechtlichen Kontext darstellt. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweldelikte“ an, die letztmalig 2021 als „Umweldelikte 2019“<sup>3</sup> erschien.

Die Publikation bietet einen quantitativen Überblick über die Entwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im Zeitraum 2010 bis 2020, sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf einzelne Delikte. In einem Datenanhang sind ferner Daten für das Jahr 2021 zusammengestellt, die für die jahresübergreifende Entwicklung nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Erfasst sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie bestimmte umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB, nämlich Straftaten nach dem Abfallverbringungs-, Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd-, Pflanzenschutz- und Chemikaliengesetz.

In die Publikation sind Daten aus folgenden Statistiken und Veröffentlichungen eingeflossen:

- ▶ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestufteten Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- ▶ Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich erstellt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst;

<sup>1</sup> Für alle Angaben in diesem Absatz siehe UNEP 2018, S. VIII.

<sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen Gerstetter et al. 2019, S. 74 f.

<sup>3</sup> Vgl. Gerstetter et al. 2021.



- ▶ Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung;
- ▶ Daten zu Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen und ihrer Ahndung, veröffentlicht durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Während diese Statistiken bundesweit einheitliche Daten zu Straftaten enthalten, liegen vergleichbare bundeseinheitlich geführte Statistiken über die Entwicklung der umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten nicht vor.

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im Zeitraum 2010 bis 2020. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweldelikten, d.h. dem Hauptstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht und enthält daneben Daten zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Handels mit geschützten Arten. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über Trends und besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

### Zentrale Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben.

Die Zahl der **bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten** ist zwischen 2010 und 2020 um 3 % gesunken, von 21.546 im Jahr 2010 auf 20.804 im Jahr 2020. Wobei der niedrigste Wert im Jahre 2017 bei 18.420 Fällen lag. Seit 2017 steigen die Fälle wieder an. Die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2010 und 2020 um 10 % verringert. Dieser Rückgang der Fallzahlen entspricht einem allgemeinen Rückgang der Kriminalität in Westeuropa während der letzten 20 Jahre.<sup>4</sup> Als Ursachen für die abnehmende Zahl von polizeilich erfassten Straftaten kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung in Frage als auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Rechtsvollzug in den zuständigen Behörden in Betracht. Erkenntnisse, welche dieser Ursachen im Bereich der Umweltkriminalität größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird tendenziell davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden eine wesentliche Ursache sind.<sup>5</sup> Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer zu, die als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt wird.<sup>6</sup>

Für die Umweltstraftaten hat sich die Anzahl der **aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen** in demselben Zeitraum um 12 % bzw. 10 % reduziert, d.h. stärker als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2010 und 2020 um 7 % bzw. 9 %, also etwas weniger stark als für Umweltstraftaten, gesunken. Dies könnte dafür sprechen, dass es im Umweltbereich besonders stark an Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug fehlt.

Im Jahr 2020 waren 38 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten Straftaten nach dem Tierschutzgesetz. Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB) hatten einen Anteil von 36 %, Gewässerverunreinigungen einen Anteil von 12 %. Diese

<sup>4</sup> Albrecht 2016.

<sup>5</sup> Vgl. Gerstetter et al. 2019, S. 131; Saliger 2021, Rn. 530 m.w.N.

<sup>6</sup> Vgl. zum Beispiel Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 266 f.; Kloepfer/Heger 2014, Rn. 429; Saurer 2017, S. 344.

drei Straftaten zusammen umfassten also 2020 einen Anteil von 86 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten. Dies entspricht in etwa der Situation im Jahr 2016.<sup>7</sup>

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2020 für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) **abgeurteilt oder verurteilt**. Dies entspricht der hohen Anzahl bekannt gewordener Fälle für diese beiden Delikte. Wenige Abgeurteilte und Verurteilte gab es hingegen bei Luftverunreinigungen, besonders schweren Fällen einer Umweltstraftat und beim unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern nach § 328 StGB.

**In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern** wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2020 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt, die wenigsten Fälle in Bremen. Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatten hingegen Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2020 in Niedersachsen, Bayern, und Baden-Württemberg verzeichnet.

Die **Aufklärungsquote** bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2010 bis 2020 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren im Zeitraum 2010 bis 2020 zwischen 56 % und 62 %. Damit lag sie leicht über der Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität in Deutschland; diese lag zwischen 2010 und 2020 ebenfalls relativ konstant zwischen 55 % und 58 %. Im Jahr 2020 war das erste Mal seit 2010 die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten niedriger als die Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität (56 % bzw. 58%). Für Umweltstraftaten war das die niedrigste Aufklärungsquote im Zeitraum 2010 bis 2020, für die Gesamtkriminalität im Gegensatz die höchste Aufklärungsquote über den gleichen Zeitraum. Besondere hohe Aufklärungsquoten wurden 2020 in Fällen des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) erzielt. Bayern und Niedersachsen erzielten die höchsten Aufklärungsquoten, Bremen die niedrigste.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** lässt sich festhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2020 relativ konstant waren. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2020 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

In Bezug auf die Gesamtkriminalität betragen die Anteile 81 % für Verurteilungen, 15 % für Einstellungen und 4 % für Freisprüche.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum<sup>8</sup> – im Bereich der **organisierten Umweltkriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

<sup>7</sup> Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 19.

<sup>8</sup> Vgl. Gerstetter et al. 2021.

## Summary

### Background and content

According to a 2018 study by the United Nations Environment Programme, environmental crime represents the fourth largest area of criminal activity globally. The global turnover from environmental crime, using a very broad definition, has been estimated at US\$ 91-259 billion annually. Environmental crime can not only have a significant negative impact on the environment, but also undermine state structures, jeopardise sustainable development and fuel conflict.<sup>9</sup>

Criminal sanctions are an important tool to combat environmental crime. The added value of criminal law compared to other instruments for protecting the environment lies, among other things, in the fact that imprisonment as a possible sanction can have a stronger deterrent effect than monetary sanctions (such as fines). The application of criminal law also expresses a particular moral disapproval of the conduct under punishment.<sup>10</sup>

In addition to criminal law, there are various other instruments for environmental protection that are both administrative and private in nature. Of practical relevance to the environmental sector is the law on administrative offences.

To ensure the best possible design and use of existing enforcement instruments, a good empirical basis on environmental offences and the effect of the respective instruments is necessary. This publication contributes to this by processing existing statistics on environmental crime and presenting them in their legal context. The publication continues the series "Environmental Offences" published by the UBA, the last edition of which was published in 2021 as "Environmental Offences 2019"<sup>11</sup>.

The publication provides a quantitative overview of the development of environmental crime in Germany over the 11-year period of 2010 to 2020, both in general and in relation to individual offences. The offences covered are those under Section 29 of the Criminal Code (§§ 324 - 330d of the Criminal Code) as well as certain environmentally relevant offences outside the Criminal Code, namely offences under the Waste Shipment Act, the Federal Nature Conservation Act, the Animal Welfare Act, the Federal Hunting Act, the Plant Protection Act and the Chemicals Act. A data appendix also contains data for the year 2021 that could no longer be taken into account for the year-over-year development.

The publication incorporates data from the following statistics and publications:

- ▶ Police crime statistics (PKS), which are compiled annually by the Criminalistics Institute of the Federal Criminal Police Office (BKA) on the basis of information provided by the Criminal Police Offices of the Länder (LKA) and which register the offences classified by the police as unlawful (including attempts punishable by law);
- ▶ Criminal prosecution statistics on persons issued by German courts with a final sentence. They are coordinated Länder statistics compiled in an annual federal report by the Federal Statistical Office;

<sup>9</sup> For all information in this paragraph see UNEP 2018, p. VIII.

<sup>10</sup> See Gerstetter et al. 2019, pp. 74 f.

<sup>11</sup> See Gerstetter et al. 2021.

- ▶ The situation report on organised crime, published annually by the BKA;
- ▶ Data on violations of species protection regulations and their punishment, published by the Federal Agency for Nature Conservation (BfN).

While these statistics contain nationwide uniform data on criminal offences, there are no comparable nationwide statistics on the development of environment-related administrative offences.

The publication is structured as follows: Section 1.2 gives methodological information, including an explanation of the statistical and legal basis. Chapter 2 provides a quantitative overview of the overall development of environmental crime in Germany over the 11-year period of 2010 to 2020. Chapter 3 is devoted to an in-depth presentation of data on individual environmental offences of the Criminal Code, i.e. the main criminal law. Chapter 4 deals with supplementary criminal law relating to the environment and, in addition, presents data on administrative offences with regard to trade in protected species. Chapter 5 provides a summary overview of trends and particularly noteworthy individual aspects.

### Key findings

Some particularly interesting aspects of the statistics on environmental criminal law can be highlighted.

The number of **known cases for all environmental offences** dropped by 3 % between 2010 and 2020, from 21,546 in 2010 to 20,804 in 2020. Whereby the lowest value can be seen in 2017 with 18,420 cases. Since 2017, the number of cases has increased again. The number of known cases of all offences recorded in the PKS decreased by 10 % between 2010 and 2020. This decrease in the number of cases is in line with a general decrease in crime in Western Europe over the last 20 years.<sup>12</sup> The reasons for the decreasing number of offences recorded by the police could be both an improved awareness of the rules and an improved actual compliance with the rules, as well as reduced capacities for investigations, prosecution and law enforcement in the responsible authorities and a change in criminal complaint behaviour. The literature, however, tends to assume that the reduced capacities for prosecution and enforcement of environmental law in the competent authorities are a major cause.<sup>13</sup> The data do not allow any conclusions to be drawn about the number of unreported cases, which are estimated to be “considerable” or “high”.<sup>14</sup>

For environmental crimes, the number of **solved cases and suspects** also decreased by 12 % and 10 % respectively in the same period, i.e. more than the number of known cases. For total crime, according to PKS, the number of cases solved and the number of suspects fell by 7 % and 9 % between 2010 and 2020, i.e. thus slightly less than for environmental crimes. This could indicate that there is a particularly strong lack of capacities for prosecution and enforcement in the environmental sector.

In 2020, 38 % of all known cases of environmental offences were offences under the Animal Protection Act. Offences of unlawful handling of waste (§ 326 except Section 2 of the Criminal Code) had a share of 36 %, water pollution a share of 12 %. These three types of offences

<sup>12</sup> Albrecht 2016.

<sup>13</sup> See Gerstetter et al. 2019, pp. 132 f.

<sup>14</sup> Cf. e.g. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, p. 266-267.; Kloepfer/Heger 2014, p. 158; Saurer 2017, p. 344.

together thus comprised a share of 86 % of all known cases of environmental offences in 2020. This roughly corresponds to the situation in 2016.<sup>15</sup>

By far the largest number of persons were **convicted or sentenced** in 2020 for unlawful handling of waste (§ 326 except Section 2 of the Criminal Code) and offences under the Animal Welfare Act. This corresponds to the high number of known cases for these two offences. In contrast, there were few convictions and sentences for causing air pollution, for particularly serious cases of an environmental crime and unauthorized handling of radioactive substances and other dangerous goods § 328 StGB.

In terms of **distribution between the Länder**, the highest number of environmental offences in 2020 became known in Lower Saxony (2,965), Bavaria (2,703) and North Rhine-Westphalia (2,379); the fewest cases in Bremen (74). In contrast, Schleswig-Holstein (60 cases per 100,000 inhabitants), Saxony-Anhalt (47 cases per 100,000 inhabitants) and Rhineland-Palatinate (41 cases per 100,000 inhabitants each) had the highest number of known cases per 100,000 inhabitants. The highest number of solved cases in 2020 was recorded in Lower Saxony (2,015) Bavaria (1,775) and Baden-Württemberg (1,226).

The **clearance rate** for environmental offences only changed insignificantly between 2010 and 2020. It was between 56 % and 62 % every year between 2010 and 2020. It was slightly higher than the clearance rate for overall crime in Germany; this was also relatively constant (between 55 % and 58 %) between 2010 and 2019. In 2020, for the first time since 2010, the clearance rate for environmental crimes was lower than the clearance rate for total crime (56% and 58%, respectively). Particularly high clearance rates were achieved in 2020 in cases of unauthorised operation of installations (§ 327 StGB). Among the *Länder*, Bavaria and Lower Saxony achieved the highest clearance rates, Bremen the lowest.

With regard to the **prosecution of environmental offences**, it can be noted that the proportions of convictions, discontinued proceedings and acquittals for environmental offences were relatively constant between 2010 and 2020. The proportion of convictions in 2020 was 77 %, while 20 % of the proceedings were discontinued and in 3 % of the proceedings there was an acquittal.

As in the previous reporting period<sup>16</sup>, only very low numbers of cases were recorded in the area of **organised environmental crime**, whereby the recording is based on a narrow definition of organised crime. From the available data, it is not possible to see how the case numbers would change if the underlying definition was changed.

<sup>15</sup> See Gerstetter et al. 2019, p. 30.

<sup>16</sup> See Gerstetter et al. 2021.

# 1 Einleitung

## 1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht

Nach einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 wird der weltweite monetäre Wert von Umweltkriminalität auf jährlich US\$ 91 – 259 Milliarden geschätzt. Diese Zahlen zugrunde gelegt<sup>17</sup> stellt Umweltkriminalität global den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten dar. Die Studie legt eine weite Definition von Umweltkriminalität zugrunde. Umweltkriminalität kann nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern auch staatliche Strukturen untergraben, nachhaltige Entwicklung gefährden und Konflikte anheizen.<sup>18</sup>

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Umweltkriminalität zu bekämpfen. Das deutsche Recht sieht anders als manche andere Rechtsordnungen keine Strafbarkeit von juristischen Personen, sondern nur von natürlichen Personen vor. Der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt liegt dabei unter anderem darin, dass durch die Haftstrafen als mögliche Sanktion eine Abschreckungswirkung entfalten können, die über diejenige von monetären Sanktionen (wie z.B. Bußgeldern) hinausgeht. Durch die Anwendung des Strafrechts wird zudem eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht.<sup>19</sup>

Das ist unter anderem in den Erwägungsgründen der EU-Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht<sup>20</sup> (im Folgenden: EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie) anerkannt. Die Verabschiedung dieser Richtlinie stellt das wichtigste Ereignis für die Entwicklung des Umweltstrafrechts auf EU-Ebene dar. Am 15.12.2021 hat die EU-Kommission den Entwurf einer neuen EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie vorgelegt,<sup>21</sup> zu dem der Rat im Dezember 2022 eine „allgemeine Ausrichtung“ für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens festgelegt hat.<sup>22</sup>

Daneben sind weitere Entwicklungen auf EU-Ebene für die Entwicklung des Umweltstrafrechts und seine Anwendung in den Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands relevant.

So einigen sich die EU-Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen auf Prioritäten in der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität im Rahmen der sog. EMPACT-Zyklen. Für die Jahre 2018 - 2021 wurde Umweltkriminalität, insbesondere illegaler Artenhandel und illegale Abfallverbringung, als eine Priorität identifiziert.<sup>23</sup> In der Folge wurde im Rahmen von gegenseitigen Begutachtungen überprüft, wie die Mitgliedstaaten mit illegaler Abfallverbringung

<sup>17</sup> Die genannte Größenordnung schließt illegale Einnahmen, Verluste für den legalen Handel und Verluste an Steuereinnahmen ein, UNEP 2018, S. 1. Sie geht auf eine gemeinsame Veröffentlichung von UNEP und Interpol zurück (UNEP/Interpol 2016, S. 7), aus der sich jedoch weder die Datengrundlage noch die Methode für diese Schätzung ergeben.

<sup>18</sup> Für alle weiteren Angaben in diesem Absatz siehe UNEP 2018, S. VIII.

<sup>19</sup> Vgl. zum Ganzen Gerstetter et al. 2019, S. 74 f.

<sup>20</sup> Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008, S. 28–37.

<sup>21</sup> EU-Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EC (COM(2021) 851 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0851&from=EN>.

<sup>22</sup> <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/09/council-agrees-its-negotiating-mandate-on-the-environmental-crime-directive/>.

<sup>23</sup> Vgl. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität in den Jahren 2018–2021, 12. Mai 2017, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8654-2017-INIT/de/pdf>.

und der illegalen Produktion bzw. dem illegalen Handel mit gefährlichen Substanzen umgehen.<sup>24</sup> Auch für die Jahre 2022-2025 wurde Umweltkriminalität als Priorität festgelegt.<sup>25</sup>

Zum Thema Artenschutzkriminalität hatte die EU zudem bereits im Jahr 2016 einen Aktionsplan beschlossen.<sup>26</sup> Er deckte den Zeitraum 2016 - 2020 ab und zielt im Wesentlichen darauf ab, die Zusammenarbeit und Synergien zwischen Akteuren zu verbessern und vorhandene Instrumente und Strategien entsprechend um- und durchzusetzen. Im November 2022 legte die EU-Kommission einen überarbeiteten Aktionsplan für den Zeitraum bis 2027 vor.<sup>27</sup>

Die europäische Strafverfolgungsbehörde Europol stufte auch in der jüngsten Ausgabe ihres jährlichen „Serious and Organised Crime Assessment“ (SOCTA) Abfall- und Artenschutzkriminalität weiterhin als zwei für die EU besonders bedrohliche Arten von Kriminalität ein.<sup>28</sup> Auch für den nächsten EMPACT-Zyklus hat der Rat daher Umweltkriminalität als einen prioritären Bereich identifiziert.<sup>29</sup>

Zudem wurde im Januar 2018 der Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik veröffentlicht.<sup>30</sup> Als Teil des Aktionsplans wurden unter anderem ein Leitfaden zur Bekämpfung von Umweltstraftaten<sup>31</sup> und ein Hintergrunddokument mit „best practices“ veröffentlicht.<sup>32</sup> Diese Maßnahmen der Europäischen Kommission sind auch im Zusammenhang mit dem Europäischen „Green Deal“ zu sehen, in dessen Rahmen die Kommission Maßnahmen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft unterstützt, mit denen mehr gegen Umweltkriminalität getan wird.<sup>33</sup>

Deutschland hatte dabei bereits vor der Einführung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einen umfassenden Bestand an umweltstrafrechtlichen Normen. Während das deutsche Strafrecht im Detail an die Vorgaben der EU-Umweltstrafrechtslinie angepasst werden musste, blieb seine Grundstruktur unverändert: Straftatbestände finden sich sowohl im Strafgesetzbuch, vor allem im 29. Abschnitt, als auch in verschiedenen Umweltgesetzen. Zu nennen sind beispielsweise das Chemikaliengesetz, das Bundesnaturschutzgesetz und das Abfallverbringungsgesetz. Zu einer Strafbarkeit nach umweltstrafrechtlichen Normen kann es im deutschen Recht auch nach der

<sup>24</sup> Vgl. Council of the European Union, Eighth round of mutual evaluations – Questionnaire, 28. April 2017, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7752-2017-REV-1/en/pdf>; zu den Ergebnissen vgl. Buczma 2020, S. 423 ff.

<sup>25</sup> Vgl. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität im EMPACT-Zyklus 2022–2025, 12. Mai 2021, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8665-2021-INIT/de/pdf>.

<sup>26</sup> EU-Kommission, Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels (COM (2016) 87 final), 2016, [https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/WAP\\_DE\\_WEB.pdf](https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/WAP_DE_WEB.pdf).

<sup>27</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels vom 9.11.2022, COM(2022) 581 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0581&from=EN>.

<sup>28</sup> Europol 2021, S. 54 ff.

<sup>29</sup> Schlussfolgerungen des Rates über die Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität im EMPACT-Zyklus 2022–2025 vom 12. Mai 2021, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8665-2021-INIT/de/pdf>.

<sup>30</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik, COM(2018)10, 18. Januar 2018, [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2018\)10&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2018)10&lang=de).

<sup>31</sup> EU-Kommission, Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts. Leitfaden. Die Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen, Luxemburg 2021, <https://op.europa.eu/o/opportal-service/download-handler?identifier=e004a9c9-596a-11ec-91ac-01aa75ed71a1&format=pdf&language=de&productionSystem=cellar&part=>.

<sup>32</sup> Vgl. EU Kommission: Environmental Compliance Assurance: Good Practice Document – Combating Environmental Crime: Waste and Wildlife, <https://circabc.europa.eu/ui/group/cafdbfbb-a3b9-42d8-b3c9-05e8f2c6a6fe/library/4936f98d-ace0-438b-8bd7-0afc9946dbfa/details>.

<sup>33</sup> Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, 11.12.2019, [https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC\\_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF).

Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie grundsätzlich nur dann kommen, wenn verwaltungsrechtliche Normen und Verwaltungsakte, z. B. Genehmigungen, nicht eingehalten werden. Dies wird als Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts bezeichnet und führt dazu, dass umweltstrafrechtliche Normen häufig nicht einfach zu verstehen und anzuwenden sind.

Die Komplexität des rechtlichen Rahmens ist jedoch nicht der einzige oder wichtigste Faktor, der in der relativ überschaubaren empirischen Literatur zu Umweltkriminalität in Deutschland als Grund für ein mögliches Vollzugsdefizit im Bereich des Umweltstrafrechts angeführt wird. Andere genannte Faktoren sind unter anderem das Fehlen der nötigen technischen Expertise, eine fehlende Spezialisierung von Strafvollzugsbehörden, die mangelhafte personelle Ausstattung von Umweltbehörden, unterschiedliche Kapazitäten für Kontrolltätigkeiten sowie Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Straftaten entweder nicht aufgedeckt werden oder im Strafverfahren nicht bewiesen werden können.<sup>34</sup>

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. In der wissenschaftlichen Literatur ist anerkannt, dass Verstöße gegen das Umweltrecht dann besonders effizient und effektiv bekämpft werden können, wenn Behörden eine Auswahl von Instrumenten zur Verfügung steht, die je nach Umständen des Einzelfalls zum Einsatz kommen können.<sup>35</sup>

Das Verwaltungsrecht ermöglicht Behörden in Deutschland nicht nur die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen, sondern grundsätzlich auch weitere Maßnahmen wie das Untersagen des Betriebs einer Anlage oder die Einziehung von Gegenständen. Zivilrechtliche Haftungsregeln erlauben es natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich, andere auf die Unterlassung umweltschädigenden Verhaltens oder Schadensersatz zu verklagen.

Um vorhandene Vollzugsinstrumente bestmöglich ausgestalten und einsetzen zu können, ist eine gute empirische Grundlage zu Umweltverstößen und zur Wirkung der jeweiligen Instrumente erforderlich. Dazu leistet die vorliegende Publikation einen Beitrag, indem sie vorhandene Statistiken zur Umweltkriminalität aufbereitet und in ihrem rechtlichen Kontext darstellt. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweldelikte“ an, die letztmalig 2021 als „Umweldelikte 2019“<sup>36</sup> erschien.

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im 11-Jahres-Zeitraum 2010 bis 2020. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweldelikten, d.h. dem Kernstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht und enthält daneben Daten zu Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Handels mit geschützten Arten. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

## **1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen**

Informationen zu Straftaten und -verfahren werden in Deutschland in der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zentral

<sup>34</sup> Vgl. u.a. Gerstetter et al. 2019, S. 131 ff.

<sup>35</sup> Vgl. Ogus/Abbot 2002; Faure/Weber 2017, S. 852 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Gerstetter et al. 2021.



erfasst. Diese Informationen erlauben es quantitative Aussagen zur Entwicklung und zum Stand von Umweltkriminalität in Deutschland zu treffen, die zentraler Inhalt dieses Berichts sind.

In die Publikation sind Daten aus **folgenden Statistiken und Veröffentlichungen** eingeflossen:

- ▶ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestuften Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- ▶ Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich erstellt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst;
- ▶ Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung;
- ▶ Daten zu Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen und ihrer Ahndung, veröffentlicht durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Auf Grundlage dieser Daten wird ein Überblick über bestimmte statistische Parameter für die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie bestimmte umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB gegeben. Ebenfalls wurden Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach §§ 307, 309-312 StGB aufgenommen.<sup>37</sup>

Im Kapitel 2 „Überblick über die Straftaten“ werden die gesamten Umweltstraftaten im Hinblick auf einzelne Aspekte der Gesamtkriminalität gegenübergestellt. Bei den Darstellungen der Einzeldelikte (Kapitel 3 und 4) werden Einzeldelikte mit den gesamten Umweltstraftaten als Grundgesamtheit verglichen. Mit „gesamten Umweltstraftaten“ sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug bezeichnet. Unter nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug fallen:

- ▶ Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz
- ▶ Straftaten nach dem Chemikaliengesetz
- ▶ Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz

Einzelne weitere Straftatbestände wie die Kernenergie- und Strahlungsdelikte wurden nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen, da sie in der PKS und der Strafverfolgungsstatistik unterschiedlich ausgewiesen werden.

Für alle Einzeldelikte erfolgt eine Darstellung der bekannt gewordenen und aufgeklärten Fälle sowie Tatverdächtigen für den Zeitraum 2010 bis 2020. Seit dem Erscheinen der letzten Publikation in der Reihe Umweltdelikte (2019) wurden die Datensätze für das Jahr 2020 hinzugefügt. Die Daten für das Jahr 2021 konnten für die jahresübergreifende Betrachtung nicht mehr berücksichtigt werden, da die Strafverfolgungsstatistik der Destatis erst nach der Rohdatenaufbereitung für den Bericht veröffentlicht wurde. Sie wurden aber tabellarisch in Anhang B aufbereitet. Für alle Delikte wurde eine Übersicht nach Bundesländern aufgenommen. Diese enthält bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Häufigkeitszahl (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden), Aufklärungsquote und Tatverdächtige pro Bundesland.

<sup>37</sup> Das Delikt „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ nach § 308 StGB wurde aufgrund seiner geringen Umweltrelevanz nicht einbezogen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Informationen zu weiteren Aspekten (deutsche/nicht-deutsche Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen, Tatortverteilung und Tatort-Wohnort-Beziehung) nur aufgenommen, wenn sich die Werte für das Delikt deutlich von denen der gesamten Umweltstraftaten unterscheiden (als Schwelle wurden 3 % festgelegt).

Als Quelle wurde jeweils die entsprechende Statistik oder Veröffentlichung mit Jahresangabe angegeben; eine Aufschlüsselung der für Abbildungen und Tabellen verwendeten Einzeltabellen der PKS sowie der weiteren verwendeten Statistiken findet sich im Anhang C.

Bezüglich der **Einheitlichkeit der Datengrundlage** ist anzumerken, dass Diskrepanzen zwischen der PKS und der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik bestehen. Dies betrifft Unterschiede bei der Aufgliederung der unterschiedlichen Delikte, welche zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Daten führen. Beispielsweise sind Kernenergie- und Strahlungsdelikte in den beiden Statistiken unterschiedlich zusammengefasst.

Zusätzlich liegt ein gewisser, manchmal erheblicher, Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden einer Straftat und der damit verbundenen Aufnahme eines Falls in die PKS und einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidung, welche Eingang in die Strafverfolgungsstatistik findet. Straftaten, die sich in einem bestimmten Jahr in der PKS finden, werden also zum Teil erst in späteren Jahren in die Strafverfolgungsstatistik aufgenommen.

Weiterhin beeinflusst der jeweils **geltende materielle Rechtsrahmen** die Zahl der erfassten Delikte. Wenn Änderungen im materiellen Strafrecht vorgenommen werden, welche die Strafbarkeit begrenzen, ist grundsätzlich eine geringere Anzahl von Straftaten zu erwarten, bei einer Erweiterung der Strafbarkeit ein Anstieg der Zahlen.

In dem von der vorliegenden Publikation abgedeckten Zeitraum von 2010 bis 2020 wurden Änderungen an mehreren Paragrafen vor allem durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. Dezember 2011<sup>38</sup> vorgenommen. Dieses Gesetz diente in erster Linie der Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie der EU in deutsches Recht und führte zu folgenden wesentlichen Änderungen strafrechtlicher Normen im StGB, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bundesjagdgesetz<sup>39</sup>:

- ▶ In § 311 Abs. 1 StGB wurde die Liste der Schutzgüter um verschiedene vorher nicht genannte Umweltmedien erweitert.
- ▶ § 325 StGB wurde durch einen neuen Abs. 3 ergänzt, der die Freisetzung von Schadstoffen in die Luft in bedeutenden Umfang und unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe stellt. Weiterhin wurde in Abs. 5 eine Strafbarkeit bei leichtfertigem Handeln definiert. Schließlich wurde die Privilegierungsklausel für Fahrzeuge im jetzigen Abs. 7 auf Fälle des Abs. 1 beschränkt und damit die Strafbarkeit erweitert.
- ▶ In § 326 StGB wurde in Abs. 2 die Strafbarkeit auf andere als gefährliche Abfälle ausgedehnt, nämlich solche, die in den relevanten EU-Verordnungen definiert werden, und zugleich in Abs. 6 auf das Vorliegen einer nicht geringen Menge beschränkt. Zudem wurden weitere mögliche Tathandlungen in Abs. 1 ergänzt, so dass jetzt insbesondere die inländische Abfallverbringung erfasst ist.

<sup>38</sup> 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, S. 2557. Ein Teil der Änderungen trat 2011, der andere Teil 2012 in Kraft.

<sup>39</sup> Der folgende Überblick beschränkt sich auf solche Änderungen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu Änderungen der in den relevanten Statistiken erfassten Fallzahlen führen können. Leichte Veränderungen im Wortlaut werden nicht dargestellt. Vgl. für eine Darstellung der Änderungen im deutschen Umweltstrafrecht durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz beispielsweise Heger 2012; Pfohl 2013; Sina 2017, S. 101 ff.

- ▶ In § 327 StGB wurde die Strafbarkeit in Abs. 2 auf Anlagen im EU-Ausland ausgedehnt.
- ▶ In § 328 StGB Abs. 3 wurde der Gefahrstoff-Begriff durch Bezugnahme auf verschiedene relevante EU-Rechtsakte erweitert. Zudem wurde der Kreis der geschützten Rechtsgüter um verschiedene Umweltmedien ergänzt.
- ▶ In § 329 StGB wurde Absatz 4 ergänzt, der die erhebliche Schädigung von im europäischen Recht definierten Schutzgebieten unter Strafe stellt. Zudem wurde in Abs. 6 eine Strafbarkeit für Fälle leichtfertigen Handelns definiert.
- ▶ In § 330d StGB wurde ein Abs. 2 ergänzt, der klarstellt, welche verwaltungsrechtlichen Regeln für die Bestimmung der Strafbarkeit relevant sind, wenn eine Tat im europäischen Ausland begangen wurde.
- ▶ Im BNatSchG wurden vergleichsweise weitgehende Änderungen vorgenommen; verschiedene Ordnungswidrigkeiten wurden dabei in Straftatbestände umgewandelt. Unter anderem wurde § 71a BNatSchG neu eingeführt, der an mehreren Stellen bezüglich der Strafbarkeit auf EU-rechtliche Regelungen Bezug nimmt.
- ▶ Im BJagdG wurde der maximale Strafraum für die fahrlässige Begehung von Taten nach § 38 BJagdG von sechs Monaten auf ein Jahr Gefängnisstrafe angehoben. Zudem wurde § 38a BJagdG neu eingeführt, der den Handel mit und den Besitz von streng oder besonders geschütztem Wild unter Strafe stellt; zu diesem Zweck wird auf zu erlassende Rechtsverordnungen Bezug genommen.

Eine spätere wesentliche rechtliche Veränderung ist die Neufassung der §§ 18a, 18b AbfVerbrG im Jahr 2016. Die meisten der Fälle, die davor unter § 326 Abs. 2 StGB fielen, fallen nun unter die §§ 18a, 18b AbfVerbrG. Daten für das Abfallverbringungsgesetz liegen in der PKS für die Jahren 2018-2020 vor, in der Strafverfolgungsstatistik ab dem Jahr 2017.

Für einzelne umweltstrafrechtliche Paragrafen ist zudem auf folgende wesentliche Änderungen hinzuweisen:

- ▶ Im ChemG wurde in der Fassung vom 28. August 2013 § 27 Abs. 1a ergänzt, der bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe stellt.
- ▶ Das TierSchG wurde durch das 3. Änderungsgesetz vom 4. 7. 2013<sup>40</sup> reformiert. Die Änderungen bezogen sich nicht auf den hauptsächlichen Straftatbestand in § 17 TierSchG. Jedoch wurden die §§ 19, 20 und 20a TierSchG geändert, die Einziehungsmöglichkeiten sowie die Verhängung von verschiedenen Verboten des Umgangs mit Tieren regeln. Die §§ 20 und 20a TierSchG wurden dabei um die Möglichkeit erweitert, auch ein Verbot des Betreuens von Tieren zu verhängen. Insofern Verstöße gegen §§ 20 und 20a TierSchG selbst eine Straftat darstellen, kam es dadurch zu einer Erweiterung der Strafbarkeit, die aber vermutlich vergleichsweise geringe Auswirkungen haben dürfte.

Insgesamt haben diese Änderungen tendenziell zu einer Ausweitung der Strafbarkeit umweltschädigenden Verhaltens geführt.<sup>41</sup> Inwieweit dies die Häufigkeit von Umweldelikten im Berichtszeitraum tatsächlich beeinflusst hat, lässt sich den vorliegenden Statistiken allerdings

<sup>40</sup> BGBl. I, S. 2182.

<sup>41</sup> Vgl. Kloepfer/Heger 2014, Rn. 450.

nicht entnehmen: Sie enthalten keine Details zu den jeweils vorliegenden Tatmodalitäten und der Anwendung des rechtlichen Rahmens.

Die vorliegenden Daten erlauben weiterhin keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer, d.h. nicht erfasste Straftaten. Diese wird als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt<sup>42</sup>. Auch im Vollzug selbst wird die Dunkelziffer als hoch eingeschätzt. Dies wird mit der Erfahrung begründet, dass bei Kontrollen regelmäßig Verstöße festgestellt werden und die Kapazitäten für Kontrolltätigkeiten zwischen den Bundesländern schwanken.<sup>43</sup> Systematisch erhobene und valide Daten zum Dunkelfeld gibt es für den Bereich der Umweltkriminalität bisher nicht.

Die vorliegenden Statistiken geben keine Auskunft über den Anteil der in einem Unternehmenskontext von natürlichen Personen begangenen Umweltstraftaten oder den Anteil grenzüberschreitender Straftaten.

Umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten und dafür verhängte Sanktionen werden bis auf wenige Ausnahmen nicht zentralisiert erfasst. Da das Verwaltungsrecht neben dem Strafrecht bei der Verfolgung von Umweltstößen eine erhebliche Rolle spielt, ergibt sich aus den vorliegenden Statistiken nur ein partielles Bild der umweltbezogenen Sanktionierungspraxis.

Zur Einordnung der hier dargestellten Zahlen sei ferner noch darauf hingewiesen, dass die Zahlen keine Rückschlüsse auf die durch eine Umweltstraftat verursachten Schäden erlauben. Diese können bei manchen Delikten ganz erheblich sein.

<sup>42</sup> So zum Beispiel Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 266 f.; Kloepfer/Heger 2014, Rn. 429; Saurer 2017, S. 344.

<sup>43</sup> Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 131.

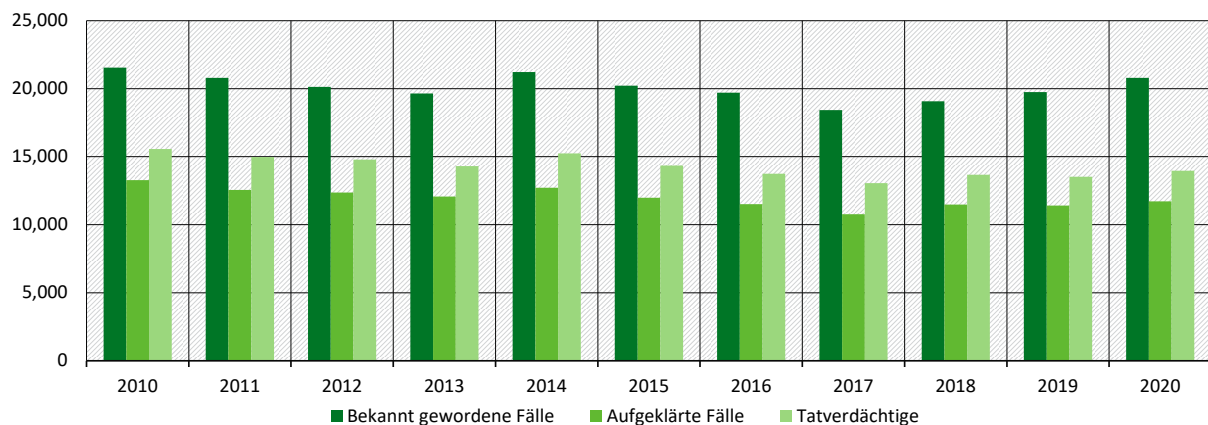
## 2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

### 2.1 Gesamtentwicklung

#### Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

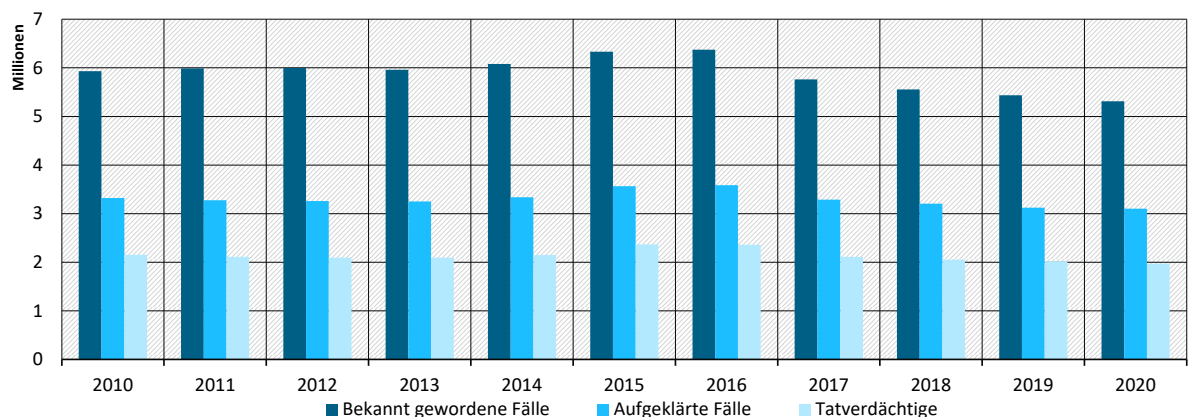
Die bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten sind zwischen 2010 und 2020 um 3 % gesunken, von 21.546 im Jahr 2010 auf 20.804 im Jahr 2020. Auch die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2010 und 2020 um 10 % verringert. Für die Umweltstraftaten haben sich die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen in demselben Zeitraum ebenfalls um 12 % bzw. 10 % reduziert. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2010 und 2020 um 7% bzw. 9 %, also weniger stark als für Umweltstraftaten, gesunken.

Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)



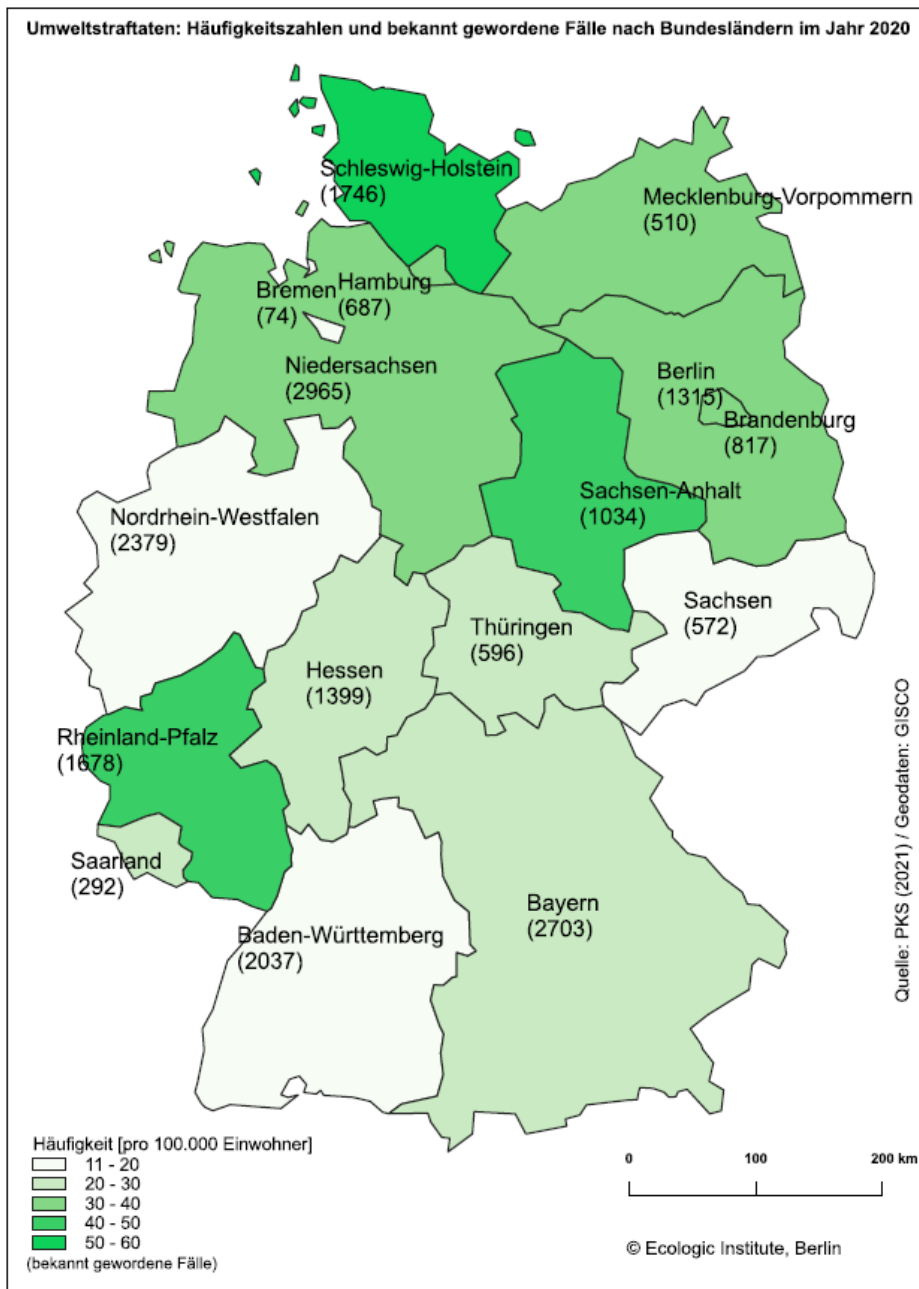
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 2.2 Bekannt gewordene Fälle

### Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2020

Die meisten Umweltstraftaten wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt. Die geringste Anzahl an bekannt gewordenen Fällen trat in Bremen auf. Die höchste Anzahl von Fällen pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) hatten die Bundesländer Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz.

**Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Häufigkeitszahlen und bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern**

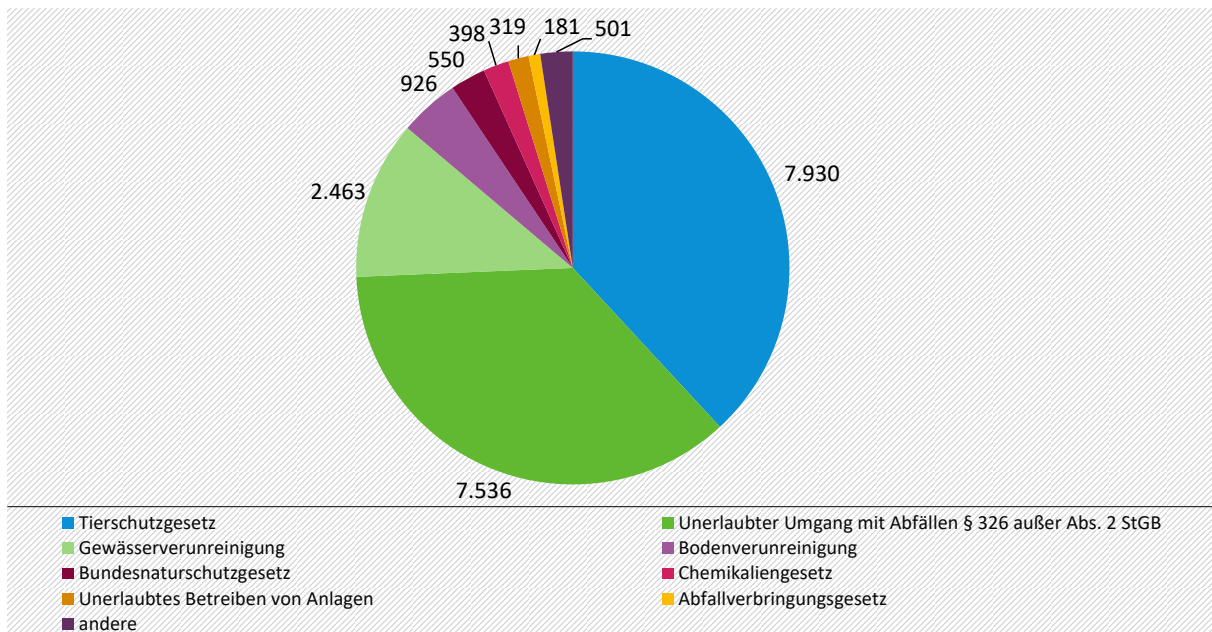


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021 und GISCO

**Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Im Jahr 2020 waren 38 % aller Umweltstraftaten Straftaten nach dem Tierschutzgesetz. Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB) hatten einen Anteil von 36 %, Gewässerverunreinigungen von 12 %. Diese drei Straftaten umfassten 2020 einen Anteil von 86 % aller Umweltstraftaten.<sup>44</sup>

**Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**



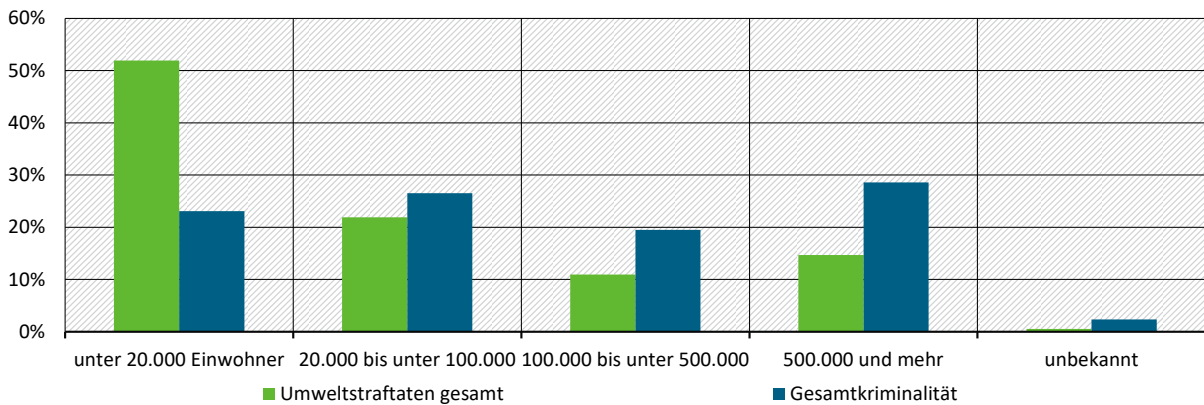
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2020**

Von den gesamten Umweltstraftaten traten im Jahr 2020 52 % in Gemeinden und Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf, gegenüber 23 % für alle in der PKS erfassten Straftaten. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden traten 15 % der gesamten Umweltstraftaten auf. Bei allen erfassten Straftaten waren es im Vergleich dazu 29 %. Ein Grund für den vergleichsweise deutlich höheren Anteil von Umweltstraftaten in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden dürfte sein, dass bestimmte Umweltstraftaten (wie z. B. Verstöße gegen das BNatSchG oder das BJagdG) eher im ländlichen Raum begangen werden können.

<sup>44</sup> Einzeldelikte mit weniger als 150 Straftaten pro Delikt im Jahr 2020 sind in der Kategorie „andere“ zusammengefasst.

**Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2020**

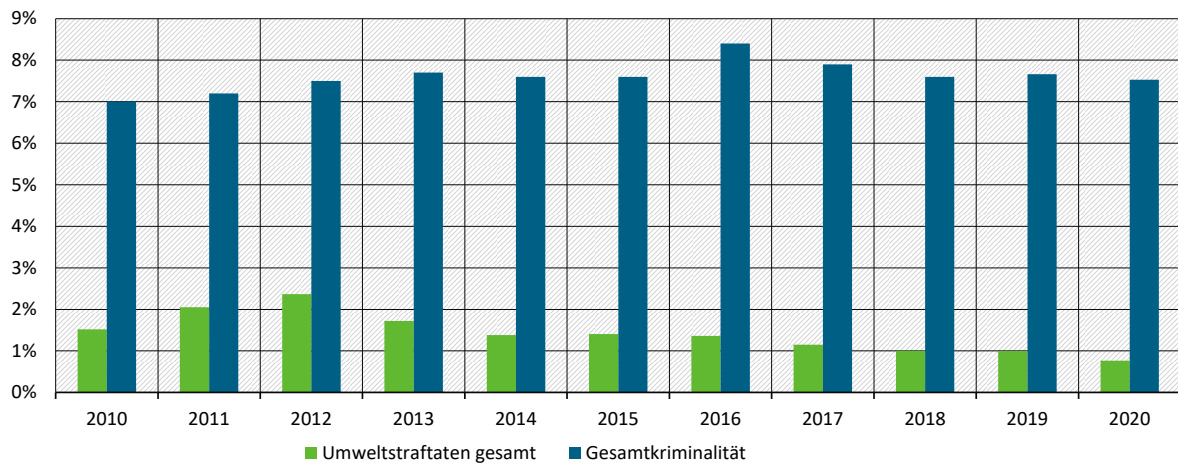


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010 - 2020)**

Von den bekannt gewordenen Fällen aller Umweltstraftaten waren im Jahr 2020 0,8 % Versuche. Dieser Anteil variierte zwischen 2010 und 2020 zwischen weniger als 1 % und gut 2 %. Im Vergleich dazu lag der Anteil der Versuche für alle Straftaten nach der PKS im Zeitraum 2010 - 2020 fast durchgehend und mit Ausnahme von einem Jahr bei zwischen 7 % und 8 %.

**Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010 - 2020)**



Quelle: PKS 2020

**2.3 Aufgeklärte Fälle**

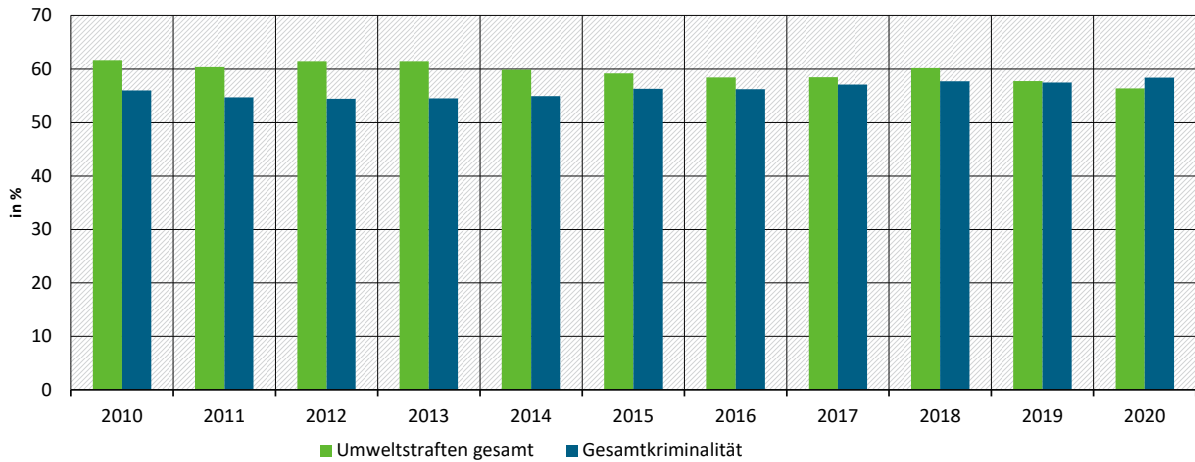
**Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquote (2010 - 2020)**

Die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten lag in allen Jahren im Zeitraum 2010 bis 2020 zwischen 56 % und 62 %. Mehr als die Hälfte aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten sind also aufgeklärt worden. Bei allen Straftaten lag die Aufklärungsquote im selben Zeitraum hingegen relativ konstant zwischen 55 % und 58 %. Damit lag die Aufklärungsquote für Umweltstraftaten zwar insgesamt über einen längeren Zeitraum leicht über der Aufklärungsquote für alle Straftaten. Im Jahr 2020 war das erste Mal seit 2010 die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten niedriger im Vergleich zur Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität (56 %



bzw. 58%). Für Umweltstraftaten war das die niedrigste Aufklärungsquote im Zeitraum 2010 bis 2020, für die Gesamtkriminalität im Gegensatz die höchste Aufklärungsquote über den gleichen Zeitraum.

**Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Die höchste Aufklärungsquote wurde mit 97,8 % im Jahr 2020 in Fällen des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) erreicht, die niedrigste mit 26 % in Fällen schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 314 StGB).

**Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Einzeldelikte	Aufklärungsquote in %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	97,8
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	94,1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	88,1
Chemikaliengesetz	86,9
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	83,3
Bundesjagdgesetz	83,2
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	73
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	72,7
Luftverunreinigung § 325 StGB	67,1
Bundesnaturschutzgesetz	65,3
Abfallverbringungsgesetz	64,6
Tierschutzgesetz	57,4

Einzeldelikte	Aufklärungsquote in %
Bodenverunreinigung § 324a StGB	57,1
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	53,7
Pflanzenschutzgesetz	50
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	45
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	26,0
<b>Umweltstrafen gesamt</b>	<b>56,3</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquote nach Bundesländern im Jahr 2020

Die meisten Fälle wurden im Jahr 2020 in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen aufgeklärt. In diesen Bundesländern wurden allerdings auch vergleichsweise viele Fälle bekannt. In Bayern und Niedersachsen lag eine hohe Aufklärungsquote vor. Die geringste Aufklärungsquote erreichte Bremen. Die meisten Tatverdächtigen wurden in Niedersachsen und Bayern erfasst.

**Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	2.037	18	1.226	60,2	1.527
Bayern	2.703	21	1.775	65,7	2.096
Berlin	1.315	36	642	48,8	720
Brandenburg	817	32	372	45,5	419
Bremen	74	11	30	40,5	40
Hamburg	687	37	323	47,0	393
Hessen	1.399	22	711	50,8	909
Mecklenburg-Vorpommern	510	32	278	54,5	317
Niedersachsen	2.965	37	2.015	68,0	2.420
Nordrhein-Westfalen	2.379	13	1.131	47,5	1.315
Rheinland-Pfalz	1.678	41	857	51,1	1.026
Saarland	292	30	137	46,9	159
Sachsen	572	14	341	59,6	404
Sachsen-Anhalt	1.034	47	598	57,8	704

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Schleswig-Holstein	1.746	60	1.000	57,3	1.219
Thüringen	596	28	287	48,2	325
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>20.804</b>	<b>25</b>	<b>11.723</b>	<b>56,3</b>	<b>13.966</b>

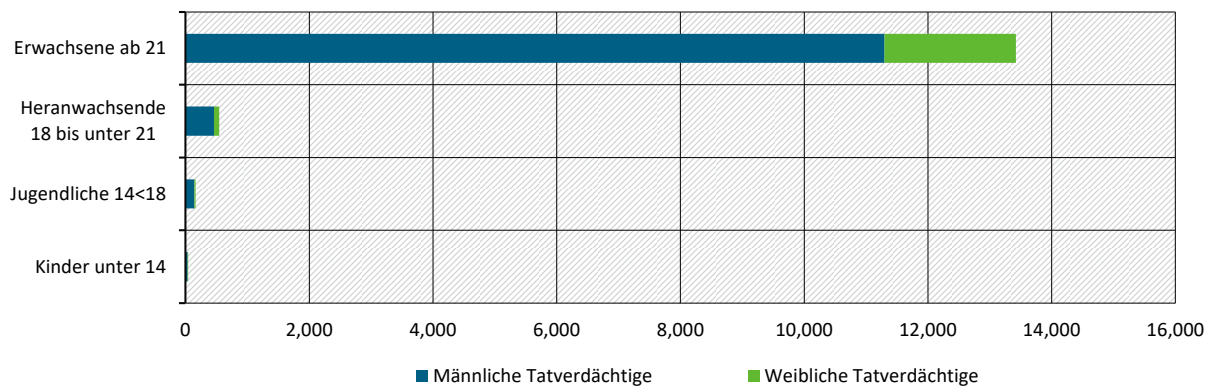
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 2.4 Tatverdächtige

### Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter<sup>45</sup> und Geschlecht im Jahr 2020

Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2020 95 % Erwachsene ab 21 Jahren. Weibliche Tatverdächtige machten im Jahr 2020 einen Anteil von 16 % an den Tatverdächtigen aus, männliche Tatverdächtige einen Anteil von 84 %.

Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2020



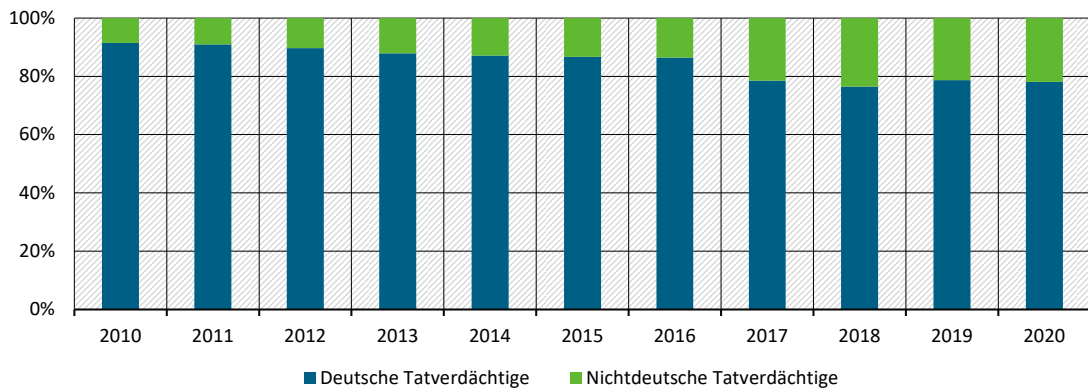
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit (2010 - 2020)

Im Zeitraum 2010 - 2020 reichte der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen von 76 % (2018) bis 91 % (2010 und 2011). Tendenziell hat sich der entsprechende Anteil deutscher Staatsangehöriger über diesen Zeitraum hinweg verringert.

<sup>45</sup> Bezüglich Alter wird hier nur nach den rechtlich relevanten Kategorien Kinder unter 14 Jahren (keine Strafmündigkeit), Jugendliche (Anwendung Jugendstrafrecht zwingend), Heranwachsende (optionale Anwendung Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG) sowie Erwachsene differenziert.

**Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2010 - 2020)**

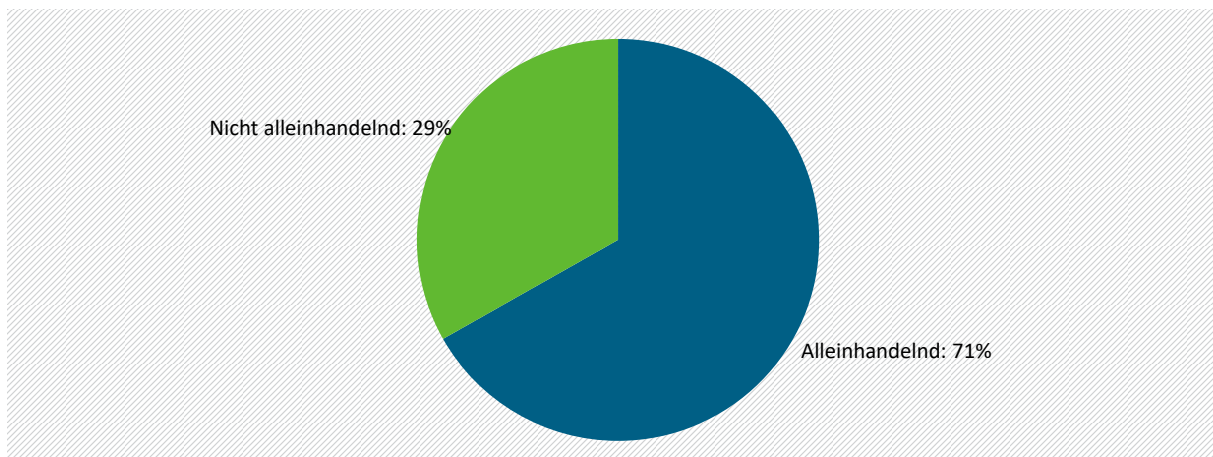


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2020**

Von den Tatverdächtigen für Umweltstraftaten im Jahr 2019 handelten 67 % allein und 33 % nicht allein.

**Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2020**



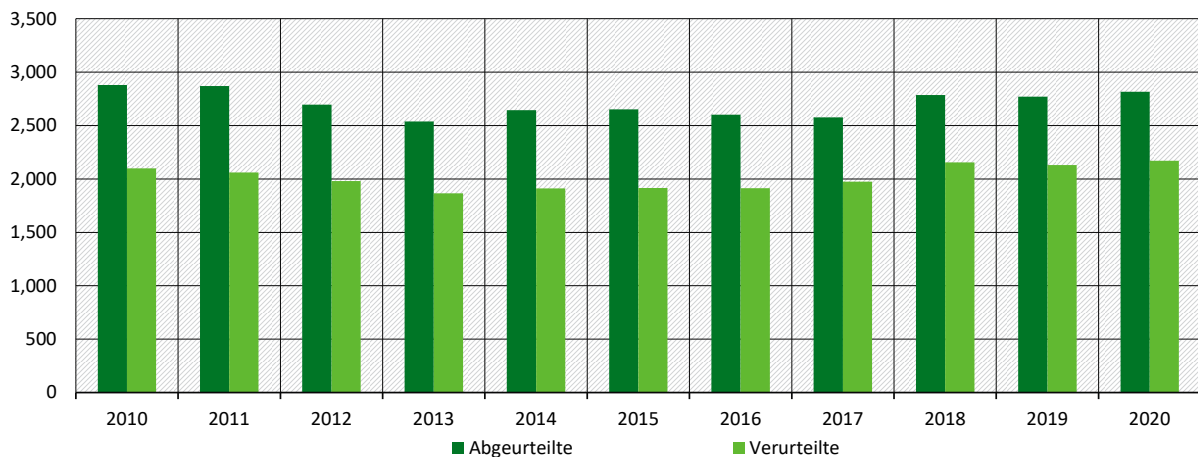
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 2.5 Abgeurteilte und Verurteilte

**Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010 - 2020)**

Die Anzahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten schwankte zwischen 2010 und 2020, ohne dass ein eindeutiger Trend erkennbar wäre. Der niedrigste Wert wurde 2013 mit 2.539 erreicht, der höchste Wert 2010 mit 2.880.

**Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2010 – 2020

**Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2020 für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) abgeurteilt oder verurteilt. Die wenigsten Aburteilungen und Verurteilungen gab es im Jahr 2020 wegen Luftverunreinigung nach § 325 StGB und wegen eines besonders schweren Falls einer Umweltstraftat.

**Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Einzeldelikte <sup>46</sup>	Abgeurteilte	Verurteilte
Tierschutzgesetz	1.304	1.027
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	1.026	790
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	125	100
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	86	43
Bundesnaturschutzgesetz	61	47
Chemikaliengesetz	93	72
Bodenverunreinigung 324a StGB	69	50
Abfallverbringungsgesetz	28	25
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	6	5
Bundesjagdgesetz	5	3
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	5	2

<sup>46</sup> Für Kernenergie- und Strahlungsverbrechen (§§ 307-312 StGB, ohne § 308 StGB), schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB) sowie Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz sind die Abgeurteilten und Verurteilten in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen. Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfallein- / -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB) sind in der Strafverfolgungsstatistik fahrlässig begangene Straftaten nicht differenziert dargestellt. Dadurch sind die Zahlen für Abgeurteilte und Verurteilte für die fahrlässige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in den Angaben zum unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) enthalten. Besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat sind in den weiteren Übersichten nicht enthalten, da diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht einzeln aufgeführt werden. Für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung war im Jahr 2020 kein Datensatz verfügbar.

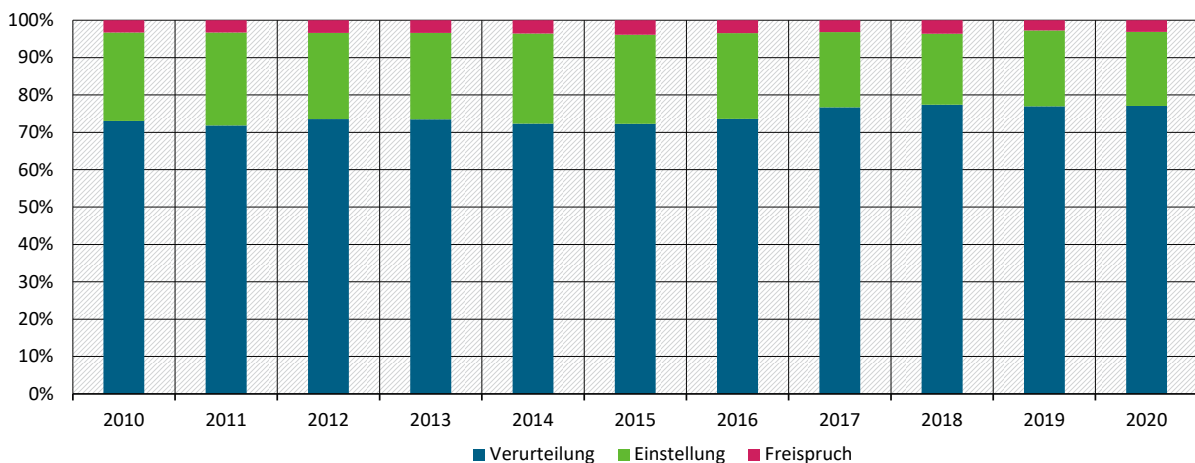
Einzeldelikte <sup>46</sup>	Abgeurteilte	Verurteilte
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	2	2
Luftverunreinigung § 325 StGB	1	1
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	1	1
<b>Umweltstraftaten gesamt</b>	<b>2.812</b>	<b>2.168</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010 - 2020)

Die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche waren für Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2020 relativ konstant. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2020 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010 - 2020)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2010 – 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2020

Im Vergleich zu den gesamten Umweltstraftaten, bei denen 20 % der Verfahren eingestellt wurden, wurden im Jahr 2020 überdurchschnittlich viele Verfahren wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach § 329 StGB (60 %) und unerlaubtem Betreiben von Anlagen (49 %) eingestellt. Allerdings war die Gesamtzahl bekannt gewordener Fälle für unerlaubtes Betreiben von Anlagen sehr gering. Zu einem hohen Prozentsatz von Verurteilungen (100 %) kam es hingegen in Verfahren wegen Luftverunreinigung und unerlaubtem Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern nach § 328 StGB. Für beide Straftaten lag aber eine sehr geringe Anzahl von Verfahren vor (1 bzw. 2).

**Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Einzeldelikte <sup>47</sup>	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	790	205	31
Tierschutzgesetz	1.027	231	46
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	100	20	5
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	43	42	1
Bundesnaturschutzgesetz	47	14	0
Chemikaliengesetz	72	21	0
Bodenverunreinigung 324a StGB	50	16	3
Abfallverbringungsgesetz	25	2	1
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	5	1	0
Bundesjagdgesetz	3	1	1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	2	0	0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2	3	0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat <sup>48</sup>	1	0	0
Luftverunreinigung § 325 StGB	1	0	0
<b>Umweltstrafen gesamt</b>	<b>2.168</b>	<b>556</b>	<b>88</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2020

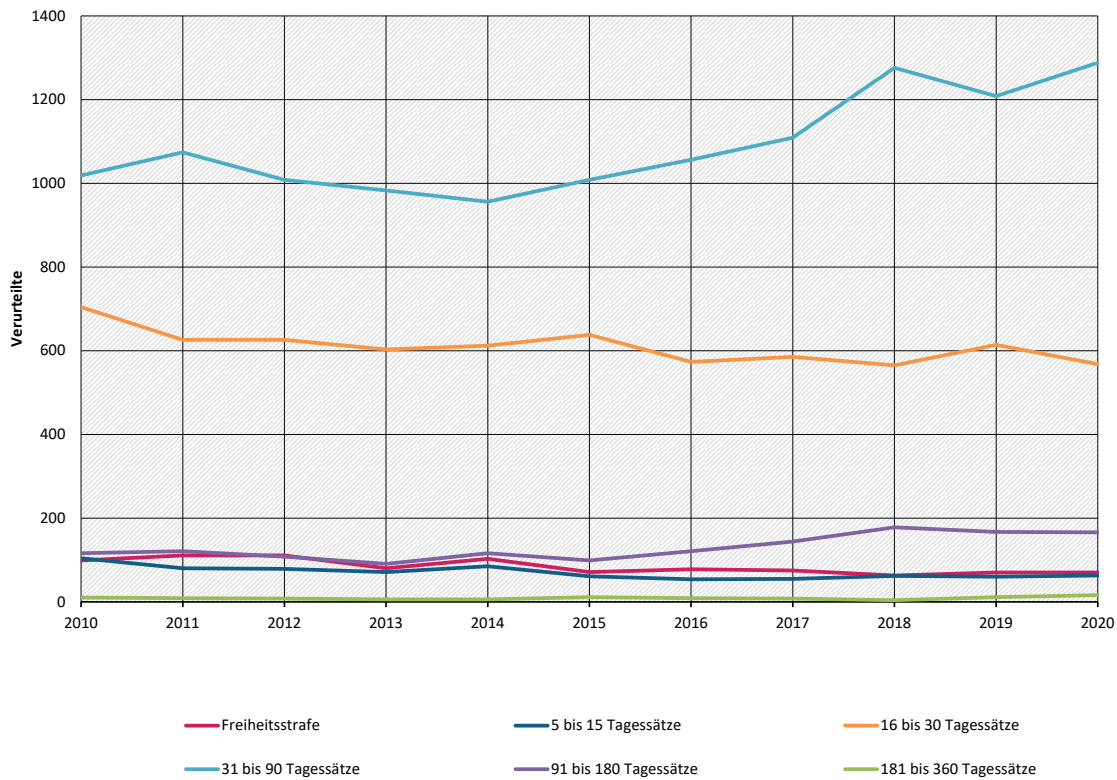
#### Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2010 – 2020

Von den im Jahr 2020 für Umweltstraftaten Verurteilten erhielten 70 Personen Freiheitsstrafen und 2.101 Geldstrafen. Von den Geldstrafen lagen 61 % zwischen 31 und 90 Tagessätzen; 27 % zwischen 16 und 30 Tagessätzen. Über den Zeitraum 2010 - 2020 wurden bei weitem am häufigsten Geldstrafen zwischen 31 und 90 Tagessätzen verhängt.

<sup>47</sup> Vgl. Fn. 44. Für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung war im Jahr 2020 kein Datensatz verfügbar.

<sup>48</sup> Die Strafverfolgungsstatistik enthält für den „besonders schweren Fall einer Umweltstraftat“ zusätzlich drei Entscheidungen, in denen auf „Absehen von einer Strafe“ entschieden wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese nicht in die Darstellung aufgenommen.

**Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe 2010 - 2020<sup>49</sup>**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2010 - 2020

**Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Geldstrafen von 181 bis 360 Tagessätzen wurden 2020 insgesamt in nur 16 Fällen verhängt. In den meisten Fällen (1.288) wurden 31-90 Tagessätze verhängt. Die absolut höchste Anzahl an hohen Geldstrafen weisen die Straftaten mit den meisten bekannt gewordenen Fällen auf – Straftaten nach dem TierschutzG sowie unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB). Im Vergleich zur Zahl der bekannt gewordenen Straftaten (prozentual) weisen aber die Straftaten unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach § 327 StGB und Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz den höchsten Anteil an Straftaten auf, für welche Geldstrafen verhängt wurden.

**Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2020**

Delikte	Tagessätze					Gesamt
	5 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 180	181 - 360	
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	24	230	467	50	5	776
Tierschutzgesetz	33	232	612	100	8	985
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	2	31	62	1	0	96

<sup>49</sup> Für das Jahr 2018 war der Datensatz zum Bundesjagdenschutzgesetz nicht vollständig verfügbar.



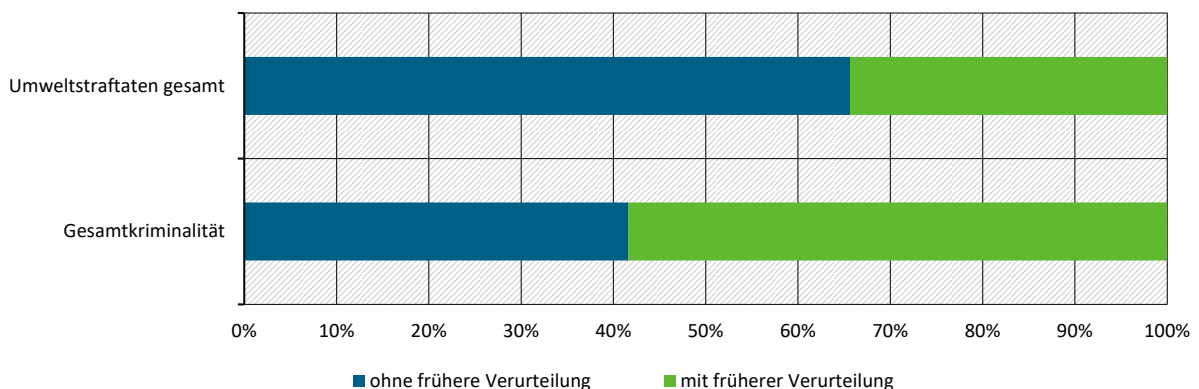
Delikte	Tagessätze					
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	0	9	26	6	0	41
Bundesnaturschutzgesetz	0	13	21	6	1	41
Chemikaliengesetz	1	24	46	1	0	72
Bodenverunreinigung 324a StGB	1	17	28	1	2	49
Abfallverbringungsgesetz	2	9	14	0	0	25
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	0	0	2	0	0	2
Abfall ein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	0	0	4	1	0	5
Luftverunreinigung § 325 StGB	0	1	0	0	0	1
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	0	0	2	0	0	2
Bundesjagdgesetz	0	2	1	0	0	3
<b>Umweltstraftaten gesamt</b>	<b>63</b>	<b>568</b>	<b>1.285</b>	<b>166</b>	<b>16</b>	<b>2.098</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2020

Im Jahr 2020 lag bei 34 % oder ca. einem Drittel der für eine Umweltstraftat Verurteilten bereits eine frühere Verurteilung vor. Für alle Straftaten nach der Strafverfolgungsstatistik waren dies 58 %, also deutlich mehr.

Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2020

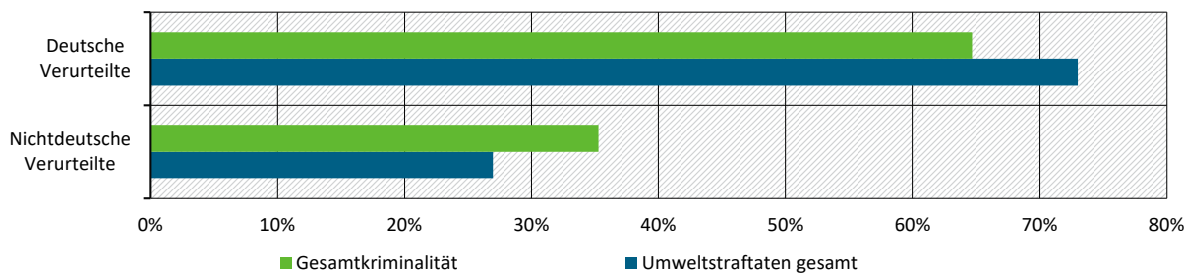


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Deutsche Staatsangehörige hatten 2020 einen Anteil von 73 % an den wegen einer Umweltstraftat Verurteilten, gegenüber 65 % der Verurteilten bei allen in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Straftaten.

**Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**



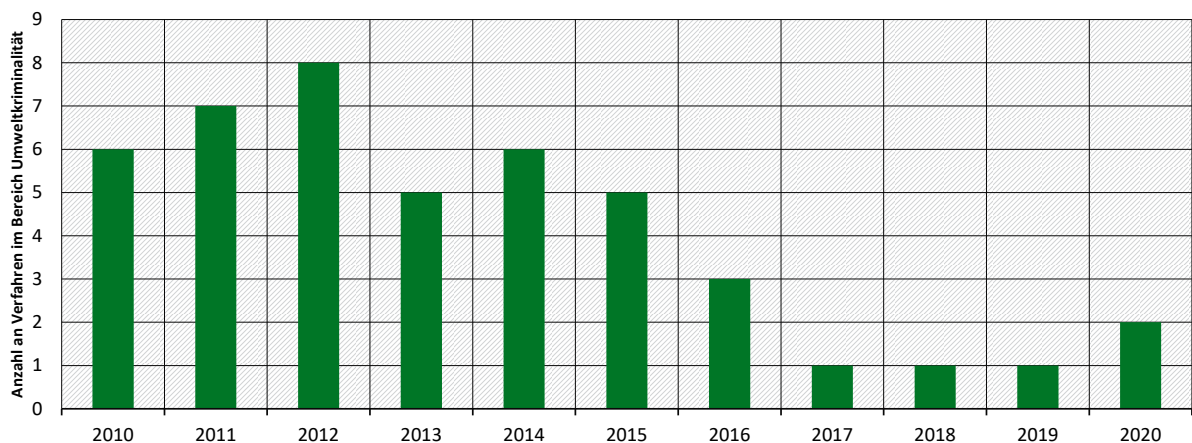
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2020

## 2.6 Organisierte Umweltkriminalität

### Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Kriminalität – Anzahl an Verfahren (2010 - 2020)

Die jährliche Anzahl an Verfahren wegen organisierter Umweltkriminalität lag zwischen 2010 und 2020 zwischen 1 und 8, dabei bewegen sich die Zahlen während der letzten drei Jahre auf sehr niedrigem Niveau.<sup>50</sup> Damit hatten Verfahren der organisierten Umweltkriminalität einen Anteil von 0,2 % bis 1,4 % an den Verfahren der gesamten organisierten Kriminalität. Bei dem überwiegenden Teil der Verfahren wegen Umweltkriminalität stand allerdings das illegale Herstellen und Inverkehrbringen von Lebens- und Arzneimitteln im Fokus, d.h. keine Umweltstraftat im engeren Sinne. Im Jahr 2020 befasste sich ein Verfahren mit illegaler Abfallentsorgung, das zweite Verfahren mit dem illegalen Herstellen und Inverkehrbringen von Arzneimitteln.

**Abbildung 16: Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2010 – 2020

### Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Umweltkriminalität – deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011 – 2020)<sup>51</sup>

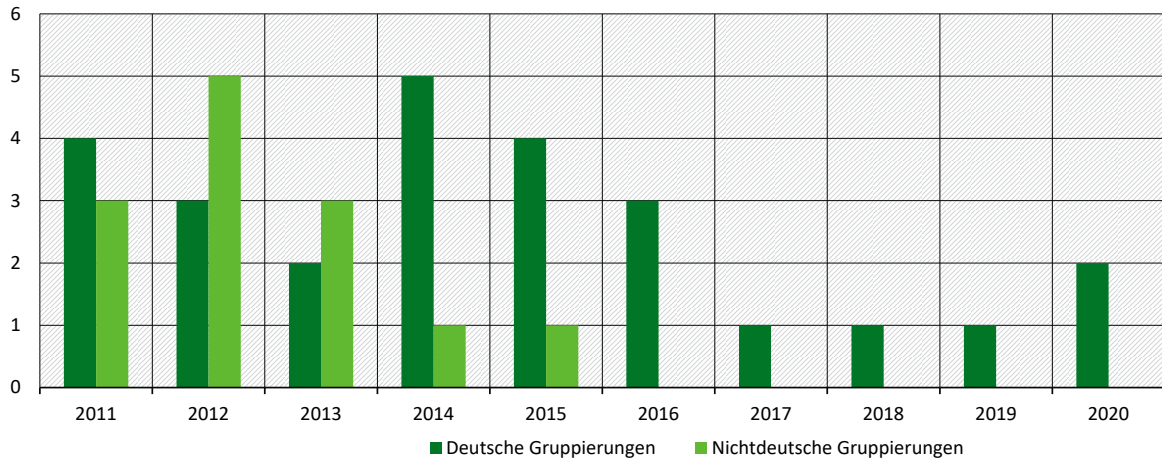
Seit 2016 sind im Bereich der organisierten Umweltkriminalität nur deutsche Gruppierungen bekannt; in den Jahren 2017 - 2019 wurde überhaupt nur eine Gruppierung im Lagebild

<sup>50</sup> Organisierte Kriminalität ist dabei wie folgt definiert: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“, vgl. BKA 2021a, S. 10. Die geringe Anzahl von Fällen organisierter Kriminalität ist auch vor dem Hintergrund dieser engen Arbeitsdefinition von organisierter Kriminalität zu sehen.

<sup>51</sup> Im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität werden Gruppierungen der Umweltkriminalität erst ab 2011 dargestellt.

Organisierte Kriminalität aufgeführt. Im Jahr 2020 waren es zwei Gruppierungen. In den Jahren davor war das Bild gemischerter und es wurden auch ausländische Gruppierungen erfasst.

**Abbildung 17: Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011 - 2020

### 3 Einzelne Straftatbestände des StGB

Im Folgenden werden Statistiken zu einzelnen Straftatbeständen des StGB dargestellt, die in der PKS erfasst werden. Ausführlich dargestellt werden dabei nur Delikte mit einer Fallzahl von mindestens 20 Fällen für das Jahr 2020. Auf eine Wiedergabe des Wortlauts des jeweiligen Gesetzestexts wurde verzichtet, da dieser online zur Verfügung steht.<sup>52</sup>

Die Unterkapitel zu jedem Straftatbestand sind wie folgt aufgebaut: Für jedes Delikt wird zunächst einleitend der Straftatbestand beschrieben. Dabei werden, soweit relevant, auch Bezüge zur EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie hergestellt; zudem wird auf verwandte Ordnungswidrigkeitentatbestände verwiesen. Anschließend werden, soweit vorhanden, relevante Erkenntnisse zum Zustand der Umwelt aus der UBA-Publikation „Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020“ und weiteren Publikationen dargestellt und diese in Bezug zu bestehenden Umweltzielen gesetzt.

Im anschließenden statistischen Teil werden sodann für jedes Delikt die bekannt gewordenen Fälle, die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigenzahlen für die Jahre 2010 bis 2020 überblicksartig dargestellt. Dabei erfolgt ein Vergleich mit den gesamten Straftaten gegen die Umwelt.<sup>53</sup> Danach wird für jedes Delikt eine Übersicht nach Bundesländern für die folgenden Parameter gegeben: bekannt gewordene Fälle, Häufigkeitszahl (d.h. Fälle pro 100.000 Einwohnenden), aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquote und Tatverdächtige.

Angaben zu Tatorten sowie zur Herkunft von Tätern sind nur bei denjenigen Delikten zu finden, bei denen die jeweiligen Zahlen erheblich vom in Abschnitt 2 dargestellten Durchschnitt für alle Umweldelikte abweichen.

#### 3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB)

Die §§ 307, 309–312 StGB stellen verschiedene Kernenergie- und Strahlungsdelikte unter Strafe. Dazu gehören u. a. die fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, das Herbeiführen einer Explosion durch das Freisetzen von Kernenergie und das Freisetzen ionisierender Strahlen, die Leib oder Leben anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden. Auch die Vorbereitung von Kernenergie- und Strahlungsdelikten ist strafbar, in den anderen Fällen dieses Abschnitts der Versuch. In der Regel wird eine Freiheitsstrafe angedroht, das Höchstmaß variiert je nach Schwere der Tat.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie findet sich eine Entsprechung zu § 311 StGB (Freisetzung ionisierender Strahlung). Mit Art. 3 a) der Richtlinie verpflichtet die EU ihre Mitgliedstaaten, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Einleitung, Abgabe oder Einbringung ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser unter Strafe zu stellen, die den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309–312 StGB) umfassten im Jahr 2020 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt.

<sup>52</sup> Die einleitende Darstellung der einzelnen Delikte zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels bezieht sich auf die Gesetzesfassung mit Stand Dezember 2022. Diese ist online verfügbar beispielsweise unter <https://www.gesetze-im-internet.de>. Für den Zeitraum 2010–2020 relevante Änderungen sind im Abschnitt 1.2 beschrieben.

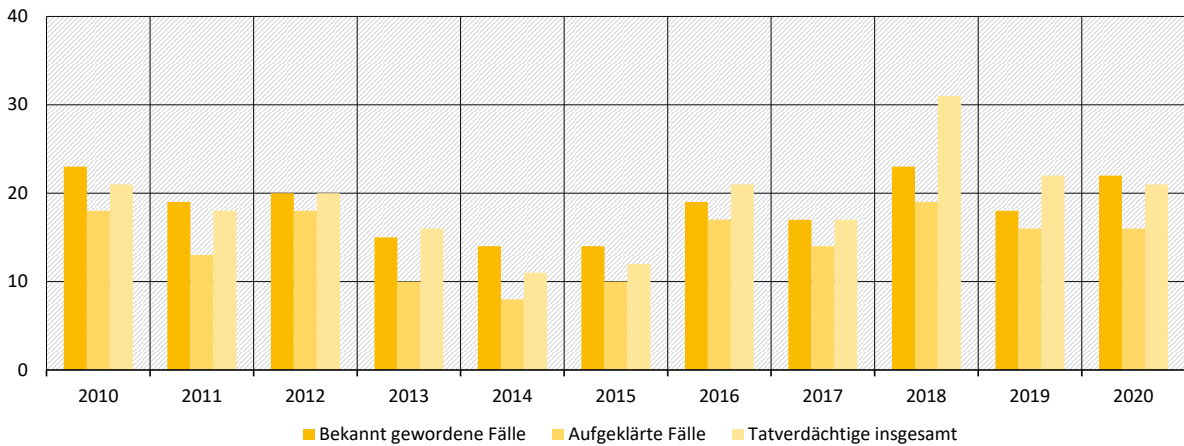
<sup>53</sup> Vgl. für die hier zu Grunde gelegte Grundgesamtheit von Straftaten gegen die Umwelt die methodische Beschreibung in Abschnitt 1.2.

- ▶ Mit 73 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2020 über der Aufklärungsquote von 56 % für alle Umweltstraftaten.
- ▶ Von denjenigen, die im Jahr 2020 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,2 % wegen Kernenergie- und Strahlungsdelikten (§§ 307, 309–312 StGB) verdächtig.

**Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle für Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB) bewegte sich im Zeitraum 2010 - 2020 zwischen 14 und 23 jährlich. Diese geringe Anzahl dürfte sich durch die Deliktsnatur erklären. Die Aufklärungsquote bewegte sich über denselben Zeitraum zwischen 57 % und 90 %.

**Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010-2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	2	0,02	2	100,0	2
Bayern	1	0,01	1	100,0	1
Berlin	1	0,03	1	100,0	2
Brandenburg	2	0,08	0	0,0	1
Bremen	0	0,00	0	0,0	0
Hamburg	0	0,00	0	0,0	0
Hessen	0	0,00	0	0,0	0
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,12	2	100,0	2
Niedersachsen	1	0,01	0	0,0	0

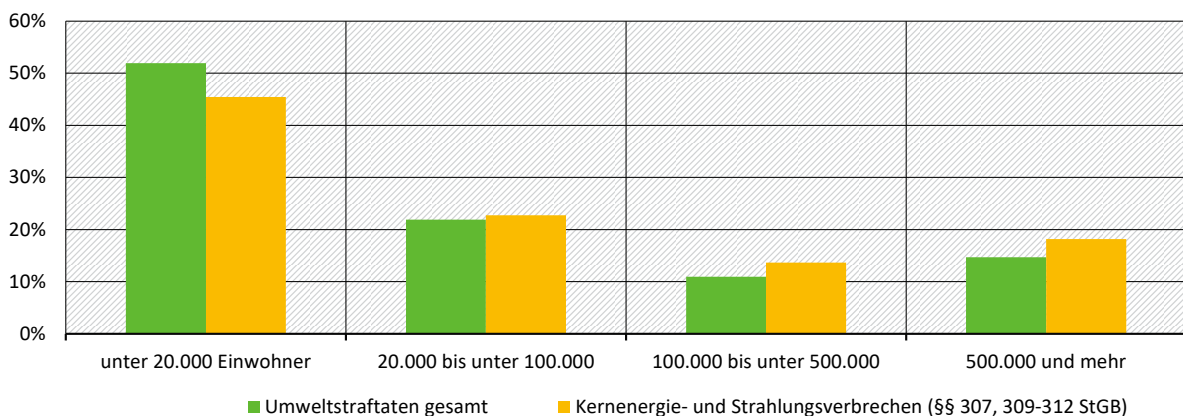
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatverdächtige
Nordrhein-Westfalen	4	0,02	4	100,0	6
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0	0,0	0
Saarland	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen	5	0,12	2	40,0	2
Sachsen-Anhalt	1	0,05	1	100,0	2
Schleswig-Holstein	1	0,03	1	0,0	1
Thüringen	2	0,09	2	0,0	2
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>22</b>	<b>0,03</b>	<b>16</b>	<b>72,7</b>	<b>21</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020

14 % der bekannt gewordenen Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach den §§ 307, 309 - 312 StGB wurden in Städten von 100.000 bis unter 500.000 Einwohnenden erfasst, gegenüber 11 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt. Bei Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden waren die entsprechenden Zahlen 18 % für Kernenergie- und Strahlungsdelikte und 15 % für alle Umweltstraftaten.

Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

§ 324 StGB stellt die unbefugte Verunreinigung oder nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern unter Strafe, wobei auch der Versuch strafbar ist. Eine vorsätzlich begangene Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Gewässer sind gemäß § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB oberirdische Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 a) und d) bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Wasserqualität verursachen oder verursachen können.

In § 103 Wasserhaushaltsgesetz sind wasserbezogene Bußgeldtatbestände enthalten.

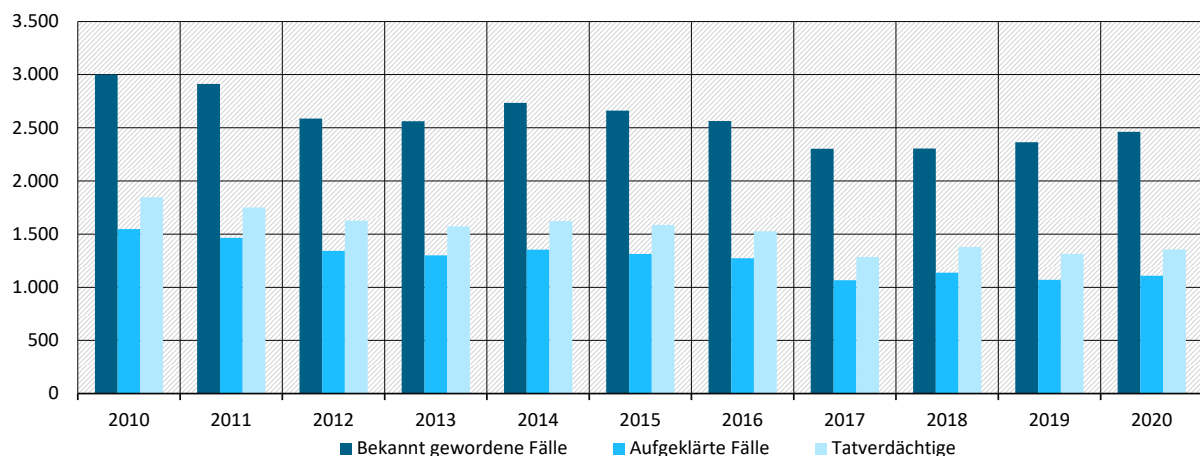
### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2020 umfassten die Gewässerverunreinigungen 11,8 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote war mit 45 % wesentlich geringer als die Aufklärungsquote für alle ausgewerteten Umweltstraftaten (56 %). Nur 5 % der aufgeklärten Umweltstraftaten waren Gewässerverunreinigungen.
- ▶ 10 % der Tatverdächtigen einer Umweltstraftat waren im Jahr 2020 wegen einer Gewässerverunreinigung verdächtig.

### Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 – 2020)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigung ist von 3.001 im Jahr 2010 um 18 % auf 2.463 im Jahr 2020 gesunken. Im Jahr 2017 lag mit 2.303 Fällen die geringste Anzahl vor, seitdem steigen die bekannt gewordenen Fälle wieder an. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen sind um 28 % bzw. 27 % im Jahr 2020 gegenüber 2010 zurückgegangen. Die Aufklärungsquote ist von 51,6 % auf 45 % zurückgegangen.

**Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigung war im Jahr 2020 in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen am höchsten. Die mit Abstand höchsten Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden) lagen in Hamburg und Schleswig-Holstein vor. Die höchsten Aufklärungsquoten hatten Sachsen-Anhalt, Sachsen und Bayern vorzuweisen, die niedrigsten Bremen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.

**Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	296	2,7	145	49	181
Bayern	323	2,5	182	56,3	206
Berlin	106	2,9	31	29,2	33
Brandenburg	50	2,0	19	38	19
Bremen	29	4,3	6	20,7	7
Hamburg	213	11,5	78	36,6	90
Hessen	147	2,3	61	41,5	120
Mecklenburg-Vorpommern	109	6,8	37	33,9	41
Niedersachsen	292	3,7	146	50	169
Nordrhein-Westfalen	283	1,6	100	35,3	118
Rheinland-Pfalz	148	3,6	76	51,4	97
Saarland	15	1,5	8	53,3	10
Sachsen	60	1,5	34	56,7	43
Sachsen-Anhalt	58	2,6	33	56,9	43
Schleswig-Holstein	278	9,6	124	44,6	149
Thüringen	56	2,6	28	50	30
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>2.463</b>	<b>3,0</b>	<b>1.108</b>	<b>45</b>	<b>1.355</b>

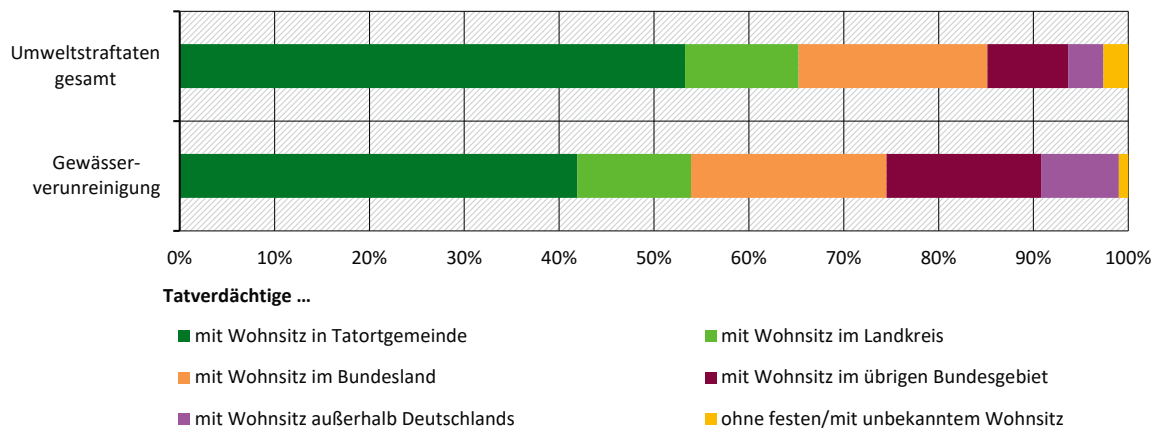
Quelle: PKS 2020

#### Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020

Im Vergleich zu Umweltstraftaten gab es bei Gewässerverunreinigungen im Jahr 2020 weniger Verdächtige mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde (42 %) und mehr Verdächtige mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands (8 % im Vergleich zu 4 % bei Umweltstraftaten).



**Abbildung 21: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)

§ 324a StGB stellt die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung von Böden durch das Einbringen, Freisetzen oder Eindringenlassen von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe, die die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen oder die eine Verunreinigung in bedeutendem Umfang bedeuten. Auch der Versuch ist strafbar. Eine vorsätzliche begangene Bodenverunreinigung kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nach Art. 3 a) und d) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte rechtswidrige Handlungen zu bestrafen, die der Bodenqualität erhebliche Schäden zufügen oder zufügen können.

Das Bundesbodenschutzgesetz beinhaltet in § 26 Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Böden.

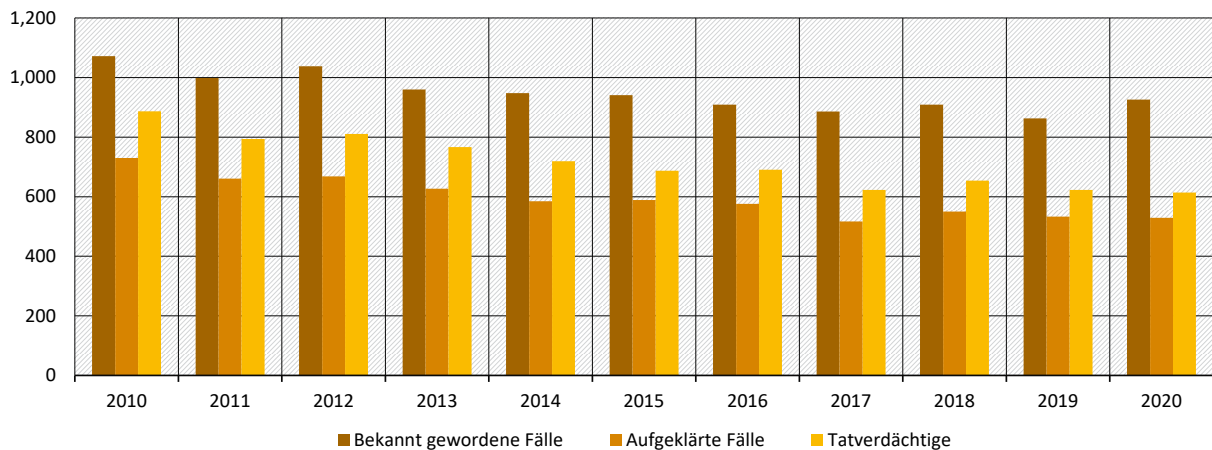
#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2020 umfassten die Bodenverunreinigungen 4 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote entsprach mit 57 % fast der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %) im Jahr 2020.
- ▶ 4 % der einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2020 wegen einer Bodenverunreinigung verdächtig.

#### Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Die bekannt gewordenen Fälle von Bodenverunreinigungen sind zwischen 2010 und 2020 um 14 % zurückgegangen. Noch etwas stärker ging die Anzahl der aufgeklärten Fälle (28 %) und Tatverdächtigen (31 %) über denselben Zeitraum zurück. Die Aufklärungsquote lag im ganzen Zeitraum zwischen 57 % und 68 %.

**Abbildung 22: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020

In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden 2020 die meisten Fälle von Bodenverunreinigung bekannt. Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohnende wurden für Brandenburg und Schleswig-Holstein erfasst. In Bayern lag mit 79 % die höchste Aufklärungsquote vor.

**Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	56	0,5	41	73,2	49
Bayern	161	1,2	127	78,9	150
Berlin	26	0,7	11	42,3	19
Brandenburg	77	3,1	28	36,4	28
Bremen	4	0,6	1	25	1
Hamburg	35	1,9	12	34,3	11
Hessen	59	0,9	26	44,1	34
Mecklenburg-Vorpommern	23	1,4	10	43,5	10
Niedersachsen	79	1,0	42	53,2	50
Nordrhein-Westfalen	129	0,7	50	38,8	54
Rheinland-Pfalz	78	1,9	53	67,9	63
Saarland	19	1,9	8	42,1	10
Sachsen	34	0,8	21	61,8	22
Sachsen-Anhalt	39	1,8	29	74,4	37

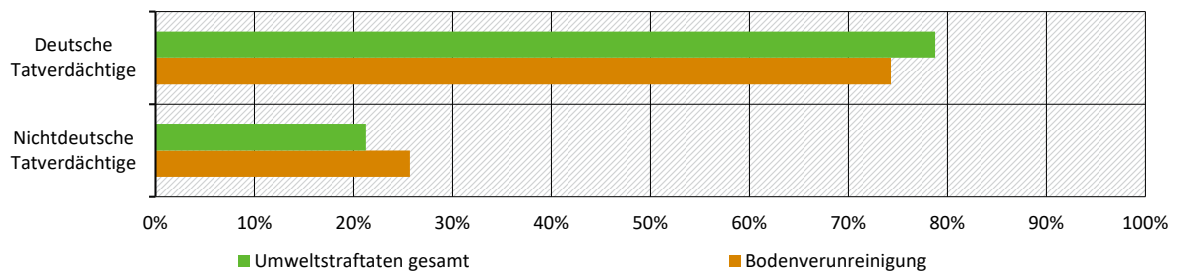
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Schleswig-Holstein	86	3,0	57	66,3	62
Thüringen	21	1,0	13	61,9	14
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>926</b>	<b>1,1</b>	<b>529</b>	<b>57,1</b>	<b>614</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Bei dem Verursachen von Bodenverunreinigung gab es im Jahr 2020 mit 74 % einen niedrigeren Anteil an deutschen Tatverdächtigen als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (79 %).

**Abbildung 23: Verursachen von Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

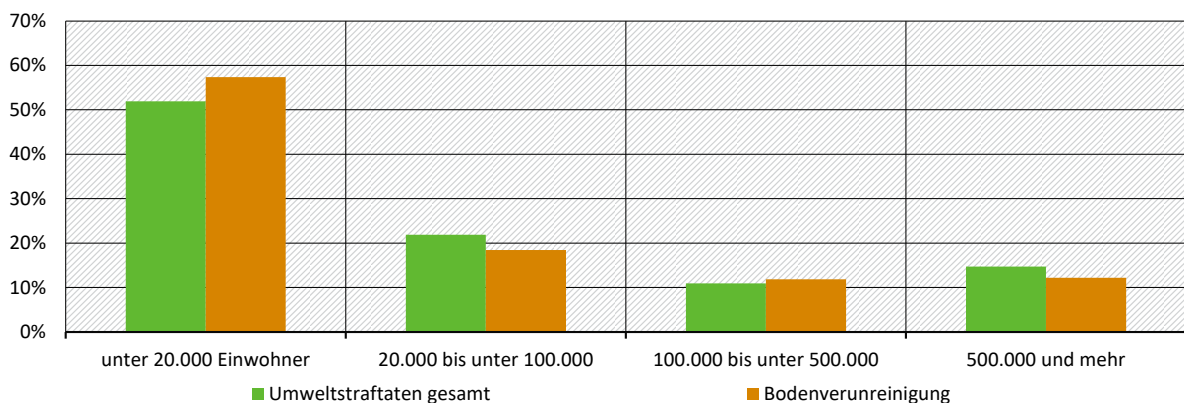


Quelle eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020

Die meisten Fälle von Bodenverunreinigung (57 %) wurden 2020 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden bekannt. Damit lag der Anteil etwas höher als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt mit 52 %. Dafür traten im Vergleich zu allen Umweltstraftaten weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden auf (12 % gegenüber 15 %).

**Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)

Nach § 325 StGB steht es unter Strafe beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft zu verursachen, die außerhalb der Anlage die Gesundheit eines anderen Menschen, Tieres, einer Pflanze oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können, oder Schadstoffe in bedeutendem Umfang außerhalb des Betriebsgeländes freizusetzen. Bei ersterem ist auch der Versuch strafbar. Bei Vorsatz kann die Tat mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, bei Fahrlässigkeit sinkt das Höchststrafmaß auf drei Jahre. Auch unabhängig vom Betrieb einer Anlage kann das Freisetzen von Schadstoffen in die Luft bei bedeutendem Umfang mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Bei Leichtfertigkeit sinkt die Höchststrafe auf ein Jahr. Als Schadstoffe in § 325 StGB definiert sind Stoffe, die die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können oder die Gewässer, Luft oder Boden nachhaltig verunreinigen oder sonst nachhaltig verändern.

Auch hier verpflichtet die EU durch Art. 3 a) und d) der Umweltstrafrechtsrichtlinie ihre Mitgliedstaaten, bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Luftqualität verursachen oder verursachen können.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält in § 62 eine Vielzahl von luftbezogenen Ordnungswidrigkeiten.

Der gemittelte Ausstoß von fünf Luftschadstoffen (Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak, NMVOC und Feinstaub) ging in Deutschland zwischen 1995 und 2019 jährlich um durchschnittlich fast 5 % zurück.<sup>54</sup> Damit wurde die Verpflichtung des Göteborg-Protokolls der Genfer Luftreinhaltekonvention, eine Reduktion der Emissionen im Mittel um 21 % gegenüber 2005 für das Jahr 2020, in Deutschland voraussichtlich erreicht.<sup>55</sup> Der Rückgang variiert jedoch sehr stark bei unterschiedlichen Schadstoffen. Der Ausstoß von Schwefeldioxid ging seit 1995 um fast 85 % zurück, der Ausstoß von Ammoniak hingegen nur um 4 %.<sup>56</sup> Das in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Ziel, den Ausstoß der genannten fünf Luftschadstoffe zwischen 2005 und 2030 um durchschnittlich 40 % zu reduzieren, würde erreicht, wenn sich die Entwicklung seit 2005 fortsetzt.<sup>57</sup>

In welchem Umfang Straftaten nach § 325 StGB und Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG die Luftqualität negativ beeinflussen, lässt sich allerdings nicht feststellen. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, die zur Luftverschmutzung grundsätzlich beitragen, sind von § 325 StGB explizit ausgenommen.

#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Luftverunreinigungen machten im Jahr 2020 0,4 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Für Luftverunreinigung lag die Aufklärungsquote mit 67 % in 2020 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ 1 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2020 wegen einer Luftverunreinigung verdächtig.

<sup>54</sup> UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 30.

<sup>55</sup> Vgl. UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 30.

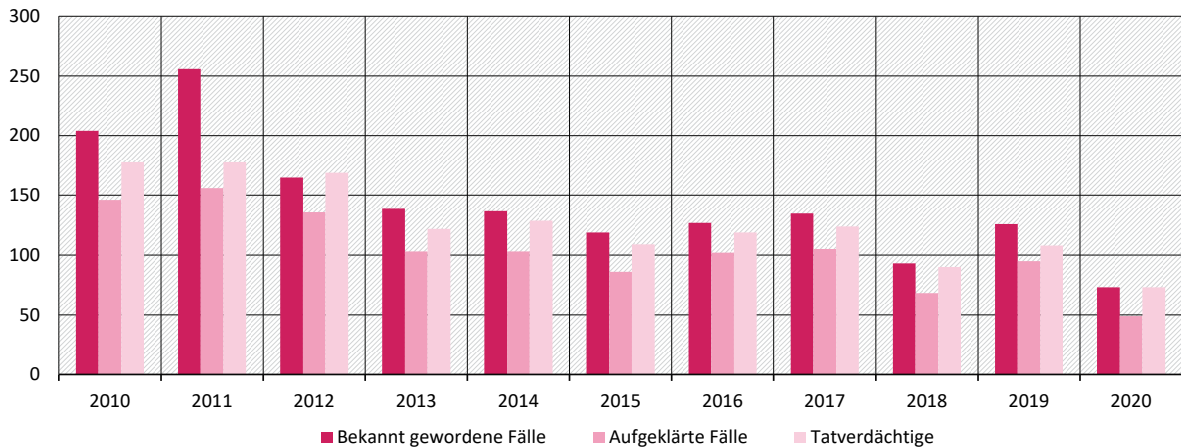
<sup>56</sup> UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 31.

<sup>57</sup> Bundesregierung (2020), Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, S. 163.

### Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Zwischen 2010 und 2020 lässt sich ein Rückgang der bekannt gewordenen Fälle (um 64 %) und der aufgeklärten Fälle (um 66 %) verzeichnen. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2020 bei 67 %, im gesamten Zeitraum 2010 - 2020 bewegte sie sich zwischen 61 % und 82 % und unterlag damit deutlichen Schwankungen.

**Abbildung 25: Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020

In Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2020 die meisten Fälle von Luftverunreinigung bekannt. Pro 100.000 Einwohnende (Häufigkeitszahl) lagen die meisten bekannt gewordenen Fälle im Saarland und in Sachsen-Anhalt vor. In Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen wurden alle Fälle aufgeklärt. In Mecklenburg-Vorpommern lagen im Jahr 2020 keine bekannt gewordenen Fälle vor.

**Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	4	0,0	3	75	4
Bayern	6	0,0	5	83,3	9
Berlin	2	0,1	0	0,0	0
Brandenburg	5	0,2	5	100,0	6
Bremen	1	0,1	1	100,0	1
Hamburg	2	0,1	1	50	1
Hessen	9	0,1	6	66,7	9
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0

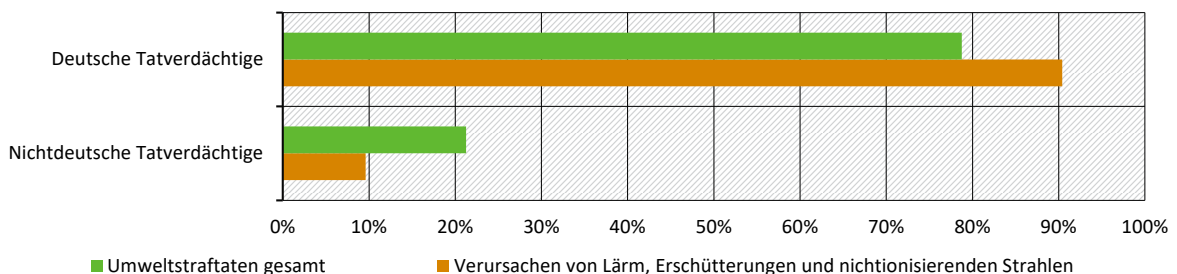
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Niedersachsen	5	0,1	5	100,0	8
Nordrhein-Westfalen	9	0,1	4	44,4	9
Rheinland-Pfalz	7	0,2	6	85,7	7
Saarland	3	0,3	2	66,7	3
Sachsen	1	0,0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	9	0,4	3	33,3	6
Schleswig-Holstein	7	0,2	4	57,1	5
Thüringen	3	0,1	3	100,0	4
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>73</b>	<b>0,1</b>	<b>49</b>	<b>67,1</b>	<b>73</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Luftverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Bei dem Verursachen von Luftverunreinigung gab es im Jahr 2020 mit 90 % einen deutlich höheren Anteil an deutschen Tatverdächtigen als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (79 %).

Abbildung 26: Luftverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

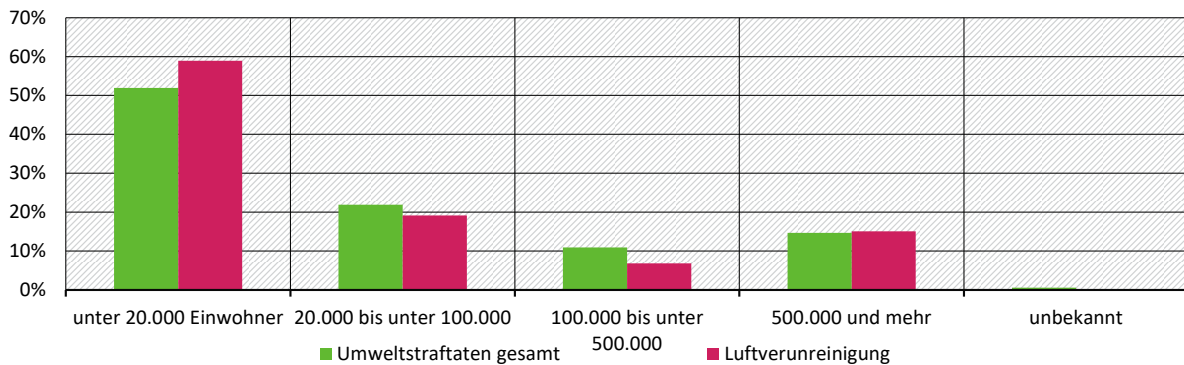


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020

Mehr als die Hälfte aller Fälle von Luftverunreinigung (59 %) trat 2020 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Damit lag die Quote höher als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (52 %). In Orten mit mehr als 100.000 Einwohnenden traten dagegen im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt (11 %) weniger Luftverunreinigungen (7 %) auf.

**Abbildung 27: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020**

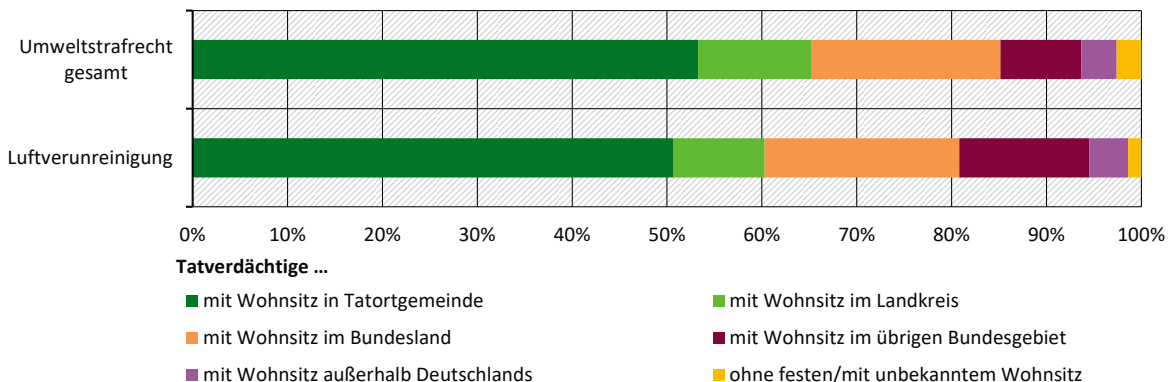


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**

Einer Luftverunreinigung Verdächtige hatten 2020 ihren Wohnort etwas seltener in der Tatortgemeinde (51 %) als dies bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (53 %) der Fall war. Tatverdächtige mit Wohnort im übrigen Bundesgebiet gab es dafür bei Luftverunreinigungen häufiger; 14 % im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt mit 9 %.

**Abbildung 28: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)**

§ 325a StGB stellt es unter Strafe, beim Betrieb einer Anlage (1) unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm zu verursachen, der außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit anderer Menschen schädigt oder (2) verwaltungsrechtliche Pflichten zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung zu verletzen, die die Gesundheit anderer, fremde Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden. In Fallkonstellation (1) kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (bei Fahrlässigkeit bis zu zwei Jahre), in Fallkonstellation (2) beträgt die mögliche Höchststrafe fünf Jahre, bei Fahrlässigkeit sinkt sie auf drei Jahre. Geldstrafen sind auch hier möglich. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge sind laut Abs. 3 von den Strafvorschriften des § 325a StGB ausgenommen.

Eine Entsprechung in der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es nicht.

Eine verwandte Ordnungswidrigkeit findet sich unter der Überschrift „Unzulässiger Lärm“ in § 117 OWiG.

Im Jahr 2017 waren in Deutschland nachts 10,9 Mio. Menschen von Verkehrslärm betroffen, ganztägig 15,8 Mio. Menschen. Die wichtigste Lärmquelle ist der Straßenverkehr. Der Schienenverkehr ist vor allem nachts relevant. Fluglärm spielt in der Fläche nur eine geringe Rolle.<sup>58</sup>

Da Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge vom Anwendungsbereich von § 325a StGB ausgenommen sind, ist davon auszugehen, dass vor allem strafrechtlich nicht relevante Handlungen zu der gesundheitsschädlichen Lärmbelastung führen.

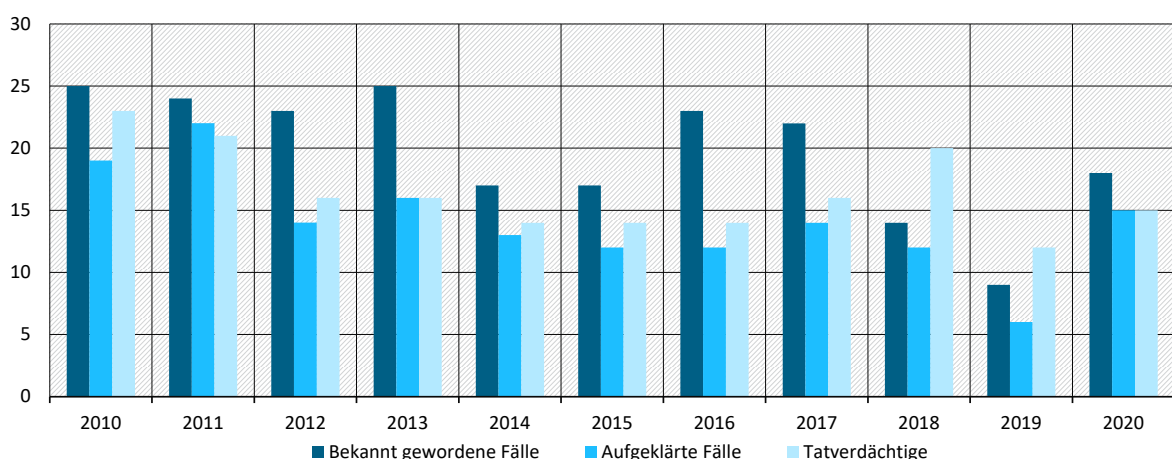
### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Straftaten des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) umfassten im Jahr 2020 0,09 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Mit 83 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2020 weit über der Aufklärungsquote von 56 % für alle Umweltstraftaten.
- ▶ Von denjenigen, die im Jahr 2020 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,1 % wegen Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) verdächtig.

### Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Zwischen 2010 und 2020 sind die bekannt gewordenen Fälle für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen um 28 % gesunken. Parallel dazu sank die Zahl der aufgeklärten Fälle um 21 %. Die Aufklärungsquote bewegte sich zwischen 52 % (2016) und 92 % (2011). Im Jahr 2020 lag sie bei 83 %. Im Jahr 2019 war ein Rückgang auf neun bekannt gewordene Fälle zu verzeichnen, im Jahr 2020 stiegen diese wieder auf 18 Fälle an.

**Abbildung 29: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

<sup>58</sup> Alle Angaben laut UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 89.



### Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2020

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach § 325a StGB lag im Jahr 2019 in allen Bundesländern zwischen 0 und 5. In Rheinland-Pfalz wurde 2020 die meisten Fälle von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen bekannt.

**Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	0	0,0	0	0,0	0
Bayern	3	0,0	2	66,7	2
Berlin	1	0,0	1	100,0	1
Brandenburg	1	0,0	1	100,0	1
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	1	0,0	1	100,0	1
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	1	0,0	1	100,0	1
Nordrhein-Westfalen	3	0,0	2	66,7	2
Rheinland-Pfalz	5	0,1	4	80	2
Saarland	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen	1	0,0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	1	0,0	1	100,0	1
Schleswig-Holstein	1	0,0	1	100,0	3
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>18</b>	<b>0,0</b>	<b>15</b>	<b>83,3</b>	<b>15</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und illegale Abfallverbringung (AbfVerbrG)

### 3.6.1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StG)

Nach § 326 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer bestimmte gesetzlich definierte Handlungen im Zusammenhang mit gesetzlich näher definierten gefährlichen Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Verfahren unbefugt vornimmt. Zu den Abfällen, auf die sich § 326 Abs. 1 StGB bezieht, gehören Abfälle, die Gifte enthalten, die für Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, oder Abfälle, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen oder

einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Das maximale Strafmaß ist eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren; es kann aber auch nur eine Geldstrafe verhängt werden. Auch der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter bzw. die Täterin fahrlässig, so beträgt das maximale Strafmaß drei Jahre Freiheitsstrafe.

Die Straftatbestände in § 326 Abs. 1 StGB setzen Artikel 3 b) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden unter Strafe zu stellen, wenn diese eine schwere Körperverletzung, den Tod von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen können (oder dies tatsächlich tun).

Nach § 326 Abs. 2 StGB ist zudem strafbar, wer Abfälle im Sinne des Abs. 1 entgegen eines Verbotes oder ohne eine erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB verbringt. Durch das Gesetz zur Änderung der abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften<sup>59</sup> setzte der Gesetzgeber den § 326 Abs. 2 StGB in die vor dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz geltende Fassung zurück.<sup>60</sup> Abs. 2 nimmt nun wieder Bezug auf den Abfallbegriff des Abs. 1. Die zuvor enthaltenen strafrechtlichen Sanktionsregelungen wurden größtenteils in die §§ 18a und 18b AbfVerbrG überführt.<sup>61</sup> § 326 Abs. 2 StGB wurde demgegenüber deutlich vereinfacht und erfasst Fälle der rechtswidrigen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB mit Ausnahme derjenigen Konstellationen, die durch §§ 18a und 18b AbfVerbrG abgedeckt sind.<sup>62</sup> Ihm kommt in der Praxis durch die Verlagerung der Straftatbestände in das Abfallverbringungsgesetz nur noch ein beschränkter Anwendungsbereich zu.<sup>63</sup> Straftaten nach § 326 Abs. 2 StGB werden hier daher gemeinsam mit solchen nach §§ 18a und 18b AbfVerbrG betrachtet (s. Abschnitt 3.6.2)

Nach § 326 Abs. 3 StGB kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Abfallbezogene Ordnungswidrigkeiten finden sich in § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Das jährliche Aufkommen von Siedlungsabfällen hat sich seit 2011 auf einem Wert von etwa 50 Millionen Tonnen stabilisiert. Damit wurde bei den Siedlungsabfällen das Ziel der Bundesregierung erreicht, Wirtschaftswachstum und Abfallmenge zu entkoppeln. Das gesamte Abfallaufkommen Deutschlands wird allerdings vor allem von Bauabfällen dominiert, die rund 55 % des Aufkommens ausmachen, während Siedlungsabfälle 2018 nur ca. 12 % des gesamten Netto-Abfallaufkommens ausmachten.<sup>64</sup>

Ob das Abfallaufkommen im Zusammenhang mit der Anzahl an Straftaten nach § 326 StGB (außer Abs. 2) steht, wurde nicht untersucht, sodass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

<sup>59</sup> Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften vom 1. November 2016, BGBl. 2016 I, 2452 ff.

<sup>60</sup> BT-Drs. 18/8961, S. 12, d).

<sup>61</sup> Vgl. Ebd.

<sup>62</sup> Vgl. Witteck in: Heintschel-Heinegg 2021, § 326, Rn. 32.

<sup>63</sup> Vgl. Ebd.

<sup>64</sup> Alle Angaben laut UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, S. 51.

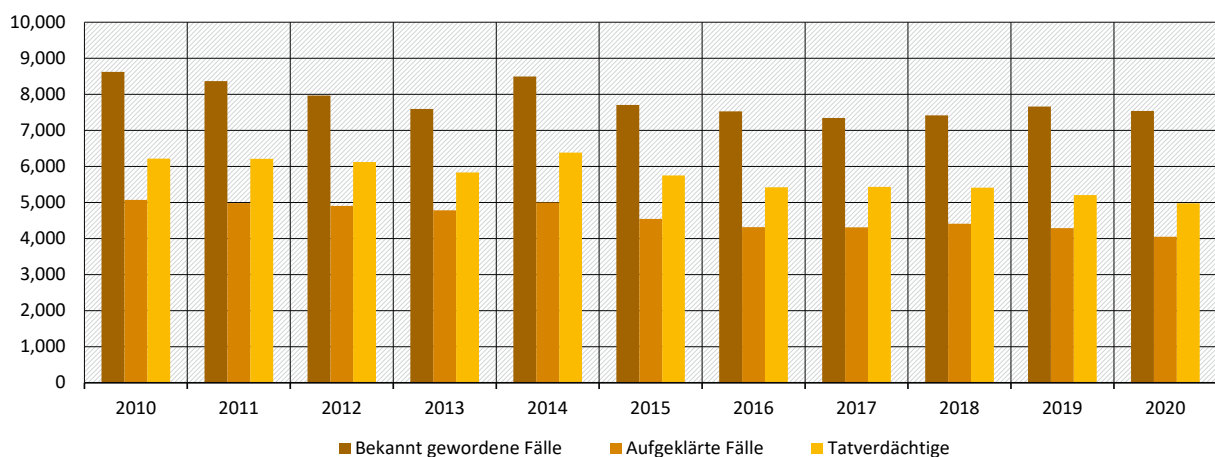
### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) machten mit 36 % im Jahr 2020 einen hohen Anteil der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag mit 54 % in 2020 leicht unter dem Niveau der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ 36 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2020 wegen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) verdächtig.

#### Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen haben zwischen 2010 und 2020 um 13 % abgenommen, von 8.620 Fällen in 2010 auf 7.536 Fälle in 2020. Die Aufklärungsquote lag im gesamten Zeitraum zwischen 53 % und 63 %.

**Abbildung 30: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

#### Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2020

Die weitaus höchste Zahl von Fällen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen lag 2020 mit 1.331 Fällen in Niedersachsen vor; die Zahl in Niedersachsen lag deutlich höher als diejenige in Schleswig-Holstein, dem Bundesland mit der zweithöchsten Anzahl von erfassten Fällen (850 Fälle). Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohner wurden für Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Berlin erfasst. Die höchste Aufklärungsquote wurde mit ca. 69 % in Niedersachsen erreicht.

**Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2020**

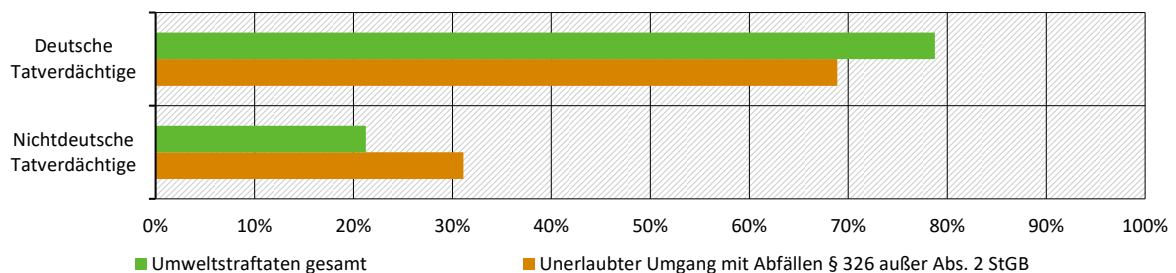
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	781	7,0	495	63,4	632
Bayern	763	5,8	499	65,4	638
Berlin	698	19,0	344	49,3	375
Brandenburg	210	8,3	62	29,5	74
Bremen	22	3,2	10	45,5	15
Hamburg	216	11,7	84	38,9	112
Hessen	561	8,9	260	46,3	335
Mecklenburg-Vorpommern	121	7,5	53	43,8	75
Niedersachsen	1.331	16,7	921	69,2	1.104
Nordrhein-Westfalen	512	2,9	197	38,5	236
Rheinland-Pfalz	742	18,1	347	46,8	442
Saarland	131	13,3	50	38,2	67
Sachsen	87	2,1	50	57,5	69
Sachsen-Anhalt	423	19,3	200	47,3	232
Schleswig-Holstein	850	29,3	433	50,9	525
Thüringen	88	4,1	42	47,7	53
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>7.536</b>	<b>9,1</b>	<b>4.047</b>	<b>53,7</b>	<b>4.975</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

Für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 2020 mit 31 % höher als für alle Straftaten gegen die Umwelt (21 %).

**Abbildung 31: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

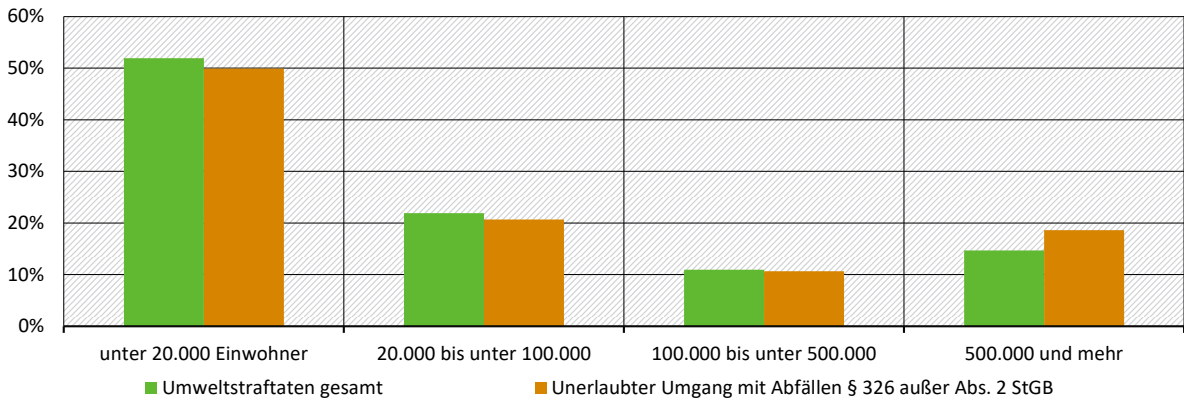


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2020**

Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in größeren Orten ab 500.000 Einwohnenden auf. 19 % dieser Straftaten wurden in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst gegenüber 15 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

**Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2020**

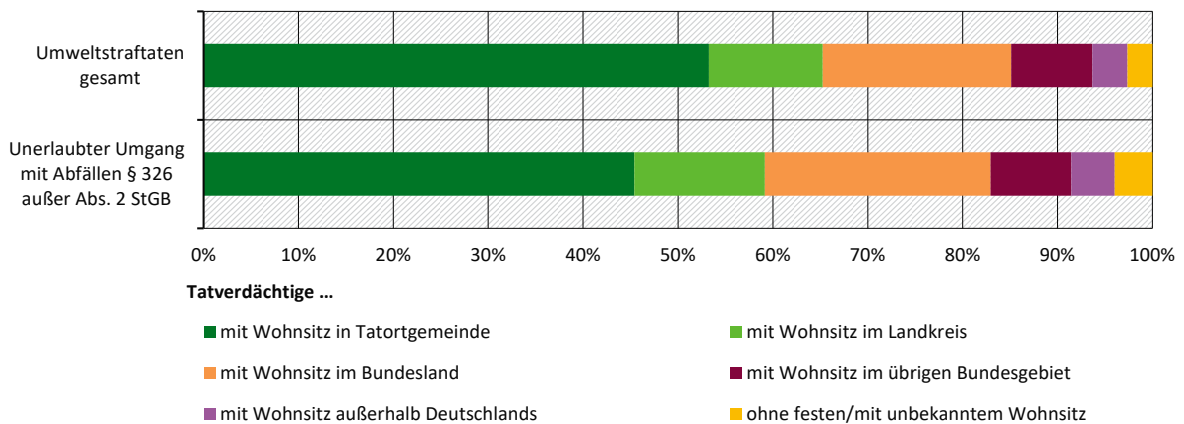


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**

Bei unerlaubtem Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) hatten 2020 nur 43 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, im Vergleich zu 53 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür hatten mehr Tatverdächtige ihren Wohnsitz im selben Bundesland außerhalb des Landkreises: in 24 % der Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) gegenüber 20 % für alle Umweltstraftaten.

**Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.6.2 Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB

Die illegale Abfallverbringung wird in den §§ 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt. Dabei wurden die §§ 18a, 18b AbfVerbrG 2016 neu gefasst; die meisten der Fälle, die davor unter § 326 Abs. 2 StGB fielen, fallen nun unter die §§ 18a, 18b AbfVerbrG.

§ 18a AbfVerbrG regelt die Strafbarkeit bei illegaler Verbringung gefährlicher Abfälle, § 18b AbfVerbrG diejenige bei Verbringung nicht gefährlicher Abfälle. Abgesehen von den Tatobjekten und dem Strafraum sind die beiden Vorschriften gleich ausgestaltet.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 18a AbfVerbrG) bzw. zwei Jahren (§ 18b AbfVerbrG) oder mit Geldstrafe wird demnach bestraft, wer entgegen der EU-Abfallverbringungsverordnung<sup>65</sup> bestimmte Formen der Verbringung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen vornimmt (jeweils Abs. 1). Gleiches gilt, wenn bestimmte Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich begangen werden und dabei die Gesundheit einer anderen Person, Tiere, Pflanzen, Gewässer, Luft oder Boden oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet wird (jeweils Abs. 2). Wenn die Handlungen des Abs. 1 beharrlich wiederholt oder mit Gewinnsucht durchgeführt werden, ist dies mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten (§ 18a AbfVerbrG) oder bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe (§ 18b AbfVerbrG) bedroht.

Wenn eine Handlung einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt, ist dies mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht, oder, wenn ein Mensch zu Tode kommt, mit mindestens 3 Jahren.

Beide Straftatbestände umfassen zudem Vorschriften hinsichtlich minder schwerer Fälle sowie fahrlässiger Begehung. Das Gericht kann die Strafe zudem mildern oder von der Strafe absehen, wenn sich der Täter oder die Täterin bemüht, den verursachten Zustand zu beseitigen, bevor ein schwerer Schaden entsteht. Grundsätzlich muss es sich um eine nicht unerhebliche Menge Abfälle handeln.

Die Vorschriften setzen die Vorgaben des Art. 3 c) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, der wiederum die Sanktionsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 spezifiziert.<sup>66</sup>

§ 18 AbfVerbrG enthält zudem einen Katalog an Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Nach § 326 StGB Abs. 2 macht sich weiterhin strafbar, wer Abfälle entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet verbringt. Abs. 2 bezieht sich wie der Abs. 1 des § 326 StGB auf bestimmte gefährliche Abfälle, die für den Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen können oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Auch hier ist das maximale Strafmaß eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, bei Fahrlässigkeit drei Jahre. Auch der Versuch ist strafbar. § 326 Abs. 2 StGB ist aber nur für Abfälle relevant, die von der Spezialvorschrift des § 18a AbfVerbrG nicht erfasst werden.<sup>67</sup>

Die für das Jahr 2020 für Deutschland veröffentlichten Daten zum grenzüberschreitenden Transport von zustimmungspflichtigen Abfällen zeigen, dass wesentlich mehr zustimmungspflichtige Abfälle importiert als exportiert werden. Die Menge an zustimmungspflichtigen importierten Abfällen lag im Jahr 2020 bei 5,18 Mio. Tonnen,<sup>68</sup> die Menge an zustimmungspflichtigen

<sup>65</sup> Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, 14. Juni 2006, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

<sup>66</sup> Vgl. Häberle in: Erbs/Kohlhaas 2021, § 18 a AbfVerbrG, Rn. 1.

<sup>67</sup> Z.B. radioaktive Abfälle, siehe Häberle in: Erbs/Kohlhaas 2021, § 18 a AbfVerbrG, Rn. 14.

<sup>68</sup> UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2020 – Import, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende\\_verbringung\\_von\\_zustimmungspflichtigen\\_abfaellen\\_import\\_2020.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_import_2020.pdf).

exportierten Abfällen bei 4,14 Mio. Tonnen<sup>69</sup>. Durchgeführt wurden hingegen im Jahr 2020 knapp 2 Mio. Tonnen zustimmungspflichtiger Abfälle (Transit).<sup>70</sup> Die Zeitreihe zu notifizierungspflichtigen Abfällen zeigt, dass die Importe solcher Abfälle die Exporte zwischen 2000 und 2020 in jedem Jahr deutlich überschritten haben.<sup>71</sup>

Die statistischen Daten erlauben keine Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen legalen Abfalltransporten und Straftaten.

### **Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt<sup>72</sup>**

- ▶ Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz umfassten im Jahr 2020 mit 1 % der Straftaten gegen die Umwelt einen geringen Anteil.
- ▶ Mit 94 % für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren und mit 65 % für Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz lagen die beiden Aufklärungsquoten 2020 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ 1 % der wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2020 wegen einer ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz verdächtig.

### **Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)**

Die bekannt gewordenen Fälle für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 Abs. 2 StGB stiegen zwischen 2011 und 2014 stark an, auf 430 bekannt gewordene Fälle in 2014. In 2015 und 2016 war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Ab 2017 ist ein starker Abfall auf 152 bekannt gewordene Fälle zu verzeichnen. Ab 2018 werden Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz extra ausgewiesen. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen entwickelte sich parallel. Die Aufklärungsquote war, von einzelnen Ausreißern abgesehen, relativ konstant.

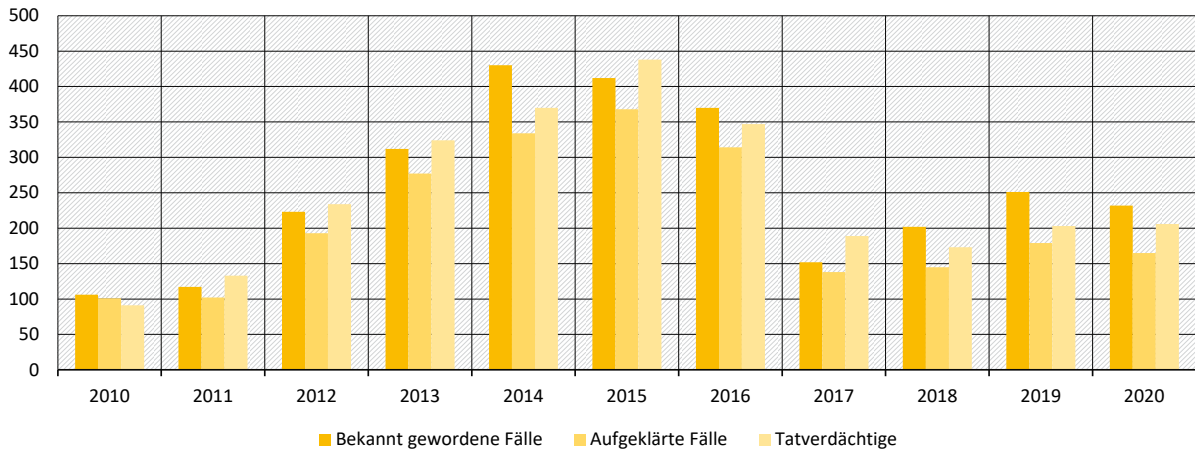
<sup>69</sup> UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2020 – Export, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende\\_verbringung\\_von\\_zustimmungspflichtigen\\_abfaellen\\_export\\_2020.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_export_2020.pdf).

<sup>70</sup> UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2020 – Transit, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende\\_verbringung\\_von\\_zustimmungspflichtigen\\_abfaellen\\_transit\\_2020.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_transit_2020.pdf).

<sup>71</sup> UBA, Zeitreihe Grenzüberschreitende Abfallverbringung (notifizierungspflichtig), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/grenzueberschreitende-abfallstatistik>.

<sup>72</sup> Um die Vergleichbarkeit mit Daten zu illegalen Abfallaus-, -ein- und -durchfuhren vor 2018 (PKS) und vor 2017 (Strafverfolgungsstatistik) zu ermöglichen, werden die Straftaten zu § 326 StGB Abs. 2 und zum AbfVerbrG zusammen dargestellt.

**Abbildung 34: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 StGB und AbfVerbrG: nach Bundesländern im Jahr 2020**

Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen von Straftaten nach § 326 StGB Abs. 2 StGB und dem AbfVerbrG lag 2020 mit 40 in Hamburg vor, 38 Fälle wurden in Brandenburg erfasst und 29 in Nordrhein-Westfalen. Auf 100.000 Einwohnende gerechnet wurden die meisten Fälle in Hamburg bekannt, gefolgt von Brandenburg. Die Aufklärungsquote variierte zwischen den Bundesländern relativ stark und reichte von 100 % aufgeklärten Fällen in vier Bundesländern bis zu 40 % in Sachsen.

**Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	20	0,2	18	90,0	24
Bayern	27	0,2	22	81,5	26
Berlin	9	0,2	6	66,7	6
Brandenburg	38	1,5	19	50,0	19
Bremen	1	0,1	1	100,0	3
Hamburg	40	2,2	37	92,5	48
Hessen	3	0,0	3	100,0	3
Mecklenburg-Vorpommern	6	0,4	6		6
Niedersachsen	13	0,2	11	84,6	14
Nordrhein-Westfalen	29	0,2	14	48,3	21
Rheinland-Pfalz	6	0,1	4	66,7	5
Saarland	3	0,3	3	100,0	4
Sachsen	5	0,1	2	40,0	3
Sachsen-Anhalt	15	0,7	8	53,3	9



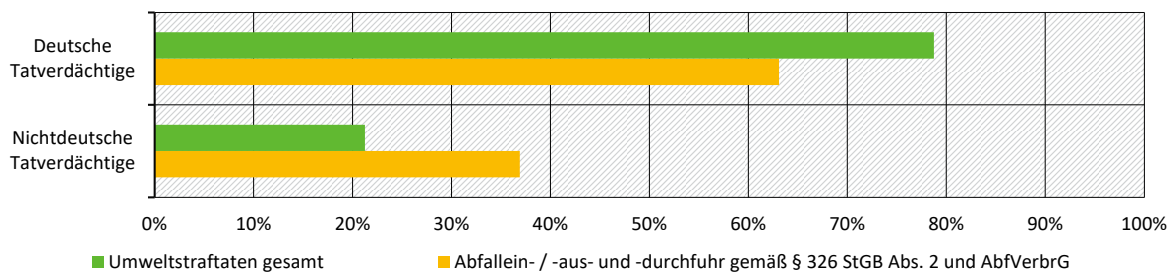
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Schleswig-Holstein	3	0,1	3	100,0	8
Thüringen	14	0,7	8	57,1	10
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>232</b>	<b>0,3</b>	<b>165</b>	<b>71,1</b>	<b>206</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

Für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz lag in 2020 mit 37 % ein höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt (21 %) vor.

**Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

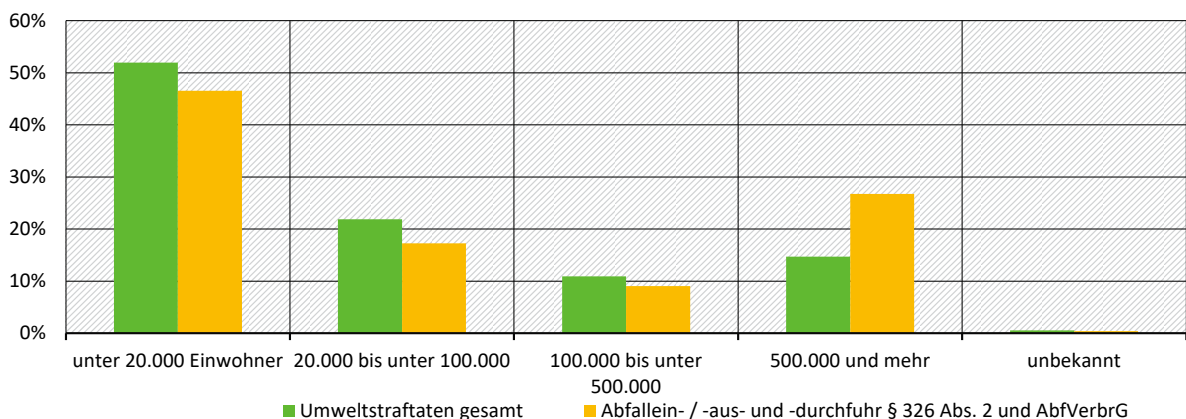


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2020**

Straftaten der ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in größeren Orten ab 500.000 Einwohnenden auf. 27 % dieser Straftaten wurden in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst gegenüber 15 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

**Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2020**

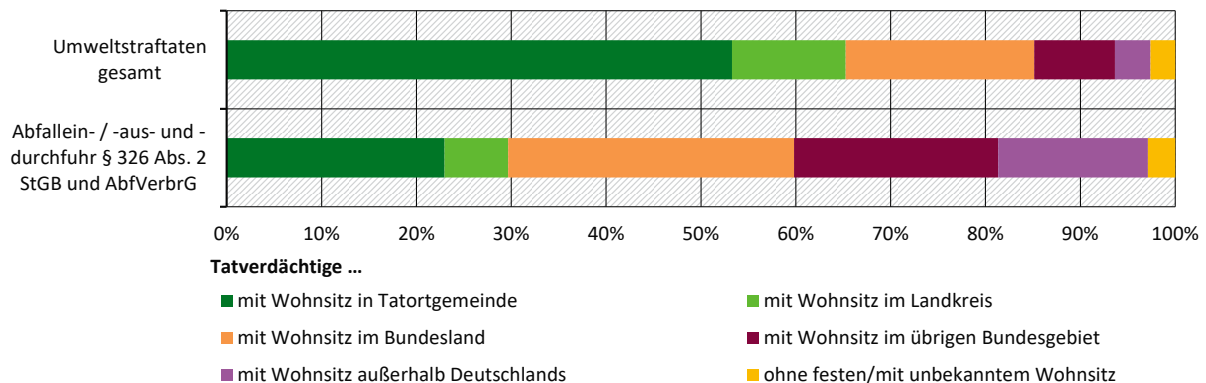


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020

Bei ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz hatten 2020 16 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz im Ausland; dies lag deutlich über dem Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (4 %). Diese Zahl dürfte sich aus dem grenzüberschreitenden Charakter des Delikts erklären.

**Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

§ 327 Abs. 1 StGB bezieht sich auf Tathandlungen im Zusammenhang mit Nuklearanlagen oder solchen Anlagen, in denen Kernbrennstäbe verwendet werden. Der Absatz sieht eine maximale Gefängnisstrafe von fünf Jahren bei Vorsatz und drei Jahren bei fahrlässigem Handeln vor. Abs. 2 bezieht sich auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen, die nach bestimmten Normen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen oder deren Betrieb untersagt worden ist. Abs. 2 S. 1 erstreckt diesen Straftatbestand auch auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen im EU-Ausland. Handlungen nach Abs. 2 können mit maximal drei Jahren Gefängnis bei vorsätzlichem Handeln, zwei Jahren Gefängnis bei fahrlässigem Handeln bestraft werden.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 d), bestimmte rechtswidrige Handlungen beim Betrieb einer Anlage unter Strafe zu stellen, die außerhalb der Anlage zum Tod oder einer schweren Körperverletzung von Personen führen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität verursachen können.

§ 62 BImSchG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der unerlaubten Errichtung bzw. dem Betrieb von Anlagen.

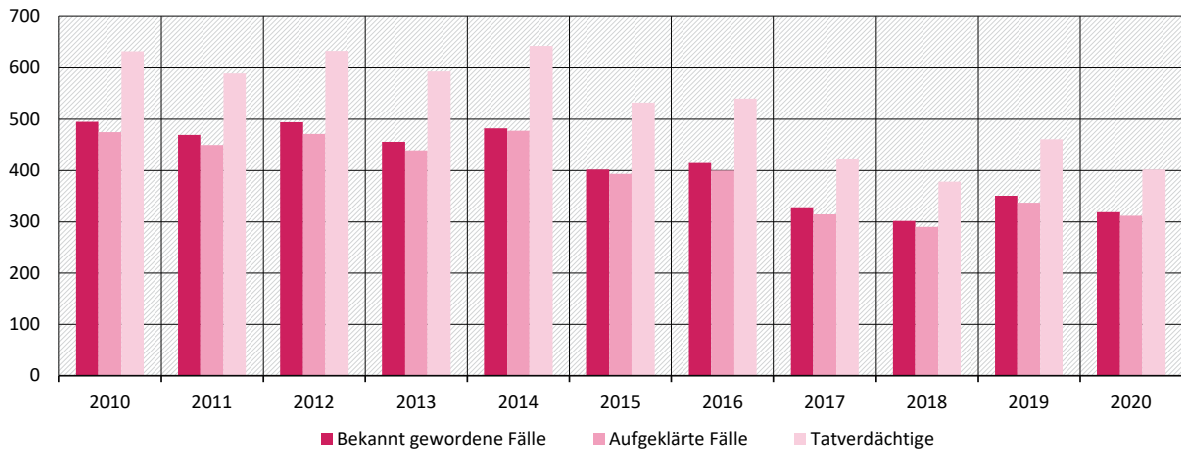
#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2020 machte das unerlaubte Betreiben von Anlagen 2 % aller Umweltstraftaten aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote von 98 % in 2020 lag weit über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ Tatverdächtige bezüglich des unerlaubten Betriebens von Anlagen machten im Jahr 2020 einen Anteil von 3 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen aus.

**Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

Die bekannt gewordenen Fälle für das unerlaubte Betreiben von Anlagen haben sich zwischen 2010 und 2020 um 36 % verringert, von 495 auf 319 Fälle pro Jahr. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und der Tatverdächtigen sind im gleichen Zeitraum in ähnlichem Maße zurückgegangen (34 % bzw. 36 %). Die Aufklärungsquote lag in allen Jahren über 95 %.

**Abbildung 38: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2020**

Die meisten Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen traten 2020 in Bayern und Niedersachsen auf. In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt lagen die meisten bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohnenden vor. Eine Aufklärung von allen bekannt gewordenen Fällen erreichten elf Bundesländer.

**Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	25	0,2	25	100,0	38
Bayern	71	0,5	70	98,6	81
Berlin	4	0,1	4	100,0	6
Brandenburg	7	0,3	7	100,0	9
Bremen	3	0,4	3	100,0	4
Hamburg	3	0,2	3	100,0	3
Hessen	16	0,3	16	100,0	21
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	78	1,0	76	97,4	102
Nordrhein-Westfalen	40	0,2	39	97,5	50

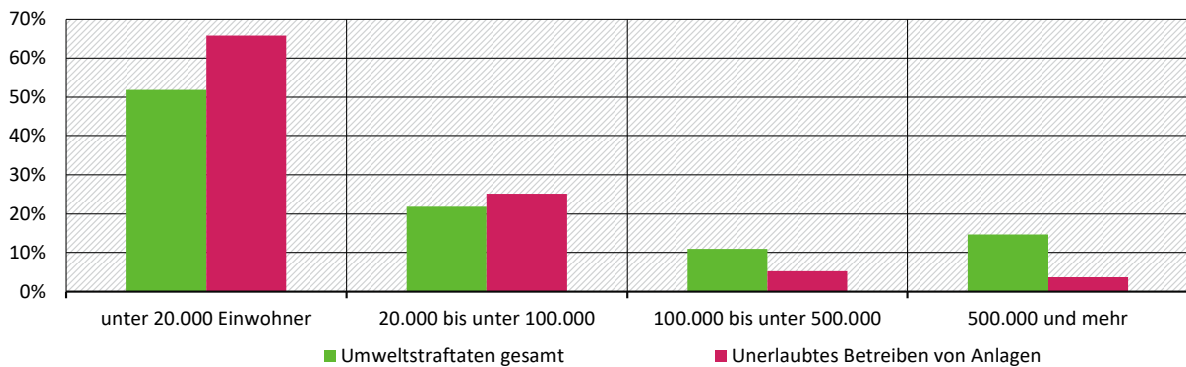
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Rheinland-Pfalz	38	0,9	35	92,1	39
Saarland	5	0,5	5	100,0	6
Sachsen	4	0,1	4	100,0	5
Sachsen-Anhalt	14	0,6	14	100,0	21
Schleswig-Holstein	8	0,3	8	100,0	12
Thüringen	3	0,1	3	100,0	5
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>319</b>	<b>0,4</b>	<b>312</b>	<b>97,8</b>	<b>402</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2020

Mit ungefähr 66 % trat die Mehrheit der Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen 2020 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Dieser Anteil lag über dem bei allen Umweltstraftaten (52 %). Dafür wurden anteilig weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden bekannt: 4 % im Vergleich zu 15 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2020



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist ohne die erforderliche Genehmigung nach § 328 StGB strafbar, ebenso wie der Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, wenn dadurch die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, Luft, Böden oder fremde Sachen von erheblichem Wert gefährdet werden. Das mögliche Strafmaß beträgt hier bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit sinkt die Höchststrafe auf drei Jahre.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie findet sich eine Entsprechung zu § 328 StGB in Art. 3 d) und e). Diese fordern von den Mitgliedstaaten, den Betrieb einer Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, und den Umgang mit Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen unter Strafe zu stellen, wenn diese den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können.

Gemäß § 46 Atomgesetz können bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kernmaterial als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden.

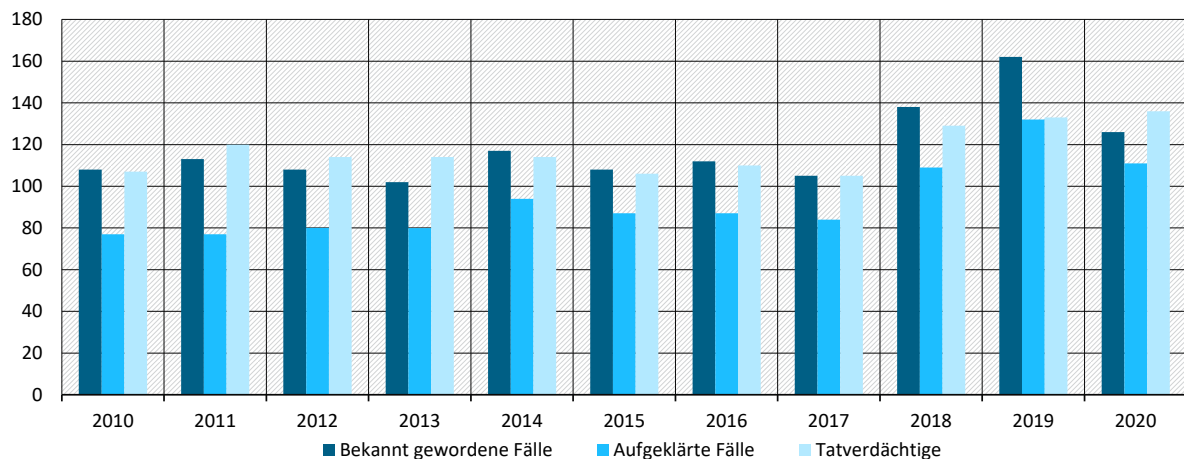
### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatte einen Anteil von 0,6 % an allen Umweltstraftaten im Jahr 2020.
- ▶ Für den unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern lag die Aufklärungsquote mit 88 % in 2020 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ Von den wegen einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2020 3 % wegen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern verdächtig.

### Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Zwischen 2010 und 2017 lag die Zahl der bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern relativ konstant bei ca. 100 bis 120 Fällen pro Jahr. In den Jahren 2018 (138 Fälle) und 2019 (162 Fälle) lagen die Zahlen deutlich darüber. Im Jahr 2020 ist die Zahl der Fälle wieder zurückgegangen (126 Fälle). Die Aufklärungsquote in den Jahren 2010 bis 2019 lag mit kleinen Schwankungen zwischen knapp 70 % und 82 %. Im Jahr 2020 wurde eine Aufklärungsquote von 88 % erreicht.

**Abbildung 40: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2020

Die höchste Zahl an bekannt gewordenen Fällen lag im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz (37 Fälle) und Bayern (30 Fälle) vor. In Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein wurde eine Aufklärungsquote von 100 % erreicht. Allerdings lagen in diesen Bundesländern auch sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor, mit Niedersachsen als Ausnahme (11 Fälle).

**Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2020**

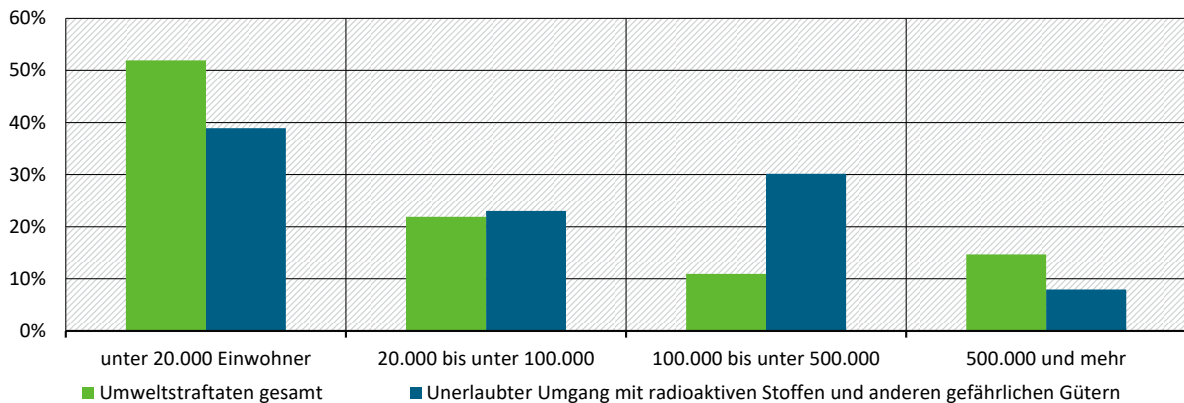
Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	9	0,1	8	88,9	11
Bayern	30	0,2	26	86,7	38
Berlin	3	0,1	1	33,3	2
Brandenburg	1	0,0	1	100,0	1
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	3	0,2	3	100,0	3
Hessen	13	0,2	12	92,3	17
Mecklenburg- Vorpommern	1	0,1	1	100,0	1
Niedersachsen	11	0,1	11	100,0	18
Nordrhein-Westfalen	11	0,1	9	81,8	9
Rheinland-Pfalz	37	0,9	34	91,9	31
Saarland	1	0,1	0	0,0	0
Sachsen	2	0,0	2	100,0	3
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0	0,0	0
Schleswig-Holstein	1	0,0	1	100,0	1
Thüringen	3	0,1	2	66,7	2
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>126</b>	<b>0,2</b>	<b>111</b>	<b>88,1</b>	<b>136</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2020

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten 2020 besonders viele Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern in Städten mit einer Größe von 100.000 bis 500.000 Einwohnenden auf: 30 % gegenüber 11 % für alle Umweltstraftaten.

**Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2020**

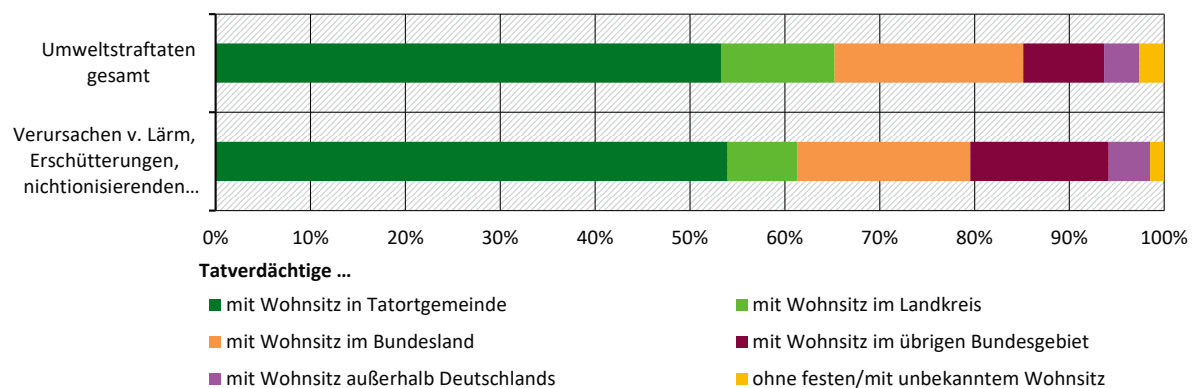


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**

Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatten deutlich weniger Tatverdächtige ihren Wohnsitz im Landkreis als bei allen Umweltstraftaten (7 % gegenüber 12 %). Dafür hatten mehr Tatverdächtige ihren Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet; 15% für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern gegenüber 9 % bei allen Umweltstraftaten.

**Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

§ 329 StGB enthält eine Reihe verschiedener Tatbestände. Gemeinsam ist den Tatbeständen in den ersten vier Absätzen des Paragraphen, dass sie ein Handeln entgegen verwaltungsrechtlichen Pflichten zum Schutz eines bestimmten Gebietes voraussetzen. Das Delikt in Abs. 1 ist dabei immissionsschutzrechtlicher Natur und dasjenige in Abs. 2 wasserrechtlicher Natur, während die Absätze 3 und 4 naturschutzrechtliche Delikte normieren. Abs. 3 umfasst dabei bestimmte Tathandlungen unter Verstoß gegen nationales Recht, während Abs. 4 sich auf Verstöße gegen EU-Recht bezieht. Bei Abs. 1 und 2 genügen bestimmte gefährliche Handlungen für die Erfüllung des Tatbestandes, während bei Abs. 3 und 4 das jeweilige Gebiet tatsächlich

geschädigt worden sein muss.<sup>73</sup> Bei vorsätzlicher Begehung sehen Absätze 1 und 2 Höchststrafen von bis zu drei Jahren Gefängnis, Absätze 3 und 4 Höchststrafen von bis zu fünf Jahren Gefängnis vor. Bei fahrlässiger Begehung reduzieren sich die entsprechenden Strafmaße auf zwei (Abs. 1 und 2) bzw. drei Jahre (Abs. 3) oder Geldstrafe. Im Falle von Abs. 4 ist neben vorsätzlicher lediglich die leichtfertige Begehung strafbar.

§ 329 StGB setzt Teile der Art. 3 f) und h) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um, die die Tötung, Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten (einschließlich Teilen und Erzeugnissen) unter Strafe stellen.

In Deutschland gibt es verschiedene Kategorien von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die sich hinsichtlich Größe, Schutzzwecken und -zielen sowie den sich daraus abzuleitenden Nutzungseinschränkungen unterscheiden. Zahlenmäßig entfielen die meisten Unterschutzstellungen auf Naturschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.676) und Landschaftsschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.531), flächenmäßig dominierten jedoch die Landschaftsschutzgebiete mit knapp über 10 Millionen Hektar (Stand 12/2014; 27,9 % der Fläche Deutschlands), dicht gefolgt von den Naturparks mit knapp unter 10 Millionen Hektar (Stand 02/2016; ebenfalls 27,9 %).<sup>74</sup>

#### **Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt**

- ▶ Gefährdungen schutzbedürftiger Gebiete machten im Jahr 2020 einen Anteil von 0,2 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 73 % in 2020 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten in Höhe von 56 %.
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete machten 0,3 % aller einer Umweltstraftat Verdächtigen im Jahr 2020 aus.

#### **Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**

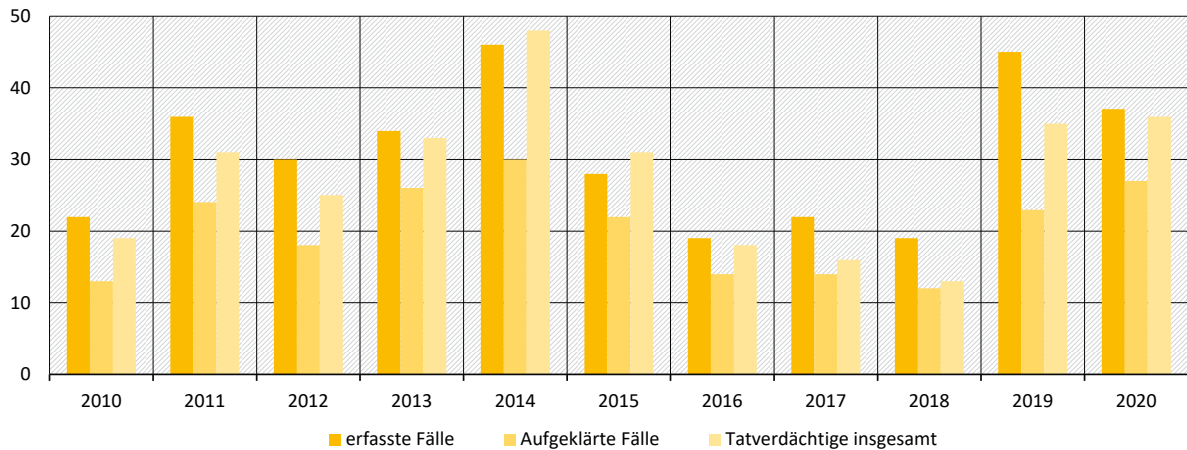
Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Gefährdung schwankte im Zeitraum 2010 - 2020 zwischen 19 und 46 Fällen. Ein eindeutiger Trend ist dabei nicht zu erkennen. Die Aufklärungsquote bewegte sich zwischen 51 % und 79 %, wobei 2019 der niedrigste Wert im gesamten Zeitraum erreicht wurde.

<sup>73</sup> Vgl. zum Tatbestand des § 329 StGB, Alt in: Joecks/Miebach 2019, § 329 StGB Rn. 2.

<sup>74</sup> Alle Zahlen nach BfN, Ausgewählte Schutzgebietskategorien in Deutschland, Stand 2016, <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/ausgewaehlte-schutzgebietskategorien-deutschland>. Aktuellere Zahlen scheinen nicht vorzuliegen.



**Abbildung 43: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2020**

Insgesamt lagen für Straftaten zur Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor. Die höchste Zahl an bekannt gewordenen Fällen lag mit 6 im Jahr 2020 in Bayern und Niedersachsen vor. In eine Reihe von Bundesländern wurden keine Fälle bekannt: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Eine Aufklärungsquote von 100 % wurde in Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen erreicht.

**Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	2	0,0	1	50,0	1
Bayern	6	0,0	4	66,7	4
Berlin	4	0,1	4	100,0	6
Brandenburg	2	0,1	0	0,0	0
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	2	0,0	1	50,0	2
Mecklenburg-Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	6	0,1	5	83,3	7
Nordrhein-Westfalen	5	0,0	3	60,0	4
Rheinland-Pfalz	2	0,0	1	50,0	1
Saarland	4	0,4	4	100,0	6
Sachsen	0	0,0	1	0,0	1
Sachsen-Anhalt	2	0,1	1	50,0	2

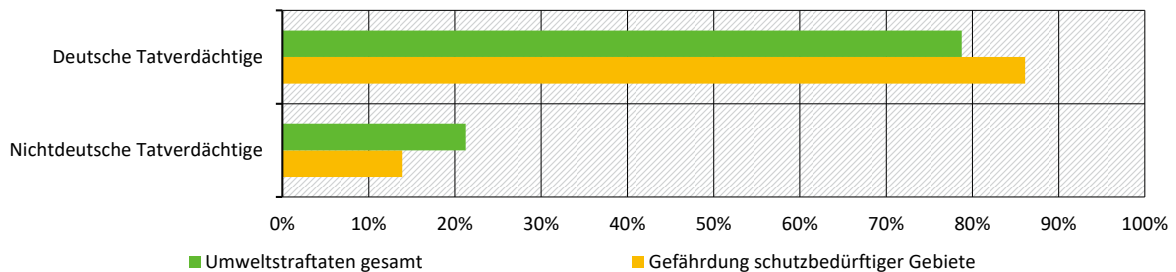
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Schleswig-Holstein	1	0,0	1	100,0	1
Thüringen	1	0,0	1	100,0	1
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>37</b>	<b>0,0</b>	<b>27</b>	<b>73,0</b>	<b>36</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete lag im Jahr 2020 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt vor: 86 % im Vergleich zu 78 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

**Abbildung 44: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

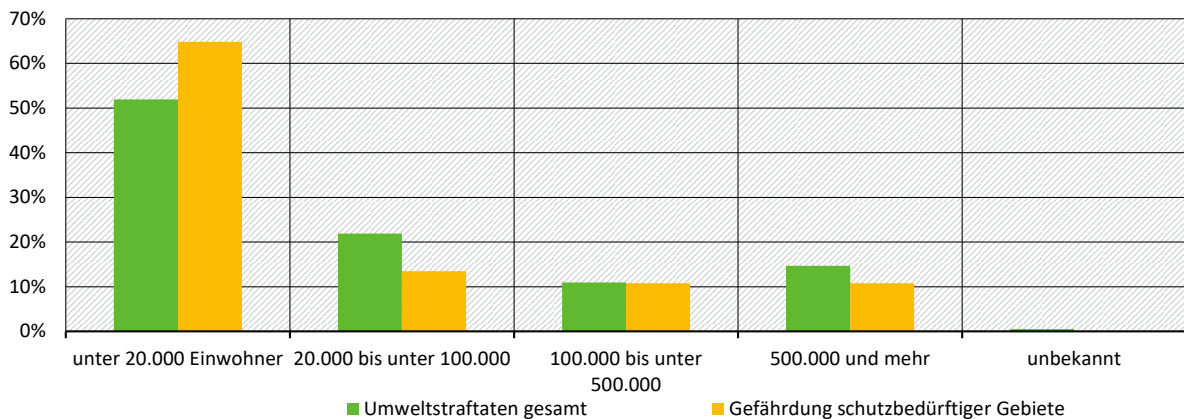


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2020

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten 2020 besonders viele Fälle der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete in Gemeinden und Orten mit einer Größe unter 20.000 Einwohnern auf: 65 % gegenüber 52 % für alle Umweltstraftaten.

**Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2020**

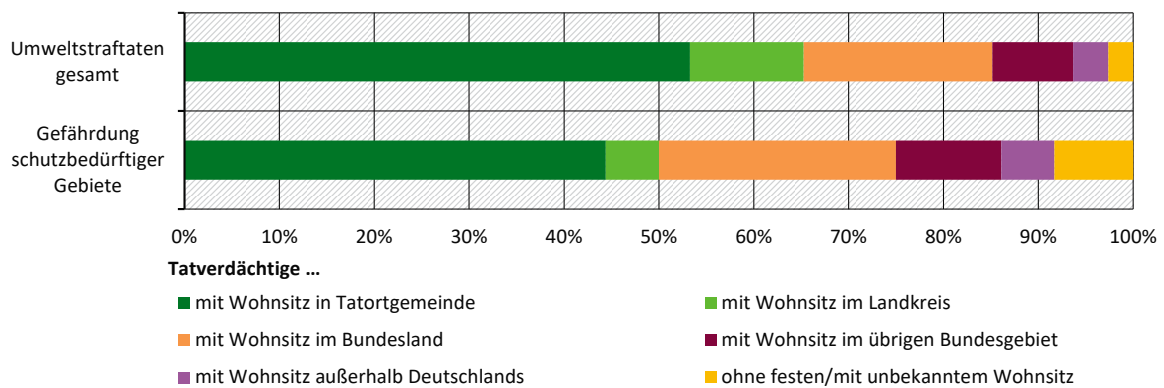


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020

Für Straftaten der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete hatten weniger Tatverdächtige ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde als bei allen Umweltstraftaten (44 % gegenüber 53 %).

**Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)

Nach § 314 StGB macht sich strafbar, wer Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt. Auch der Verkauf von vergifteten oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischten Gegenständen ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Kommt es durch die Tat zu einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder zu einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so beträgt das Mindeststrafmaß zwei Jahre. Wird durch die Tat leichtfertig der Tod eines Anderen verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, es kann aber auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.

Die Freisetzung oder Verbreitung von Stoffen, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, steht nach Art. 330a StGB unter Strafe. Wenn dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wird, beträgt das Strafmaß von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Verursacht der Täter oder die Täterin den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren anzusetzen. In minderschweren Fällen sinkt das Strafmaß, bei Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit kann je nach Schwere der Tat auch eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 330a StGB deckt Teile des Art. 3d) der EU-Umweltstrafrechtslinie ab, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Betrieb einer Anlage unter Strafe gestellt ist, wenn in der Anlage eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, die zum Tod oder zu einer schweren Körperverletzung von Personen außerhalb der Anlage führen können. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass der Betrieb einer Anlage strafbar ist, wenn erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder werden können.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die § 314 StGB entsprechen.

#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt:

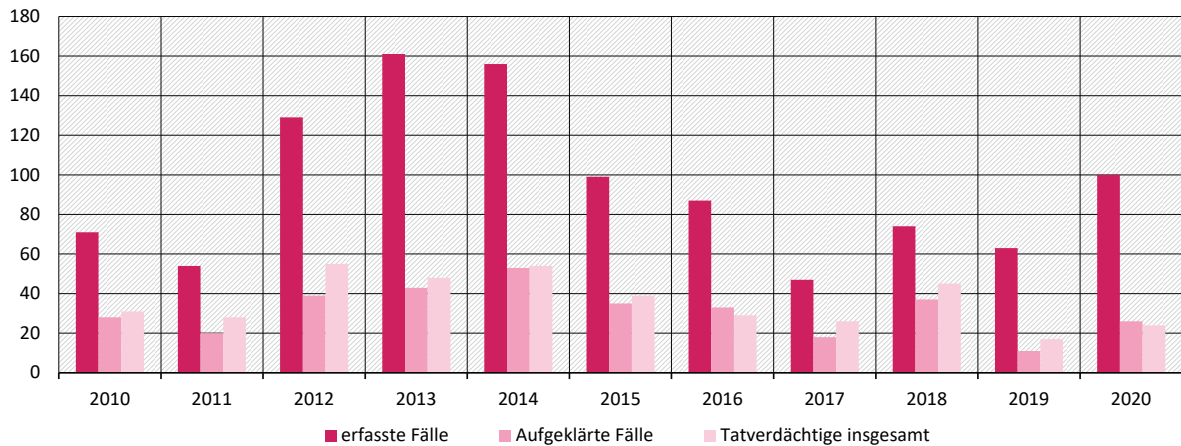
- Straftaten nach § 314 und § 330a StGB stellten im Jahr 2020 zusammen 0,5 % der Straftaten gegen die Umwelt dar.

- ▶ Die Aufklärungsquote für beide Straftaten zusammen lag in 2020 mit 26 % deutlich unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ 0,2 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2020 wegen einer der beiden Straftaten im Zusammenhang mit Giften verdächtig.

**Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle für Straftaten nach § 314 und § 330a StGB erreichte in den Jahren 2013 und 2014 Höchstwerte. Danach sank die Anzahl der Fälle deutlich ab. Die Aufklärungsrate erreichte mit 17 % im Jahr 2019 den Tiefstwert im gesamten Zeitraum 2010 - 2020.

**Abbildung 47: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020**

In Berlin lagen 2020 mit Abstand die meisten Fälle in absoluten Zahlen (61), als auch pro 100.000 Einwohnenden (1,7), vor. In fünf Bundesländern wurden 2020 überhaupt keine Fälle bekannt.

**Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	4	0,04	0	0,0	0
Bayern	10	0,08	6	60,0	6
Berlin	61	1,66	10	16,4	4
Brandenburg	0	0,00	0	0,0	0
Bremen	0	0,00	0	0,0	0
Hamburg	0	0,00	0	0,0	0
Hessen	4	0,06	3	75,0	4

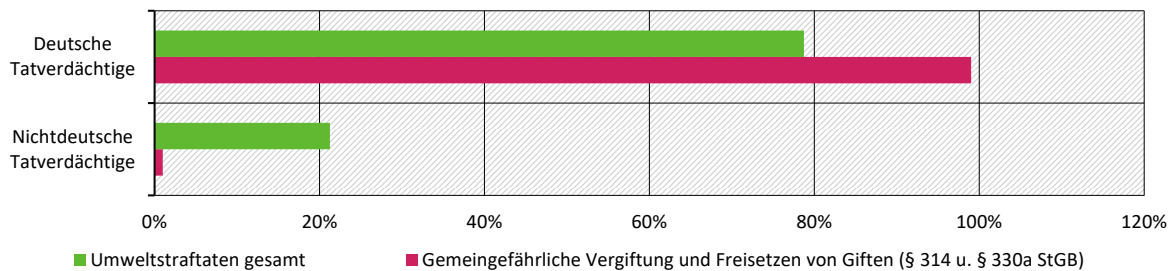
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,12	0	0,0	0
Niedersachsen	1	0,01	1	100,0	4
Nordrhein-Westfalen	13	0,07	3	23,1	3
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0	0,0	0
Saarland	1	0,10	0	0,0	0
Sachsen	0	0,00	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	1	0,05	1	100,0	1
Schleswig-Holstein	1	0,03	1	100,0	1
Thüringen	2	0,09	1	0,0	1
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>100</b>	<b>0,12</b>	<b>26</b>	<b>26,0</b>	<b>24</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

Bei Straftaten im Zusammenhang mit Giften lag 2020 der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit 1 % sehr viel niedriger als für alle Umweltstraftaten (21 %).

**Abbildung 48: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

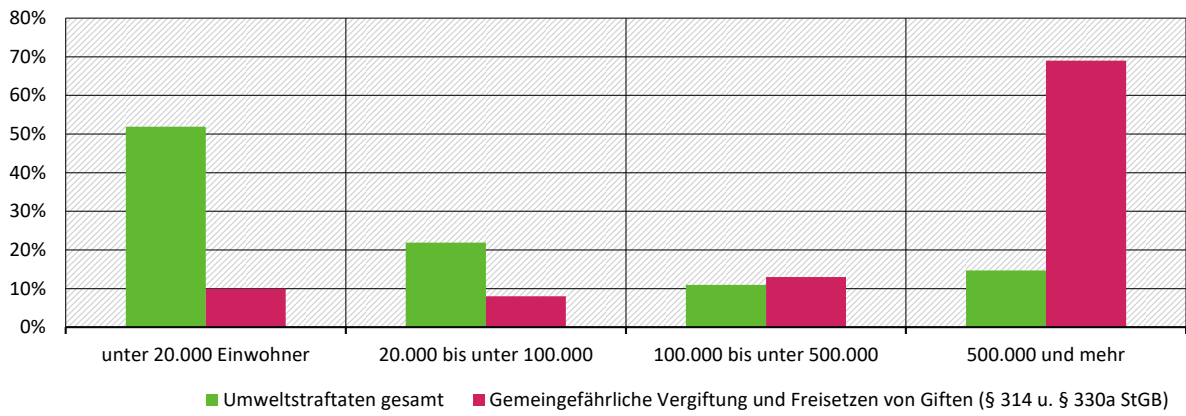


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020**

Der prozentual höchste Anteil der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach §§ 314 und 330 StGB (69 %) wurde 2020 in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst. Dieser Anteil lag weit über dem aller Umweltstraftaten (15 %).

**Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB

Im Folgenden werden statistische Informationen zu Straftatbeständen außerhalb des StGB, d.h. aus dem Nebenstrafrecht dargestellt. Die Art der Darstellung folgt dabei derjenigen für die Straftatbestände nach StGB (siehe dazu Kapitel 3). Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz eine verkürzte Darstellung gewählt.

### 4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die §§ 71 und 71a BNatSchG enthalten verschiedene Straftaten im Zusammenhang mit geschützten Arten und deren Lebensräumen.<sup>75</sup>

Abgedeckt sind von § 71 BNatSchG Verstöße gegen bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote für geschützte Tier- und Pflanzenarten, gegen das Zugriffsverbot für Fortpflanzungsstätten entsprechender Tiere, bestimmte nationale Vermarktungsverbote und bestimmte europäische Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Abs. 2 stellt jeweils Verstöße gegen bestimmte EU-rechtliche Verbote des Handelns mit bestimmten Arten unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG beträgt fünf Jahre, wobei eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung strafverschärfend wirkt.

§ 71a BNatSchG umfasst in Abs. 1 Verstöße gegen Zugriffs- und Besitzverbote der europäischen Vogelschutzrichtlinie<sup>76</sup> sowie der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie<sup>77</sup> sowie gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verstöße gegen bestimmte artenschutzrechtliche Normen. § 71a Abs. 2 BNatSchG stellt bestimmte Verstöße gegen die EU-Artenschutzverordnung<sup>78</sup> unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe in Fällen von Abs. 1 und 2 beläuft sich auf drei Jahre.

In beiden Paragraphen gibt es Sonderregeln für einzelne Tatmodalitäten, nämlich gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung, leichtfertige Begehung oder fahrlässige bzw. leichtfertige Nichtkenntnis des Schutzstatus einer Art.

Das Bundesnaturschutzgesetz setzt Teile der Artikel 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie um. Die Artikel verpflichten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Tötung, Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie der Handel mit diesen Arten gesetzwidrig sind und unter Strafe gestellt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 69 BNatSchG enthält eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in Bezug auf Verstöße gegen die verschiedenen Verbote des nationalen und europäischen Artenschutzes.

Zunächst sind durch das BNatSchG alle wildlebenden Tiere und Pflanzen in Deutschland geschützt. Es gibt jedoch Arten, die das Gesetz zusätzlich unter „besonderem Schutz“ stellt, da sie als bedroht gelten. Als „streng geschützt“ gelten darüber hinaus 417 von rund 48.000 wildlebenden Tierarten, davon mehr als die Hälfte Vögel und Schmetterlinge. Bei den Pflanzen sind

<sup>75</sup> Vgl. zum Folgenden Pfohl 2017.

<sup>76</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>77</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

<sup>78</sup> Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.)

52 Farn- und Blütenpflanzen und eine Flechtenart der rund 9.500 Pflanzenarten „streng geschützt“ im Sinne des BNatSchG.<sup>79</sup>

Viele Arten sind in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet. Dies betrifft jede zweite Amphibienart und mehr als zwei Drittel der Reptilienarten.<sup>80</sup> Bei den Säugetieren sind die Hälfte aller Arten und Unterarten Deutschlands bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben. Nur ein Drittel sind ungefährdet.<sup>81</sup>

Welche genauen Auswirkungen Straftaten nach dem BNatSchG im Vergleich zu anderen Faktoren (wie etwa dem nicht durch strafbewehrtes Handeln verursachten Verschwinden von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen) auf den Bestand an wildlebenden Tieren und Pflanzen haben, wird hier nicht untersucht.

In diesem Unterkapitel wurden neben den für alle Delikte dargestellten Daten der PKS ebenfalls Informationen zu Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Artenschutzbestimmungen sowie Daten zu Beschlagnahmen und Einziehungen aufgenommen. Diese werden vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlicht. Daten für andere naturschutzbezogene Ordnungswidrigkeiten, wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gebietsschutz, liegen nicht in ähnlicher Form vor.

### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2020 umfassten die Straftaten nach Bundesnaturschutzgesetz 2,6 % der gesamten Umweltstraftaten.
- ▶ Die Aufklärungsquote war im Jahr 2019 mit 65 % etwas höher als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2020 3,2 % verdächtig wegen einer Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

### Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem BNatSchG gingen zwischen 2010 und 2020 um 19 % zurück, wobei der Tiefstand in diesem Zeitraum im Jahr 2013 zu verzeichnen war. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen gingen zwischen 2010 und 2020 ebenfalls um 36 % bzw. 17 % zurück. Die Aufklärungsquote verschlechterte sich dabei fast kontinuierlich: von 82 % in 2010 auf 62 % im Jahr 2019. Im Jahr 2020 stieg die Aufklärungsquote wieder leicht an (65 %).

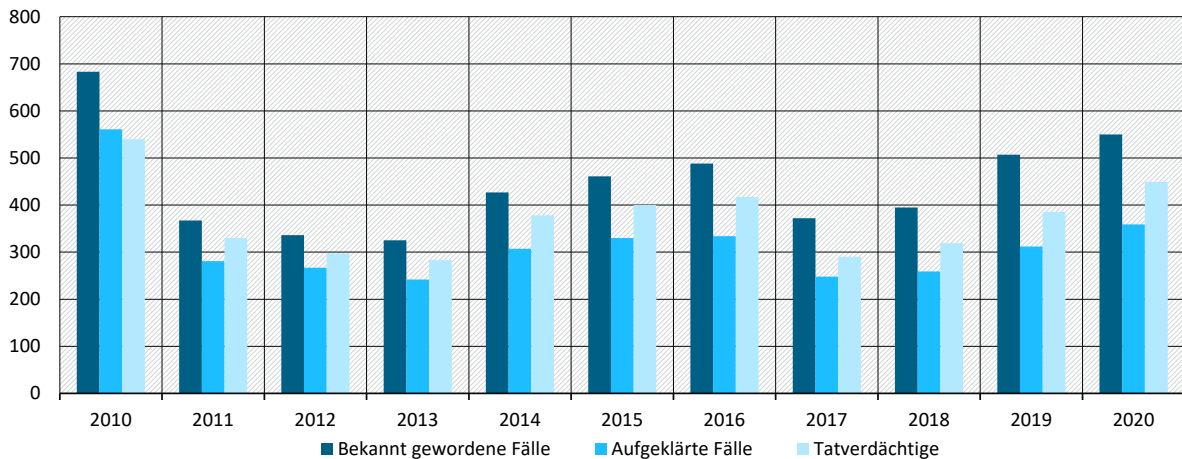
<sup>79</sup> Für alle Angaben siehe BfN, Artenschutz (Stand 2016), <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/anzahl-der-gesetzlich-streng-geschuetzten-heimischen-arten>.

<sup>80</sup> BfN, Neue Rote Listen: Amphibien und Reptilien in Deutschland stärker gefährdet als andere Artengruppen, 17. August 2021, [https://www.bfn.de/presse/pressemitteilung.html?no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=7167&cHash=7f6313bc13cc1dc15d7591ecec762a2](https://www.bfn.de/presse/pressemitteilung.html?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=7167&cHash=7f6313bc13cc1dc15d7591ecec762a2).

<sup>81</sup> BfN 2020, S. 3.



**Abbildung 50: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2020 war mit 115 in Bayern mit Abstand am höchsten. Die höchsten Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnende) lagen dagegen in Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Sachsen-Anhalt vor. Eine hohe Aufklärungsquote hatten Saarland und Schleswig-Holstein, wobei im Saarland nur drei Fälle erfasst wurden.

**Tabelle 17: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	65	0,6	49	75,4	61
Bayern	115	0,9	79	68,7	100
Berlin	20	0,5	11	55,0	16
Brandenburg	26	1,0	14	53,8	21
Bremen	2	0,3	1	50,0	1
Hamburg	9	0,5	6	66,7	10
Hessen	45	0,7	32	71,1	36
Mecklenburg-Vorpommern	15	0,9	10	66,7	10
Niedersachsen	63	0,8	46	73,0	66
Nordrhein-Westfalen	44	0,2	25	56,8	27
Rheinland-Pfalz	51	1,2	22	43,1	27
Saarland	3	0,3	3	100,0	4
Sachsen	27	0,7	18	66,7	24

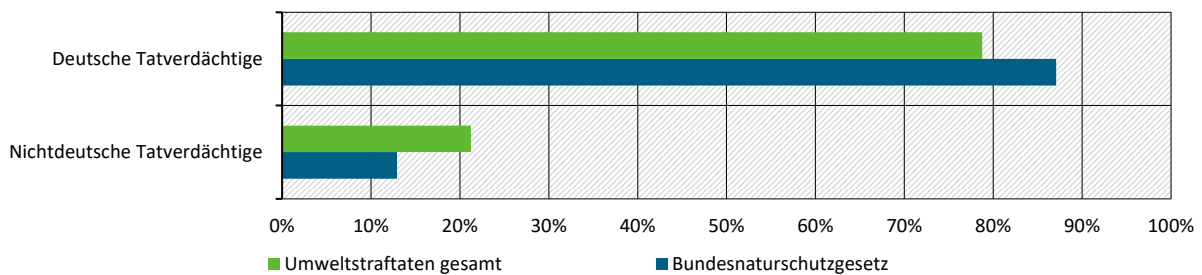
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Sachsen-Anhalt	23	1,0	12	52,2	13
Schleswig-Holstein	25	0,9	20	80,0	22
Thüringen	17	0,8	11	64,7	13
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>550</b>	<b>0,7</b>	<b>359</b>	<b>65,3</b>	<b>449</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2020 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 87 % im Gegensatz zu 79 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

**Abbildung 51: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

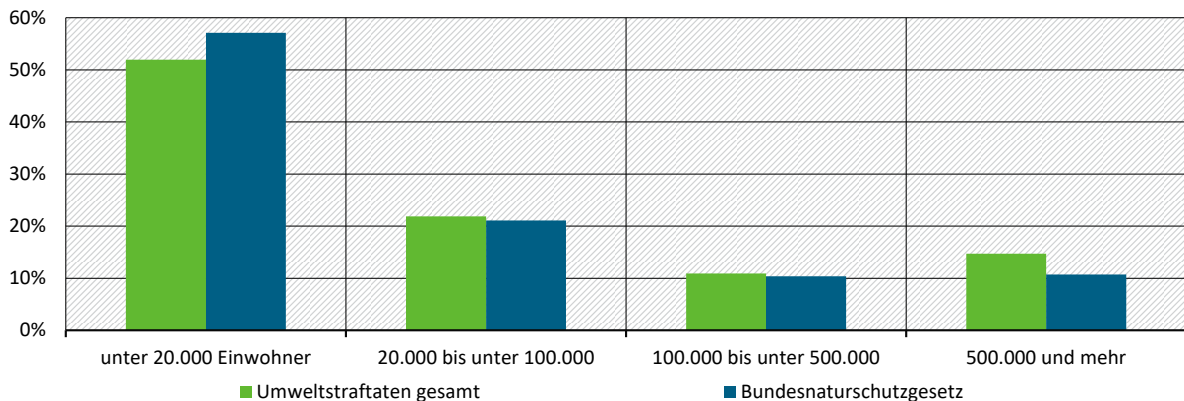


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten mehr Fälle der Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz in kleinen Orten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf (57 % statt 52 % bei allen Umweltstraftaten).

**Abbildung 52: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020**

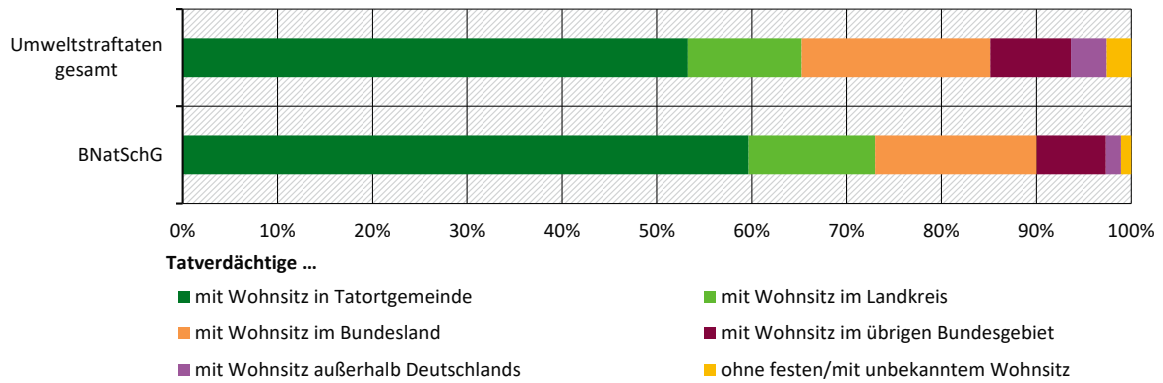


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**

60 % der wegen einer Straftat nach dem Bundesnaturschutzgesetz Verdächtigen wohnten im Jahr 2020 in der Tatortgemeinde im Vergleich zu 53 % bei allen Umweltstraftaten.

**Abbildung 53: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2019 und 2020)**

Die Anzahl der Beschlagnahmen wegen Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen lag im Jahr 2019 bei 1.449 und im Jahr 2020 bei 1.223. Die meisten Beschlagnahmen nahm in beiden Jahren das Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen vor.

**Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2019 und 2020)**

Zollstelle	Beschlagnahmen an deutschen Haupteingangszollämtern	
	2019	2020
Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen	794	728
Zollamt München Flughafen	80	28
Zollamt Germersheim	73	112
Zollamt Flughafen Berlin Tegel und Schönefeld	k.A.	20
Zollamt Flughafen Köln/Bonn	35	29
Zollamt Flughafen Düsseldorf	50	k.A.
Zollamt Leipzig Flughafen	k.A.	156
Übrige Zollämter	320	150
<b>Gesamt</b>	<b>1.449</b>	<b>1.223</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Gerstetter et al. (2021) und BfN (2021)

**Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2019 und 2020)**

Im Jahr 2019 wurden 677 Exemplare und 450 kg beschlagnahmt und 776 Exemplare von Arten eingezogen, die vom Aussterben bedroht sind und so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährdet (vgl. Anhang A der EU-Artenschutzverordnung<sup>82</sup>). Im Jahr 2020 wurden 1761 Exemplare und 37840 kg dieser Arten beschlagnahmt und 392 Exemplare eingezogen. Der Vergleich zwischen den Bundesländern wird durch unterschiedliche Kategorien von Angaben (Anzahl der Exemplare oder kg) erschwert. Für das Jahr 2020 wurden für eine Reihe von Bundesländern keine Angaben gemacht.

**Tabelle 19: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2019 und 2020)**

Bundesland	Jahr	Lebende Tiere, lebende Pflanzen und tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse			
		Anhang A		Anhang B	
		Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare	Beschlagnahmte Exemplare	Eingezogene Exemplare
Baden-Württemberg	2020	14	103	10	30
	2019	240	82	67	45
Bayern	2020	100	832	11	66
	2019	89	145	740	19
Berlin	2020	12	13	7	8
	2019	24	56	13	71
Brandenburg	2020	k.A.	86	k.A.	41
	2019	450 kg	39	0	12
Bremen	2020	2	36	0	0
	2019	5	0	2	0
Hamburg	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	1	1	1 + 37840 kg	2
Hessen	2020	106	112	44	44
	2019	1	95	0	59
Mecklenburg-Vorpommern	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	4	1	11	0
Niedersachsen	2020	3	10	6	18
	2019	76	23	24	10

<sup>82</sup> Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 061 vom 3. 3. 1997, S. 1 – 69. Anhang A der EU-Artenschutzverordnung enthält grundsätzlich Arten, die in Anhang I CITES gelistet sind (vom Aussterben bedroht, kommerzieller Handel ist verboten). Anhang B enthält Arten, die in Anhang II CITES gelistet sind (gefährdet, Handel nur erlaubt, wenn nachhaltig).

Bundesland	Jahr	Lebende Tiere, lebende Pflanzen und tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse			
Nordrhein-Westfalen	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	159	235	876	112
Rheinland-Pfalz	2020	39	65	15	99
	2019	18	42	6	14
Saarland	2020	k.A.	k.A.	1	28
	2019	0	0	0	1
Sachsen	2020	0	46	0	173
	2019	36	18	7	2
Sachsen-Anhalt	2020	5	6	3	3
	2019	20	20	8	8
Schleswig-Holstein	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Thüringen	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	4	19	6	37
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>2020</b>	<b>281</b>	<b>1309</b>	<b>97</b>	<b>510</b>
	<b>2019</b>	<b>677 + 450 kg</b>	<b>776</b>	<b>1761 + 37840 kg</b>	<b>392</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus BfN (2023)

**Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2019/2020 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren**

Die meisten Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden im Jahr 2019 in Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, im Jahr 2020 in Bayern und Baden-Württemberg abgeschlossen, wobei die Zahlen für 2020 deutlich rückläufig waren. Im Jahr 2019 lagen die meisten abgeschlossenen Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen vor, für 2020 in Bayern und Baden-Württemberg. Allerdings liegen für sieben Bundesländer keine Daten für 2020 vor, weder für Ordnungswidrigkeiten noch Straftverfahren. Zusätzlich sind für drei Bundesländer keine Daten für Strafverfahren in 2020 vorhanden. Für Schleswig-Holstein liegen weder für 2019 noch 2020 Angaben vor.

**Tabelle 20: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2019/2020 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren**

Bundesland	Jahr	Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren		Abgeschlossene Strafverfahren		
		Anzahl Verfahren	Summe Bußgelder (€)	Anzahl Verfahren	Anzahl Einstellungen	Summe Straf-gelder (€)
Baden-Württemberg	2020	12	4298	7	6	0

Bundesland	Jahr	Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren		Abgeschlossene Strafverfahren		
	2019	7	1700	4	2	2600
Bayern	2020	15	3495	9	0	11500
	2019	42	920	10	3	3400
Berlin	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	1	50	1	1	0
Brandenburg	2020	0	0	0	0	0
	2019	0	0	0	0	0
Bremen	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	0	0	0	0	0
Hamburg	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	0	0	0	0	0
Hessen	2020	9	590	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	14	1510	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	69	690	0	0	0
Niedersachsen	2020	6	514	5	4	450
	2019	3	1370	10	8	11320
Nordrhein-Westfalen	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	50	3449	14	12	2350
Rheinland-Pfalz	2020	4	725	1	1	580
	2019	10	595	2	1	0
Saarland	2020	2	60	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	2	150	0	0	0
Sachsen	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	2020	1	800	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	3	1907	2	2	1100
Schleswig-Holstein	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Thüringen	2020	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	2019	3	160	1	1	0

Bundesland	Jahr	Abgeschlossene Ordnungswidrigkeitsverfahren		Abgeschlossene Strafverfahren		
Bund (Gesamt)	2020	49	10.482	22	11	12.530
	2019	204	12.501	44	30	20.770

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus BfN (2023)

## 4.2 Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach § 17 des Tierschutzgesetzes ist es strafbar, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Das Strafmaß für die genannten Taten beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Daneben enthält das TierSchG in § 20 Abs. 3 und § 20a Abs. 3 jeweils eine Strafvorschrift hinsichtlich richterlich angeordneter Verbote des Umgangs mit Tieren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Tierschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten findet sich in § 18 TierSchG.

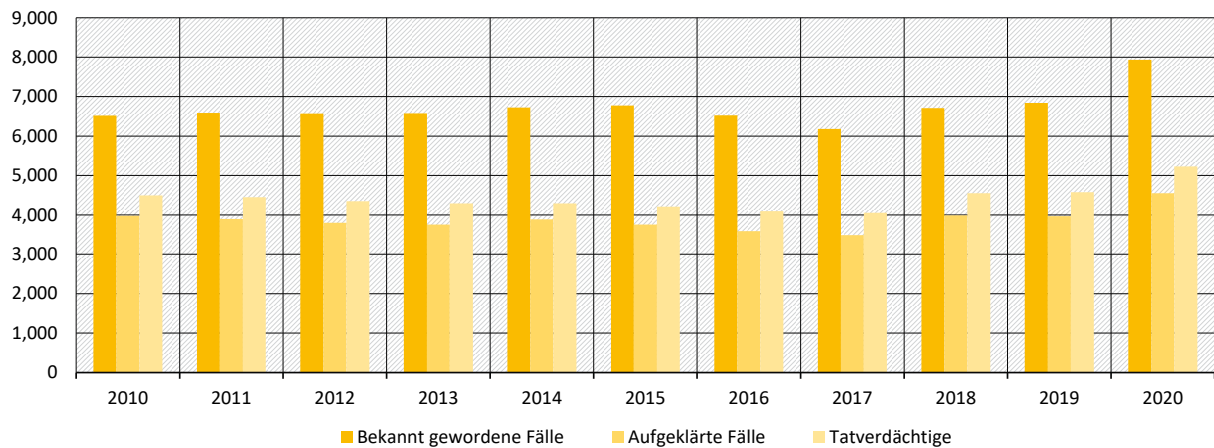
### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die Straftaten nach dem Tierschutzgesetz machten 2020 mehr als ein Drittel aller Straftaten gegen die Umwelt aus (38 %).
- ▶ Die Aufklärungsquote entsprach mit 57 % in 2020 etwa derjenigen für alle Umweltstraftaten (56%).
- ▶ Im Jahr 2020 war etwas mehr als ein Drittel (37 %) aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz verdächtig.

### Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz blieben über die Jahre 2010 bis 2019 relativ konstant. Die bekannt gewordenen Fälle schwankten zwischen ca. 6.200 und ca. 6.800 Fälle pro Jahr. Im Jahr 2020 ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle erheblich gestiegen (7.930 Fälle). Die Aufklärungsquote lag zwischen 2010 und 2020 zwischen 55 % und 61 %.

**Abbildung 54: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Die meisten bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2020 lagen in Nordrhein-Westfalen (1.250), Bayern (1.118), und Niedersachsen (1.003) vor. Die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden traten in Sachsen-Anhalt auf. Schleswig-Holstein wies mit 70 % die höchste Aufklärungsquote im Jahr 2020 auf.

**Tabelle 21: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	729	6,6	398	54,6	473
Bayern	1.118	8,5	691	61,8	763
Berlin	326	8,9	178	54,6	188
Brandenburg	391	15,5	207	52,9	233
Bremen	12	1,8	7	58,3	8
Hamburg	153	8,3	87	56,9	103
Hessen	524	8,3	276	52,7	318
Mecklenburg- Vorpommern	223	13,9	151	67,7	163
Niedersachsen	1.003	12,5	680	67,8	816
Nordrhein-Westfalen	1.250	7,0	640	51,2	734
Rheinland-Pfalz	528	12,9	248	47,0	293
Saarland	94	9,5	42	44,7	45
Sachsen	327	8,0	185	56,6	204
Sachsen-Anhalt	437	19,9	287	65,7	330
Schleswig-Holstein	438	15,1	306	69,9	381



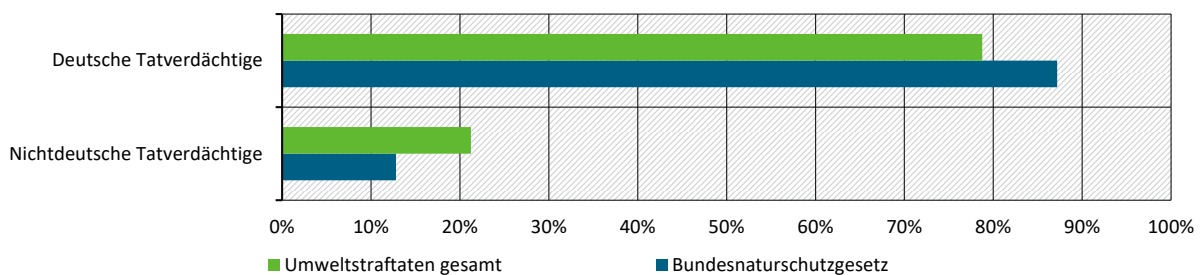
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Thüringen	377	17,7	166	44,0	184
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>7.930</b>	<b>9,5</b>	<b>4.549</b>	<b>57,4</b>	<b>5.228</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Straftaten nach dem Tierschutzgesetz im Jahr 2020 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 87 % im Gegensatz zu 79 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 55: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

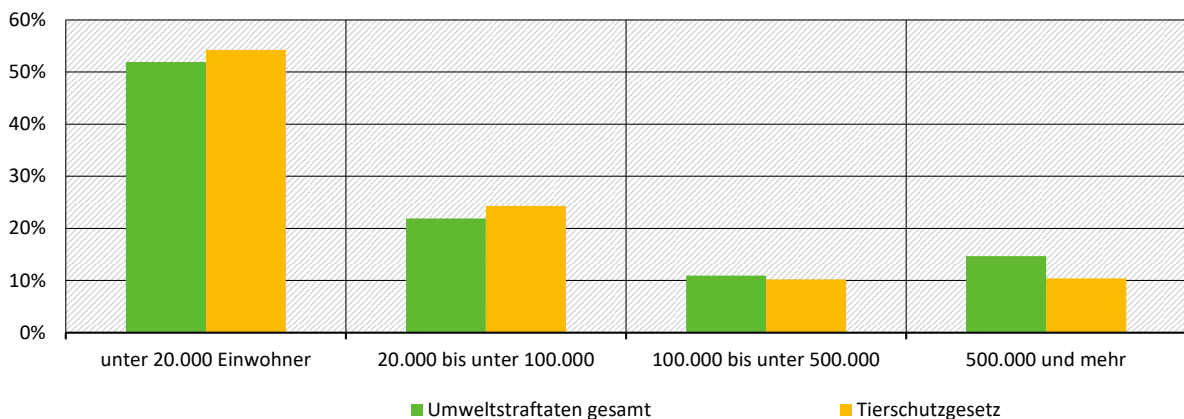


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020

Straftaten nach dem Tierschutzgesetz wurden weniger häufig in Orten mit mehr als 500.000 Einwohnenden begangen als alle Umweltstraftaten: 10 % im Vergleich zu 15 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 56: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020

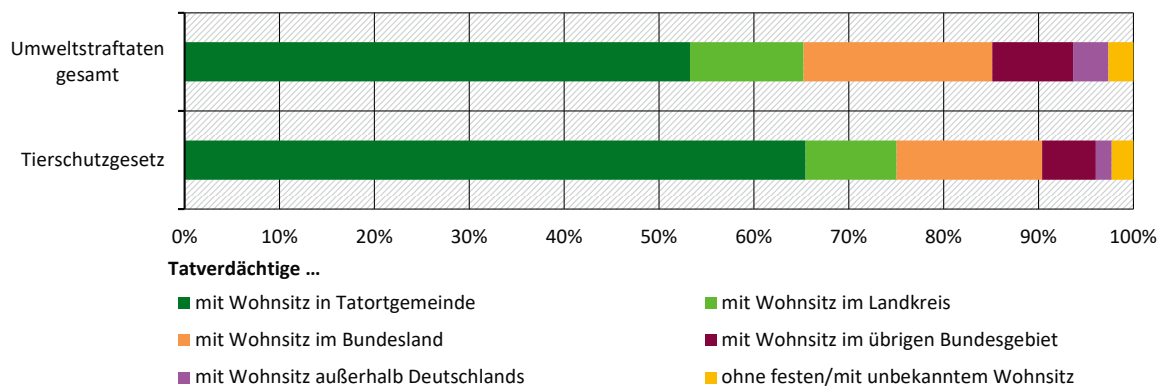


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020

66 % der wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz Verdächtigen wohnten im Jahr 2020 in der Tatortgemeinde im Vergleich zu 53 % bei allen Umweltstraftaten.

**Abbildung 57: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### 4.3 Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das Bundesjagdgesetz stellt in § 38 unter Strafe, Wild in der Schonzeit oder Elterntiere zu bejagen. Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden; handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Höchstfreiheitsstrafe ein Jahr. Strafbar nach § 38a BJagdG machen sich Personen, die Rechtsverordnungen über den Besitz oder gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch von streng oder besonders geschütztem Wild nicht einhalten. Bei Besitz drohen eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, beim gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Handelt der Täter leichtfertig, so verringert sich das mögliche Strafmaß auf Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren für den Besitz und maximal einem Jahr für den gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch.

Der Paragraph dient der Umsetzung von Art. 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie. Diese verpflichten Mitgliedstaaten, die Tötung, die Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten unter Strafe zu stellen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 39 BJagdG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

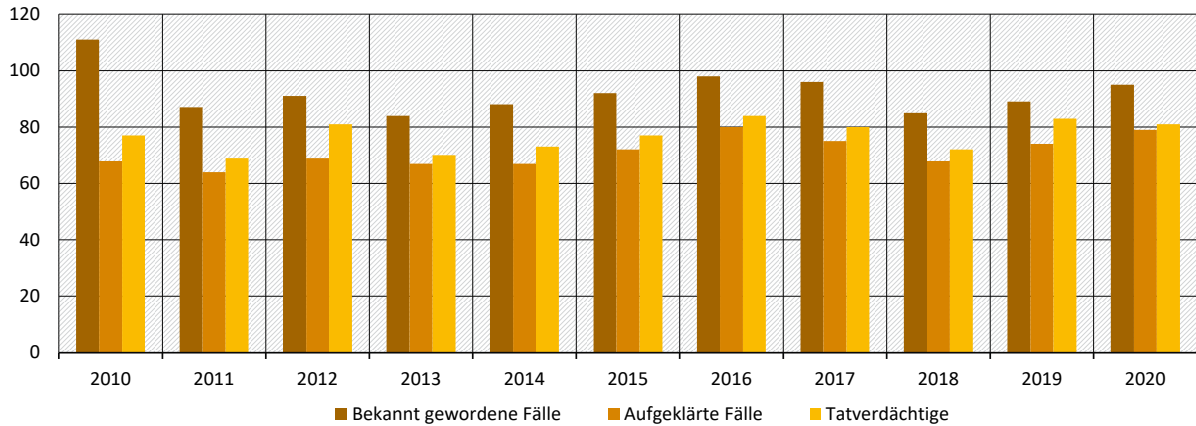
- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz umfassten im Jahr 2020 0,5 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz lag in 2020 bei 83 % und damit deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ 0,6 % der einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2020 wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz verdächtig.

#### Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz lag zwischen 2010 und 2020 relativ konstant zwischen 85 und knapp 100 Fällen. Nur 2010 wurde eine etwas

höhere Anzahl von Fällen erfasst. Die Aufklärungsquote schwankte in den Jahren 2010 bis 2020 zwischen 61 % und 83 %, wobei 2010 der niedrigste Wert erreicht wurde.

**Abbildung 58: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz wurden 2020 in Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt. Die höchsten Fallzahlen pro 100.000 Einwohnenden lagen in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen vor. Die Aufklärungsquote lag in sieben Bundesländern bei 100 %, allerdings bei geringen Fallzahlen.

**Tabelle 22: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	1	0,0	1	100,0	1
Bayern	20	0,2	15	75,0	14
Berlin	0	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	7	0,3	7	100,0	7
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	1	0,1	1	100,0	2
Hessen	8	0,1	7	87,5	7
Mecklenburg-Vorpommern	7	0,4	7	100,0	8
Niedersachsen	8	0,1	5	62,5	5
Nordrhein-Westfalen	13	0,1	10	76,9	10
Rheinland-Pfalz	5	0,1	4	80,0	5
Saarland	1	0,1	1	100,0	1

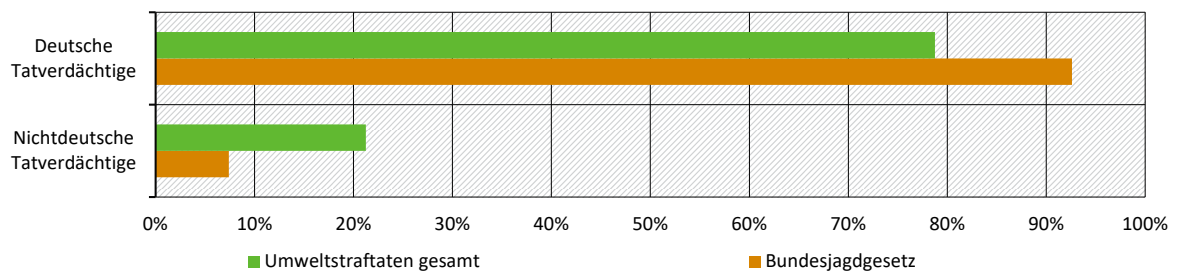
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Sachsen	8	0,2	7	87,5	7
Sachsen-Anhalt	2	0,1	2	100,0	2
Schleswig-Holstein	6	0,2	6	100,0	6
Thüringen	8	0,4	6	75,0	6
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>95</b>	<b>0,1</b>	<b>79</b>	<b>83,2</b>	<b>81</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Für Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz wurde in 2020 mit 93 % ein höherer Anteil deutscher Tatverdächtiger als bei allen Straftaten gegen die Umwelt (79 %) erfasst.

**Abbildung 59: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020**

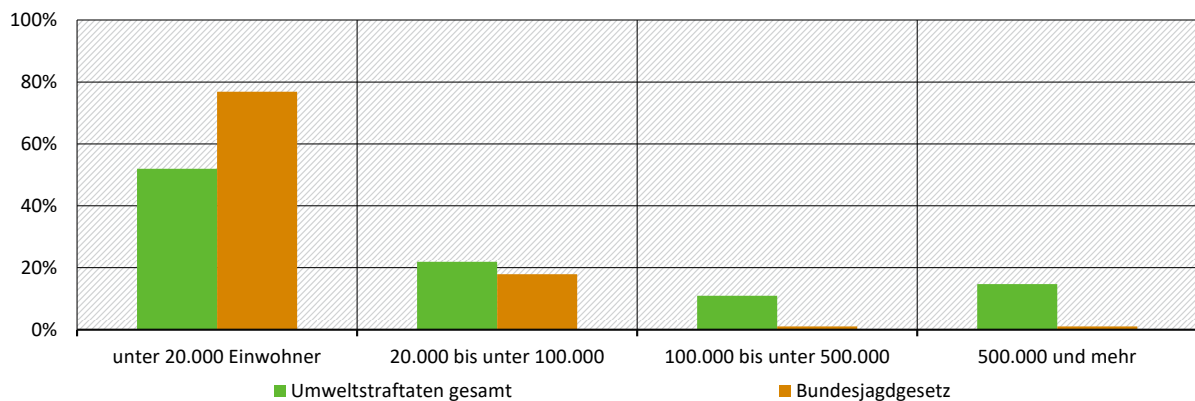


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020

Mit 77 % lag der weitaus größte Teil der Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz für 2020 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden vor. Der entsprechende Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt lag im selben Jahr nur bei 52 %.

**Abbildung 60: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020**

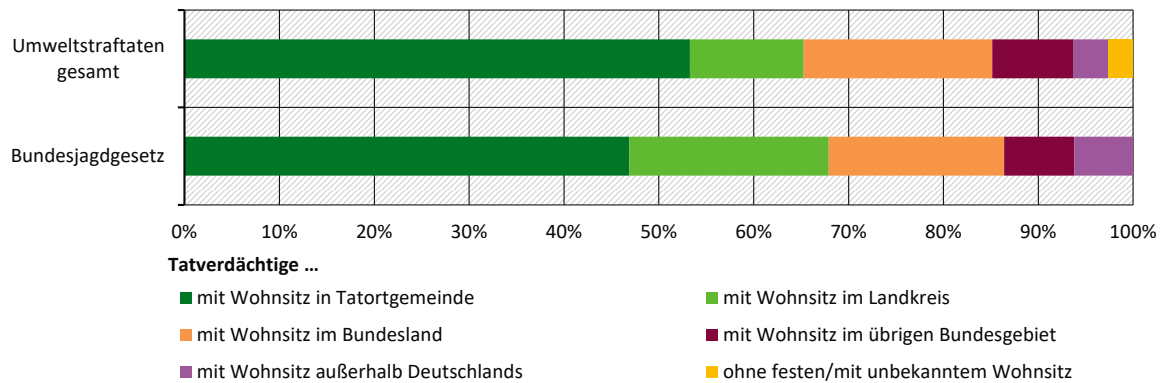


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020

47 % der wegen einer Straftat nach dem Bundesjagdgesetz Tatverdächtigen wohnten im Jahr 2020 in der Tatortgemeinde im Gegensatz zu 53 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür war der Anteil der Tatverdächtigen mit einem Wohnsitz im Landkreis der Tat (aber nicht der Tatortgemeinde) mit 21 % deutlicher höher als bei den gesamten Umweltstraftaten (12 %).

Abbildung 61: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 4.4 Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

§ 69 PflSchG enthält in Abs. 1 und Abs. 2 eine Reihe recht unterschiedlicher Straftatbestände. Diese decken unter anderem die Verbreitung von Schadorganismen, Zuwiderhandlungen gegen Verbote, vollziehbare Anordnungen sowie europäische Rechtsnormen, das Herstellen, Verbringen und Inverkehrbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel innerhalb der EU sowie bestimmte artenschutzbezogene Rechtsverstöße ab. Die maximale Freiheitsstrafe liegt in Fällen des Abs. 1 bei fünf Jahren, in Fällen des Abs. 2 bei drei Jahren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie gibt es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Pflanzenschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine größere Zahl von Bußgeldvorschriften findet sich in § 68 des Pflanzenschutzgesetzes.

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz eine verkürzte Darstellung gewählt.

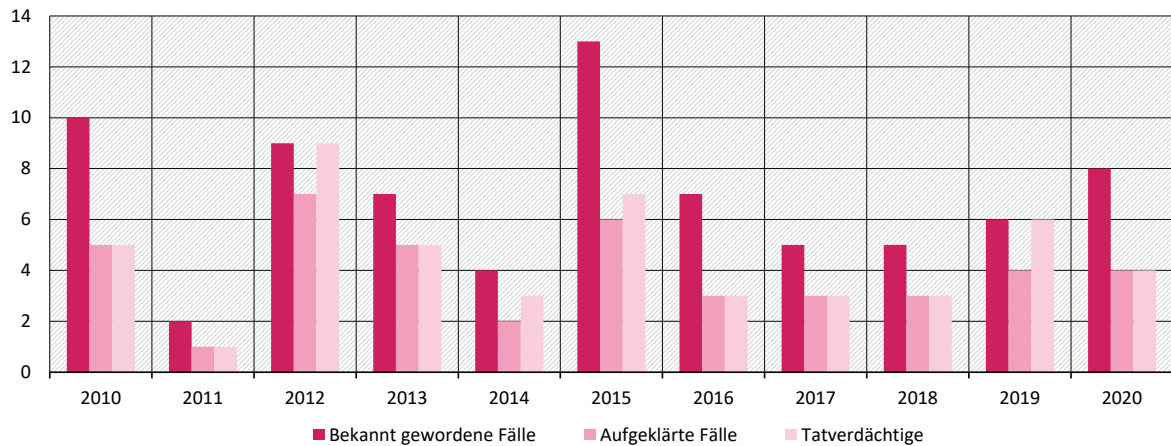
### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz waren im Jahr 2020 sehr gering. Die bekannt gewordenen Fälle an Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz umfassten im Jahr 2020 0,04 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz lag im Jahr 2020 bei 50 % und damit niedriger als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).

### Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz schwankte im Zeitraum 2010 - 2020 zwischen 4 und 13 Fällen pro Jahr. Die Aufklärungsquote betrug im selben Zeitraum zwischen 43 % und 78 %.

**Abbildung 62: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

#### 4.5 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)

Strafbare Verhaltensweisen im Umgang mit Chemikalien sind in §§ 27 ff. ChemG definiert. § 27 ChemG enthält eine Reihe von vergleichsweise komplizierten Einzeltatbeständen. Diese stellen ihrer Grundstruktur nach Verstöße gegen bestimmte andere chemikalienbezogene Rechtsakte oder eine behördliche Anordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse unter Strafe.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG bezieht sich dabei auf Verstöße gegen bestimmte nationale Rechtsverordnungen zu Chemikalien, § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG auf Verstöße gegen unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts, für deren Erlass im nationalen Recht eine Verordnungsermächtigung existiert.<sup>83</sup> § 27 Abs. 1a stellt bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe. Für einige Tatmodalitäten ist in § 27 Abs. 2 ChemG eine Qualifikation für bestimmte vorsätzliche Handlungen enthalten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert gefährden, während § 27 Abs. 4 eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit festlegt. Gemäß § 27 Abs. 3 ist auch der Versuch strafbar. § 27a ChemG normiert Straftatbestände im Zusammenhang mit unwahren Angaben oder Bescheinigungen über die Einhaltung der Vorschriften über die Gute Laborpraxis.

Die Straftatbestände im ChemG decken u. a. Art. 3 i) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie ab, wonach in den EU-Mitgliedsstaaten die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, strafbar sein muss.

Ordnungswidrigkeiten im Bereich Chemikalien sind in § 26 ChemG sowie der Chemikalien-Sanktionsverordnung geregelt. Letztere enthält Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen europarechtliche Regelungen.

#### Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Die Straftaten nach dem Chemikaliengesetz machten 2020 1,9 % aller Straftaten gegen die Umwelt aus.

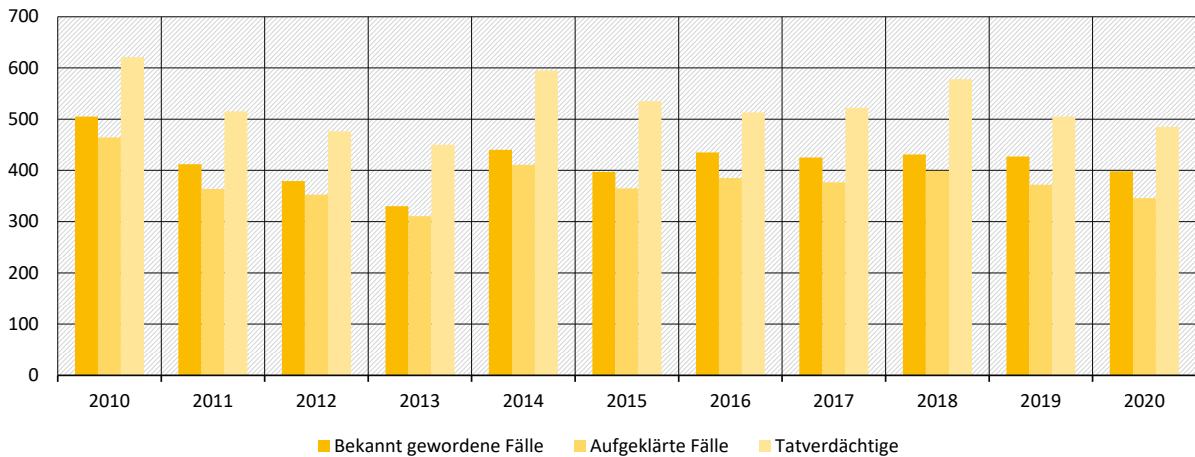
<sup>83</sup> Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung wurde 2013 die Chemikalien-Sanktionsverordnung (BGBl. I S. 1175) erlassen.

- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 87 % in 2020 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (56 %).
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz stellten im Jahr 2020 3,5 % aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen dar.

**Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**

Im Zeitraum 2010 - 2020 schwankte die Zahl bekannt gewordener Fälle von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz im Wesentlichen zwischen 379 und 400 Fällen; nur im Jahr 2010 erreichte sie mit 505 Fällen einen höheren Wert. Die Aufklärungsquote schwankte im selben Zeitraum zwischen 88 % und 94 %.

**Abbildung 63: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem Chemikaliengesetz wurden 2020 in Niedersachsen bekannt (72), die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden in Berlin. Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen konnten alle bekannt gewordenen Fälle aufklären. In Bremen wurde kein Fall bekannt.

**Tabelle 23: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	45	0,4	41	91,1	55
Bayern	51	0,4	48	94,1	77
Berlin	55	1,5	41	74,5	66
Brandenburg	2	0,1	2	100,0	2
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	12	0,6	11	91,7	10

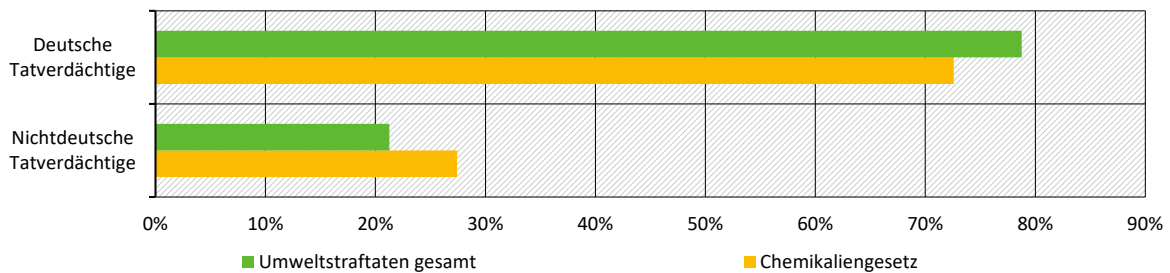
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Hessen	7	0,1	7	100,0	10
Mecklenburg-Vorpommern	3	0,2	3	100,0	4
Niedersachsen	72	0,9	64	88,9	82
Nordrhein-Westfalen	39	0,2	34	87,2	40
Rheinland-Pfalz	30	0,7	23	76,7	37
Saarland	12	1,2	11	91,7	14
Sachsen	16	0,4	15	93,8	23
Sachsen-Anhalt	9	0,4	7	77,8	14
Schleswig-Holstein	41	1,4	35	85,4	49
Thüringen	4	0,2	4	100,0	4
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>398</b>	<b>0,5</b>	<b>346</b>	<b>86,9</b>	<b>485</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Bei den Straftaten nach dem Chemikaliengesetz lag 2020 ein leicht niedrigerer Anteil an deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Umweltstraftaten vor: 73 % im Vergleich zu 79 % bei den gesamten Umweltstraftaten.

Abbildung 64: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020



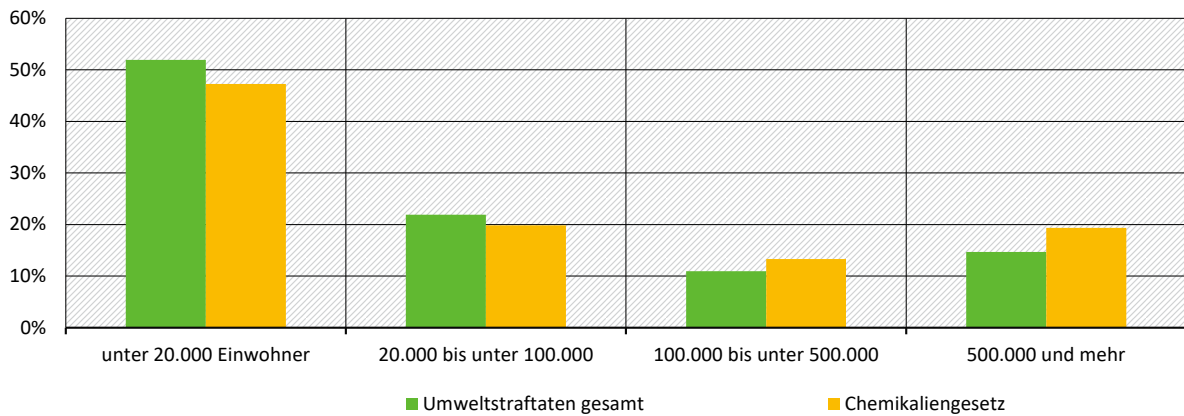
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

### Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020

47 % der Straftaten nach dem Chemikaliengesetz wurden 2020 für Orte mit weniger als 20.000 Einwohnenden bekannt. Bei den gesamten Umweltstraftaten lag der entsprechende Anteil bei 52 %.



**Abbildung 65: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020**

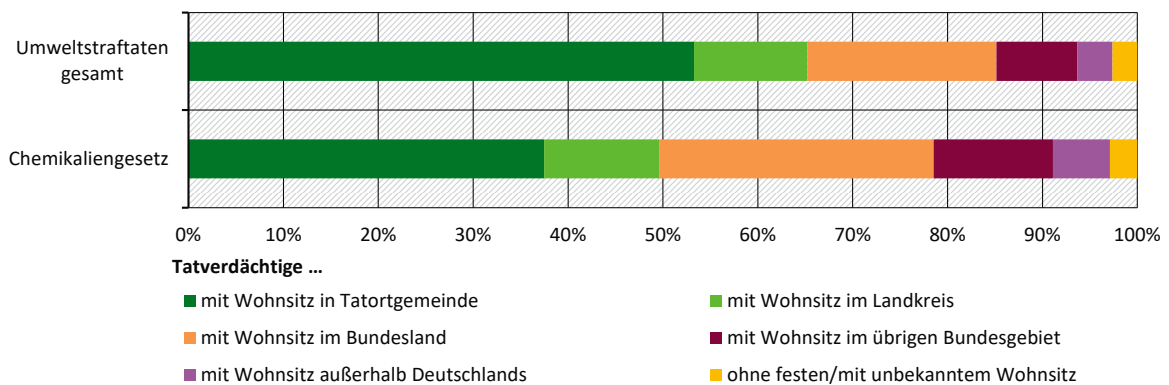


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**

38 % der wegen einer Straftat nach dem Chemikaliengesetz Verdächtigen hatten im Jahr 2020 ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, im Vergleich zu 53 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür hatte ein höherer Anteil im Vergleich zu allen Umweltstraftaten einen Wohnsitz im selben Bundesland wie der Tatort (29 % vs. 20 %).

**Abbildung 66: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020**



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

## 5 Übergreifende Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben.

Die Zahl der **bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten** ist zwischen 2010 und 2020 um 3 % gesunken, von 21.546 im Jahr 2010 auf 20.804 im Jahr 2020. Wobei der niedrigste Wert im Jahre 2017 bei 18.420 Fällen lag. Seit 2017 steigen die Fälle wieder an. Die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2010 und 2020 um 10 % verringert. Als Ursachen für die abnehmende Zahl von polizeilich erfassten Straftaten kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung in Frage als auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Rechtsvollzug in den zuständigen Behörden in Betracht. Außerdem entspricht der Rückgang der Fallzahlen einem allgemeinen Rückgang der Kriminalität in Westeuropa während der letzten 20 Jahre.<sup>84</sup> Erkenntnisse, welche dieser Ursachen im Bereich der Umweltkriminalität größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird tendenziell davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden eine wesentliche Ursache sind.<sup>85</sup> Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer zu, die als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt wird.<sup>86</sup>

Für die Umweltstraftaten hat sich die Anzahl der **aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen** in demselben Zeitraum um 12 % bzw. 10 % reduziert, d.h. stärker als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2010 und 2020 um 7% bzw. 9 %, also etwas weniger stark als für Umweltstraftaten, gesunken. Dies könnte dafür sprechen, dass es im Umweltbereich besonders stark an Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug fehlt.

Im Jahr 2020 waren 38 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten Straftaten nach dem Tierschutzgesetz. Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB) hatten einen Anteil von 36 %, Gewässerverunreinigungen einen Anteil von 12 %. Diese drei Straftaten zusammen umfassten also 2020 einen Anteil von 86 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten. Dies entspricht in etwa der Situation im Jahr 2016.<sup>87</sup>

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2020 für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) **abgeurteilt oder verurteilt**. Dies entspricht der hohen Anzahl bekannt gewordener Fälle für diese beiden Delikte. Wenige Abgeurteilte und Verurteilte gab es hingegen bei Luftverunreinigungen, besonders schweren Fällen einer Umweltstraftat und beim unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern nach § 328 StGB.

**In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern** wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2020 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt, die wenigsten Fälle in Bremen. Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatten hingegen Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2020 in Niedersachsen, Bayern, und Baden-Württemberg verzeichnet.

<sup>84</sup> Albrecht 2016.

<sup>85</sup> Vgl. Gerstetter et al. 2019, S. 131; Saliger 2021, Rn. 530 m.w.N.

<sup>86</sup> Vgl. zum Beispiel Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 266 f.; Kloepfer/Heger 2014, Rn. 429; Saurer 2017, S. 344.

<sup>87</sup> Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 19.

Die **Aufklärungsquote** bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2010 bis 2020 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren im Zeitraum 2010 bis 2020 zwischen 56 % und 62 %. Damit lag sie leicht über der Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität in Deutschland; diese lag zwischen 2010 und 2020 ebenfalls relativ konstant zwischen 55 % und 58 %. Im Jahr 2020 war das erste Mal seit 2010 die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten niedriger als die Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität (56 % bzw. 58%). Für Umweltstraftaten war das die niedrigste Aufklärungsquote im Zeitraum 2010 bis 2020, für die Gesamtkriminalität im Gegensatz die höchste Aufklärungsquote über den gleichen Zeitraum. Besondere hohe Aufklärungsquoten wurden 2020 in Fällen des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB) erzielt. Bayern und Niedersachsen erzielten die höchsten Aufklärungsquoten, Bremen die niedrigste.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** lässt sich festhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Umweltstraftaten zwischen 2010 und 2020 relativ konstant waren. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2020 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

In Bezug auf die Gesamtkriminalität betragen die Anteile 81 % für Verurteilungen, 15 % für Einstellungen und 4 % für Freisprüche.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum<sup>88</sup> – im Bereich der **organisierten Umweltkriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

<sup>88</sup> Vgl. Gerstetter et al. 2021.

## 6 Quellenverzeichnis

### 6.1 Literatur

- Albrecht, H.-J. (2016): Der Rückgang der Jugendkriminalität setzt sich fort. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, Jg. 64, S. 395–413.
- Buczma, S. R. (2020): Fighting waste crime: legal and practical challenges - What lesson has been learned more than ten years after the adoption of Directive 2008/99?. In: *ERA Forum* 214, S. 413–427.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2020): Pressehintergrund Naturschutz/Artenschutz, Aktuelle Rote Liste der Säugetiere: 97 Arten und Unterarten sind bewertet, 8.10.2020, [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/2020\\_10\\_08\\_Pressehintergrund\\_Rote\\_Liste\\_Saeugetiere\\_final.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/2020_10_08_Pressehintergrund_Rote_Liste_Saeugetiere_final.pdf).
- Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz.
- Bundesregierung (2020): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nachhaltigkeitsstrategie-2021-1873560>.
- Erbs, G./Kohlhaas, M. (2021): *Strafrechtliche Nebengesetze*. 237. Auflage, Beck, München.
- EU Kommission (2020): Evaluation of the Environmental Crime Directive, Brüssel, [https://ec.europa.eu/info/news/evaluation-environmental-crime-directive-2020-nov-05\\_en](https://ec.europa.eu/info/news/evaluation-environmental-crime-directive-2020-nov-05_en).
- Europol (2021): European Union Serious and Organised Crime Assessment (SOCTA) – A corrupting influence: the infiltration and undermining of Europe's economy and society by organised crime. Europol, Den Haag, <https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/european-union-serious-and-organised-crime-threat-assessment>.
- Faure, M. G., Weber, F. (2017): The Diversity of the EU Approach to Law Enforcement – Towards a Coherent Model Inspired by a Law and Economics Approach“, In: *German Law Journal*, 18, 4, S. 823–879.
- Gerstetter, C., Sina, S., Mederake, L., Stefes, C. H., Stockhaus, H., Tröltzsch, J., Faure, M. (2019): Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen – Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance). Umweltbundesamt, Dessau - Roßlau, 2019, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/status-quo-weiterentwicklung-des-umweltstrafrechts>.
- Gerstetter, C., Duin, L., Tröltzsch, J. (2021): Umweldelikte 2019. Auswertung von Statistiken. Umweltbundesamt, 2021. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweldelikte-2019>.
- Heger, Martin (2012): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, *Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, Jg. 13:5, S. 211–223.
- Heintschel-Heinegg, B. von (2021) (Hrsg.): Beck Online-Kommentar StGB, 50. Auflage, [https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKStGB\\_50%2Fcont%2FBeckOKStGB.Inhaltsverzeichnis.htm&anchor=Y-400-W-BECKOKSTGB](https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FBeckOKStGB_50%2Fcont%2FBeckOKStGB.Inhaltsverzeichnis.htm&anchor=Y-400-W-BECKOKSTGB).
- INTERPOL-UNEP (2016): Strategic Report: Environment, Peace and Security – A Convergence of Threats, [https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/17008/environment\\_peace\\_security.pdf?sequence=1](https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/17008/environment_peace_security.pdf?sequence=1).
- Joecks, W., Miebach, K. (Hrsg.) (2019): *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Band 5, §§ 263 - 358 3. Aufl., C.H. Beck München.
- Kloepfer, Michael und Martin Heger (2014): *Umweltstrafrecht*, 3. Aufl., München: Beck.

Ogus, A., Abbot, C. (2002): Sanctions for Pollution: Do we have the Right Regime?, Journal of Environmental Law, Jg. 14:3, S. 283–300.

Pfohl, Michael (2017): Artenschutz – Strafrecht 2017. In: Natur und Recht 39, S. 812–821.

Pfohl, Michael (2013): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz zu Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, S. 95–101.

Saurer, Johannes (2017): Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts – eine Koordinationsstrategie im Wandel, Die Verwaltung, 50. Jg., S. 339–365.

Sina, S. (2017): Environmental Criminal Law in Germany. In: Farmer, A., Michael Faure, M., Vagliasindi, G. M: (Hrsg.): Environmental Crime in Europe. Hart, Oxford und Portland, S. 95–108.

Tröltzsch, J., Gerstetter, C., Mederake, L: Umweldelikte (2016): Auswertung von Statistiken.

Umweltbundesamt, 2018. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweldelikte-2016-auswertung-von-statistiken>.

Umweltbundesamt (UBA) (2021): Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2020, Umweltbundesamt, Dessau – Roßlau, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/daten-zur-umwelt-umweltmonitor-2020\\_webfassung\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/daten-zur-umwelt-umweltmonitor-2020_webfassung_bf.pdf).

UNEP (2018): The State of Knowledge of Crimes that have Serious Impacts on the Environment. UNEP, Nairobi [https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/25713/knowledge\\_crime\\_envImpacts.pdf](https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/25713/knowledge_crime_envImpacts.pdf).

## 6.2 Statistiken

BKA (2022a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Grundtabelle – Fälle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html>.

BKA (2022b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/LandFalltabellen/landfalltabellen.html>.

BKA (2022c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21), [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-08-T21-Tatort-Wohnsitz\\_xls.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-08-T21-Tatort-Wohnsitz_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4).

BKA (2021a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2021b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Grundtabelle – Fälle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html>.

BKA (2021c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Grundtabelle – Fälle mit Häufigkeitszahl (HZ) (Tabelle 01), Bereich: Länder, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/LandFalltabellen/landfalltabellen.html>.

BKA (2021d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Grundtabelle – Fälle ab 1987 (Tabelle 01), [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html).

BKA (2021e): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20), [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-01-T20-TV\\_xls.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-01-T20-TV_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=5).

BKA (2021f): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22), [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-09-T22-Sonst-Angaben\\_xls.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-09-T22-Sonst-Angaben_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=5).

BKA (2021g): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21), [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-08-T21-Tatort-Wohnsitz\\_xls.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-08-T21-Tatort-Wohnsitz_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=5).

BKA (2020a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Grundtabelle - Fälle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=131006>.

BKA (2019a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2019b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html>.

BKA (2018a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2017. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2018b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=96600>.

BKA (2017a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2016. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2017b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=65720>.

BKA (2016a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2016b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2015. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=51356>.

BKA (2015a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2015b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=28238>.

BKA (2014a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2013. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2014b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52384>.

BKA (2013a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2012. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2013b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52400>.

BKA (2012a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2011. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2012b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Bundesrepublik Deutschland. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html).

BKA (2011a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2010. Wiesbaden, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

BKA (2011b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2010. Bundesrepublik Deutschland. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html).

BfN (2023): Verstöße und Ahndungen Landesbehörden. <https://www.bfn.de/verstoesse-und-ahndungen-landesbehoerden>

BfN (2021): Verstöße und Ahndungen Bundesbehörden. <https://www.bfn.de/verstoesse-und-ahndungen-bundesbehoerden>

Statistisches Bundesamt (2022): Strafverfolgung 2021, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2021): Strafverfolgung 2020, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2020): Strafverfolgung 2019, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2019): Strafverfolgung 2018, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2018): Strafverfolgung 2017, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2017a): Strafverfolgung 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2017b): Strafverfolgung 2015, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2016): Strafverfolgung 2014, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2015): Strafverfolgung 2013, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2014): Strafverfolgung 2012, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2012): Strafverfolgung 2011, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).

Statistisches Bundesamt (2011): Strafverfolgung 2010, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden, [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000107?list=all](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all).



## Anhang A: Definitionen

Die folgenden Definitionen beruhen auf den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2016 und den Begriffsbestimmungen der Strafverfolgungsstatistik 2020 des Bundesamts für Statistik. Die Definition zu Organisierter Kriminalität stammt von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG).

**Abgeurteilte** sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

**Aufgeklärter Fall** ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

**Aufklärungsquote (AQ)** bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum im Sinne der Formel:  $AQ = (\text{aufgeklärte Fälle} \times 100) / \text{bekannt gewordene Fälle}$ .

**Bekannt gewordener Fall** ist jede im Straftatenkatalog der PKS aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

**Gesamtkriminalität** ist die Anzahl aller der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z.B. Finanz- und Steuerdelikte) und Straftaten, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

**Häufigkeitszahl (HZ)** ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnende (Stichtag ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus und wird nach der folgenden Formel berechnet:  $HZ = (\text{Straftaten} \times 100\,000) / \text{Einwohnerzahl}$ .

**Nichtdeutsche** sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose.

**Organisierte Kriminalität** ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-)Tat begangen wurde.

**Tatort** ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der PKS ist dies grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat.

**Tatverdächtig** ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14

Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Todes, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

**Verurteilte** sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter, war.

## Anhang B : Datentabellen für das Jahr 2021

Die Daten für das Jahr 2021 konnten für die jahresübergreifende Betrachtung im Bericht nicht mehr berücksichtigt werden, da die Daten der Strafverfolgungsstatistik (Destatis) erst im November 2022 durch Destatis veröffentlicht wurden. Zu dem Zeitpunkt war die Rohdatenaufbereitung für den Bericht bereits abgeschlossen. Daher sind die Daten für das Jahr 2021 in diesem Anhang tabellarisch aufbereitet worden.

### Umweltstraftaten gesamt – Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige

**Tabelle 24: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige nach einzelnen Delikten im Jahr 2021**

Einzeldelikte	Bekannt gewordene Fälle	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote (in %)	Tatverdächtige	Nichtdeutsche Tatverdächtige
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	13	10	76,9	15	5
Bodenverunreinigung § 324a StGB	996	566	56,8	679	159
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	2.420	1.082	44,7	1.235	262
Luftverunreinigung § 325 StGB	75	59	78,7	76	7
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	19	11	57,9	17	1
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	7.550	4.094	54,2	5.118	1.723
Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB	147	100	68,0	122	57
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	312	296	94,9	386	45
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	102	89	87,3	109	22
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	24	14	58,3	19	0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	47	19	40,4	21	8
Bundesnaturschutzgesetz	537	356	66,3	426	50
Tierschutzgesetz	7.950	4.689	59,0	4.985	637
Bundesjagdgesetz	93	76	81,7	83	3
Pflanzenschutzgesetz	7	4	57,1	4	0
Chemikaliengesetz	351	314	89,5	434	120
<b>Umweltstraften gesamt</b>	<b>20.625</b>	<b>11.767</b>	<b>57,1</b>	<b>13.610</b>	<b>3.073</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 25: Umweltstraftaten gesamt: Tatortverteilung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021**

Einzeldelikte	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbekannt
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	3	3	3	2	2
Bodenverunreinigung § 324a StGB	523	240	107	124	2
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	1.109	503	334	453	21
Luftverunreinigung § 325 StGB	49	11	8	7	0
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	12	0	1	6	0
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	3.754	1.561	756	1.464	15
Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB	58	51	17	20	1
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	213	68	15	16	0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	36	19	34	11	2
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	17	6	1	0	0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	10	4	7	26	0
Bundesnaturschutzgesetz	328	116	52	39	2
Tierschutzgesetz	4.303	1.931	881	760	75
Bundesjagdgesetz	66	21	3	1	2
Pflanzenschutzgesetz	4	2	1	0	0
Chemikaliengesetz	168	81	39	63	0
<b>Umweltstraftaten gesamt</b>	<b>10.648</b>	<b>4.613</b>	<b>2.255</b>	<b>2.989</b>	<b>120</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 26: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige Tatort-Wohnort-Beziehung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021**

Einzeldelikte	Wohnsitz in der Tatort-gemeinde	Wohnsitz im Landkreis	Wohnsitz im Bundesland	Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet	Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes	ohne festen Wohnsitz
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	8	1	4	2	0	0
Bodenverunreinigung § 324a StGB	314	80	169	66	36	15
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	539	142	276	156	115	9
Luftverunreinigung § 325 StGB	43	9	14	8	2	0
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	10	3	4	0	0	0
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	2.280	690	1.251	546	184	211
Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB	34	11	39	14	20	4
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	189	77	75	41	4	1
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	42	5	30	21	8	6
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	11	7	1	0	0	0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	4	3	8	3	3	1
Bundesnaturschutzgesetz	263	55	74	28	2	5
Tierschutzgesetz	3.282	544	731	311	79	79
Bundesjagdgesetz	26	24	16	14	2	1
Pflanzenschutzgesetz	2	0	1	1	0	0
Chemikaliengesetz	192	53	120	58	10	3
<b>Umweltstraftaten gesamt</b>	<b>7.187</b>	<b>1.691</b>	<b>2.794</b>	<b>1.255</b>	<b>463</b>	<b>334</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

## Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte

**Tabelle 27: Umweltstrafen gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2021**

Einzeldelikte	Abgeurteilte	Verurteilte
Tierschutzgesetz	1.327	998
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	1.068	855
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	119	80
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	69	40
Chemikaliengesetz	69	54
Bundesnaturschutzgesetz	64	45
Bodenverunreinigung § 324a StGB	55	38
Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB	39	23
Bundesjagdgesetz	6	4
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	5	4
Luftverunreinigung § 325 StGB	4	3
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	1	1
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	1	1
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	1	0
<b>Umweltstraftaten gesamt</b>	<b>2.830</b>	<b>2.147</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2021

**Tabelle 28: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021**

Einzeldelikte <sup>89</sup>	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
Tierschutzgesetz	998	289	40
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	855	192	21
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	80	33	6
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	40	27	2

<sup>89</sup> Für gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB), Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung (§ 325a StGB) sowie das Pflanzenschutzgesetz wurden die Abgeurteilten und Verurteilten vom Bundesamt für Statistik für 2021 nicht ausgewiesen. Abgeurteilte und Verurteilte für die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete beziehen sich nur auf Gefährdung von Natura 2000-Gebieten. Die Abgeurteilten und Verurteilten für Kernenergie- und Strahlungsdelikte beziehen sich auf den angegebenen Wert zu § 312 StGB. Für § 307 und § 308 StGB sind Angaben gemeinsam angegeben, dieser Wert wurde nicht aufgenommen, da die Fallzahlen in der PKS erkennen lassen, dass diese sich zum weitaus größten Teil auf § 308 StGB beziehen, welcher in diesen Bericht nicht aufgenommen wurde. Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfallein- / -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB) sind in der Strafverfolgungsstatistik fahrlässig begangene Straftaten nicht differenziert dargestellt. Die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten für die fahrlässige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sind vollständig den Angaben zum unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) zugerechnet worden.

Einzeldelikte <sup>89</sup>	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
Chemikaliengesetz	54	13	2
Bundesnaturschutzgesetz	45	17	2
Bodenverunreinigung § 324a StGB	38	14	3
Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB	23	14	2
Bundesjagdgesetz	4	2	0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	4	1	0
Luftverunreinigung § 325 StGB	3	1	0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	1	0	0
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	1	0	0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	0	1	0
<b>Umweltstrafen gesamt</b>	<b>2.147</b>	<b>605</b>	<b>78</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2021

**Tabelle 29: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2021**

Delikte <sup>90</sup>	Tagessätze					Gesamt
	5 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 180	181 - 360	
Tierschutzgesetz	23	222	622	80	8	955
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	18	313	463	43	4	841
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	2	23	46	9	0	80
Chemikaliengesetz	0	15	34	4	0	53
Bundesnaturschutzgesetz	2	15	24	1	1	43
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	0	5	26	6	1	38
Bodenverunreinigung 324a StGB	1	7	27	0	1	36
Abfallverbringung § 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB	3	6	12	2	0	23

<sup>90</sup> Im Vergleich zu Tabelle 27 und Tabelle 28 sind in der Strafverfolgungsstatistik keine Angaben zu Geldstrafen für Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach § 329 StGB und Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften nach § 330a StGB enthalten.

Delikte <sup>90</sup>	Tagessätze					
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	0	0	2	2	0	4
Bundesjagdgesetz	0	0	3	1	0	4
Luftverunreinigung § 325 StGB	0	1	2	0	0	3
Kernenergie- und Strahlungsverbrechen §§ 307-312 StGB, ohne § 308	0	0	1	0	0	1
<b>Umweltstraftaten Gesamt</b>	<b>49</b>	<b>607</b>	<b>1 262</b>	<b>148</b>	<b>15</b>	<b>2 081</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2021

### Einzelne Straftatbestände nach Bundesländern

**Tabelle 30: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	0	0,0	0		0
Bayern	0	0,0	0		0
Berlin	2	0,1	1	50,0	1
Brandenburg	2	0,1	2	100,0	5
Bremen	0	0,0	0		0
Hamburg	0	0,0	0		0
Hessen	0	0,0	0		0
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,1	2	100,0	2
Niedersachsen	5	0,1	4	80,0	6
Nordrhein-Westfalen	1	0,0	0	0,0	0
Rheinland-Pfalz	0	0,0	0		0
Saarland	0	0,0	0		0
Sachsen	1	0,0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0		0
Schleswig-Holstein	0	0,0	0		0
Thüringen	0	0,0	0		0



Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>13</b>	<b>0,0</b>	<b>10</b>	<b>76,9</b>	<b>15</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 31: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	256	2,3	128	50,0	142
Bayern	312	2,4	201	64,4	227
Berlin	144	3,9	36	25,0	35
Brandenburg	47	1,9	19	40,4	22
Bremen	44	6,5	6	13,6	6
Hamburg	226	12,2	74	32,7	80
Hessen	96	1,5	47	49,0	58
Mecklenburg- Vorpommern	138	8,6	68	49,3	73
Niedersachsen	273	3,4	117	42,9	139
Nordrhein-Westfalen	273	1,5	111	40,7	128
Rheinland-Pfalz	137	3,3	64	46,7	77
Saarland	20	2,0	5	25,0	14
Sachsen	61	1,5	30	49,2	32
Sachsen-Anhalt	51	2,3	23	45,1	28
Schleswig-Holstein	279	9,6	125	44,8	145
Thüringen	63	3,0	28	44,4	30
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>2.420</b>	<b>2,9</b>	<b>1.082</b>	<b>44,7</b>	<b>1.235</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 32: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	57	0,5	35	61,4	47
Bayern	150	1,1	105	70,0	119
Berlin	31	0,8	11	35,5	14
Brandenburg	83	3,3	36	43,4	45

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Bremen	6	0,9	2	33,3	2
Hamburg	48	2,6	26	54,2	30
Hessen	54	0,9	30	55,6	33
Mecklenburg- Vorpommern	22	1,4	15	68,2	16
Niedersachsen	106	1,3	62	58,5	80
Nordrhein-Westfalen	191	1,1	74	38,7	92
Rheinland-Pfalz	74	1,8	43	58,1	59
Saarland	12	1,2	8	66,7	7
Sachsen	30	0,7	22	73,3	22
Sachsen-Anhalt	35	1,6	27	77,1	35
Schleswig-Holstein	76	2,6	53	69,7	58
Thüringen	21	1,0	17	81,0	21
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>996</b>	<b>1,2</b>	<b>566</b>	<b>56,8</b>	<b>679</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 33: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden- Württemberg	10	0,1	8	80,0	9
Bayern	4	0,0	3	75,0	4
Berlin	2	0,1	0	0,0	0
Brandenburg	1	0,0	1	100,0	1
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	1	0,1	1	100,0	1
Hessen	17	0,3	12	70,6	22
Mecklenburg- Vorpommern	4	0,2	4	100,0	5
Niedersachsen	7	0,1	7	100,0	8
Nordrhein- Westfalen	3	0,0	2	66,7	2
Rheinland-Pfalz	8	0,2	6	75,0	6
Saarland	1	0,1	1	100,0	1

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Sachsen	1	0,0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	2	0,1	2	100,0	4
Schleswig- Holstein	7	0,2	6	85,7	8
Thüringen	7	0,3	5	71,4	4
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>75</b>	<b>0,1</b>	<b>59</b>	<b>78,7</b>	<b>76</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 34: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	2	0,0	1	50,0	1
Bayern	1	0,0	2	200,0	3
Berlin	4	0,1	1	25,0	1
Brandenburg	0	0,0	0	0,0	0
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	2	0,0	2	100,0	4
Mecklenburg- Vorpommern	2	0,1	2	100,0	3
Niedersachsen	0	0,0	0	0,0	0
Nordrhein-Westfalen	2	0,0	2	100,0	2
Rheinland-Pfalz	5	0,1	1	20,0	1
Saarland	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	0	0,0	0	0,0	2
Schleswig-Holstein	0	0,0	0	0,0	0
Thüringen	1	0,0	0	0,0	0
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>19</b>	<b>0,0</b>	<b>11</b>	<b>57,9</b>	<b>17</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 35: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	900	8,1	566	62,9	690
Bayern	644	4,9	466	72,4	546
Berlin	611	16,7	291	47,6	324
Brandenburg	233	9,2	65	27,9	77
Bremen	26	3,8	8	30,8	10
Hamburg	238	12,8	95	39,9	121
Hessen	485	7,7	242	49,9	350
Mecklenburg- Vorpommern	121	7,5	45	37,2	56
Niedersachsen	1.518	19,0	979	64,5	1.267
Nordrhein-Westfalen	503	2,8	202	40,2	258
Rheinland-Pfalz	613	15,0	288	47,0	384
Saarland	116	11,8	52	44,8	62
Sachsen	90	2,2	57	63,3	63
Sachsen-Anhalt	461	21,1	259	56,2	365
Schleswig-Holstein	894	30,7	429	48,0	503
Thüringen	97	4,6	50	51,5	52
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>7.550</b>	<b>9,1</b>	<b>4.094</b>	<b>54,2</b>	<b>5.118</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	14	0,1	12	85,7	15
Bayern	12	0,1	11	91,7	11
Berlin	3	0,1	3	100,0	5
Brandenburg	21	0,8	6	28,6	8
Bremen	0	0,0	0		0
Hamburg	10	0,5	9	90,0	10
Hessen	4	0,1	4	100,0	5
Mecklenburg- Vorpommern	0	0,0	0		0
Niedersachsen	3	0,0	3	100,0	4

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Nordrhein-Westfalen	40	0,2	25	62,5	32
Rheinland-Pfalz	7	0,2	6	85,7	7
Saarland	0	0,0	0		0
Sachsen	9	0,2	6	66,7	7
Sachsen-Anhalt	9	0,4	5	55,6	7
Schleswig-Holstein	5	0,2	5	100,0	6
Thüringen	10	0,5	5	50,0	5
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>147</b>	<b>0,2</b>	<b>100</b>	<b>68,0</b>	<b>122</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2020

**Tabelle 37: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	47	0,4	44	93,6	50
Bayern	77	0,6	76	98,7	98
Berlin	2	0,1	1	50,0	2
Brandenburg	10	0,4	10	100,0	23
Bremen	4	0,6	4	100,0	5
Hamburg	1	0,1	1	100,0	1
Hessen	26	0,4	26	100,0	33
Mecklenburg-Vorpommern	5	0,3	4	80,0	6
Niedersachsen	65	0,8	62	95,4	74
Nordrhein-Westfalen	22	0,1	18	81,8	20
Rheinland-Pfalz	18	0,4	17	94,4	20
Saarland	2	0,2	2	100,0	2
Sachsen	9	0,2	9	100,0	14
Sachsen-Anhalt	11	0,5	10	90,9	24
Schleswig-Holstein	7	0,2	6	85,7	7
Thüringen	6	0,3	6	100,0	8
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>312</b>	<b>0,4</b>	<b>296</b>	<b>94,9</b>	<b>386</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 38: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	5	0,0	4	80,0	6
Bayern	18	0,1	16	88,9	17
Berlin	2	0,1	0	0,0	0
Brandenburg	2	0,1	2	100,0	2
Bremen	2	0,3	2	100,0	2
Hamburg	4	0,2	3	75,0	6
Hessen	14	0,2	11	78,6	16
Mecklenburg- Vorpommern	0	0,0	0	0,0	0
Niedersachsen	11	0,1	10	90,9	16
Nordrhein-Westfalen	3	0,0	2	66,7	2
Rheinland-Pfalz	38	0,9	37	97,4	40
Saarland	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen	0	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	2	0,1	1	50,0	1
Schleswig-Holstein	1	0,0	1	100,0	1
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>102</b>	<b>0,1</b>	<b>89</b>	<b>87,3</b>	<b>109</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 39: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	5	0,0	4	80,0	5
Bayern	1	0,0	1	100,0	1
Berlin	0	0,1	0	0,0	0
Brandenburg	2	0,0	1	50,0	1
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	1	0,1	0	0,0	0
Mecklenburg- Vorpommern	1	0,0	0	0,0	0

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Niedersachsen	4	0,0	2	50,0	3
Nordrhein-Westfalen	2	0,1	0	0,0	0
Rheinland-Pfalz	3	0,1	2	66,7	3
Saarland	1	0,0	1	100,0	2
Sachsen	2	0,0	1	50,0	1
Sachsen-Anhalt	0	0,1	0	0,0	0
Schleswig-Holstein	2	0,0	2	100,0	3
Thüringen	0	0,0	0	0,0	0
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>24</b>	<b>0,0</b>	<b>14</b>	<b>58,3</b>	<b>19</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 40: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	3	0,0	2	66,7	3
Bayern	2	0,0	2	100,0	1
Berlin	17	0,5	6	35,3	5
Brandenburg	0	0,0	0		0
Bremen	0	0,0	0		0
Hamburg	0	0,0	0		0
Hessen	3	0,0	3	100,0	3
Mecklenburg- Vorpommern	0	0,0	0		0
Niedersachsen	3	0,0	2	66,7	3
Nordrhein-Westfalen	12	0,1	2	16,7	2
Rheinland-Pfalz	1	0,0	1	100,0	3
Saarland	0	0,0	0		0
Sachsen	2	0,0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	2	0,1	0	0,0	0
Schleswig-Holstein	2	0,1	1	50,0	1
Thüringen	0	0,0	0		0
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>47</b>	<b>0,1</b>	<b>19</b>	<b>40,4</b>	<b>21</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 41: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	72	0,6	48	66,7	62
Bayern	112	0,9	75	67,0	85
Berlin	20	0,5	15	75,0	23
Brandenburg	19	0,8	9	47,4	10
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	3	0,2	2	66,7	1
Hessen	29	0,5	21	72,4	25
Mecklenburg- Vorpommern	28	1,7	13	46,4	15
Niedersachsen	72	0,9	54	75,0	60
Nordrhein-Westfalen	58	0,3	39	67,2	47
Rheinland-Pfalz	41	1,0	26	63,4	34
Saarland	1	0,1	0	0,0	0
Sachsen	17	0,4	13	76,5	15
Sachsen-Anhalt	26	1,2	12	46,2	13
Schleswig-Holstein	16	0,5	12	75,0	17
Thüringen	23	1,1	17	73,9	19
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>537</b>	<b>0,6</b>	<b>356</b>	<b>66,3</b>	<b>426</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 42: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	774	7,0	432	55,8	482
Bayern	1.072	8,2	652	60,8	716
Berlin	304	8,3	149	49,0	164
Brandenburg	369	14,6	234	63,4	248
Bremen	5	0,7	3	60,0	4
Hamburg	111	6,0	66	59,5	65
Hessen	486	7,7	278	57,2	304



Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Mecklenburg- Vorpommern	198	12,3	138	69,7	154
Niedersachsen	1.339	16,7	993	74,2	828
Nordrhein-Westfalen	1.387	7,7	674	48,6	796
Rheinland-Pfalz	495	12,1	241	48,7	269
Saarland	85	8,6	45	52,9	50
Sachsen	267	6,6	162	60,7	184
Sachsen-Anhalt	387	17,7	262	67,7	302
Schleswig-Holstein	351	12,1	215	61,3	269
Thüringen	320	15,1	145	45,3	163
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>7.950</b>	<b>9,6</b>	<b>4.689</b>	<b>59,0</b>	<b>4.985</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 43: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	1	0,0	1	100,0	1
Bayern	14	0,1	10	71,4	10
Berlin	0	0,0	0	0,0	0
Brandenburg	4	0,2	3	75,0	3
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	0	0,0	0	0,0	0
Hessen	4	0,1	4	100,0	4
Mecklenburg- Vorpommern	7	0,4	7	100,0	9
Niedersachsen	9	0,1	5	55,6	5
Nordrhein-Westfalen	22	0,1	16	72,7	18
Rheinland-Pfalz	8	0,2	8	100,0	8
Saarland	1	0,1	1	100,0	1
Sachsen	4	0,1	4	100,0	4
Sachsen-Anhalt	3	0,1	2	66,7	4

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Schleswig-Holstein	6	0,2	6	100,0	6
Thüringen	10	0,5	9	90,0	10
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>93</b>	<b>0,1</b>	<b>76</b>	<b>81,7</b>	<b>83</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

**Tabelle 44: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2021**

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	36	0,3	36	100,0	45
Bayern	67	0,5	60	89,6	90
Berlin	33	0,9	27	81,8	38
Brandenburg	3	0,1	3	100,0	3
Bremen	0	0,0	0	0,0	0
Hamburg	10	0,5	9	90,0	13
Hessen	9	0,1	9	100,0	14
Mecklenburg- Vorpommern	5	0,3	5	100,0	8
Niedersachsen	54	0,7	49	90,7	65
Nordrhein-Westfalen	49	0,3	43	87,8	63
Rheinland-Pfalz	29	0,7	25	86,2	33
Saarland	3	0,3	3	100,0	4
Sachsen	7	0,2	7	100,0	8
Sachsen-Anhalt	7	0,3	6	85,7	7
Schleswig-Holstein	34	1,2	29	85,3	40
Thüringen	5	0,2	3	60,0	3
<b>Bund (Gesamt)</b>	<b>351</b>	<b>0,4</b>	<b>314</b>	<b>89,5</b>	<b>434</b>

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2021

## Anhang C: Verwendete Datentabellen

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; 2012b; 2011b Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; 2012b; 2011b Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2010–2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b; 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; 2012b; 2011b Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle: Aufklärungsquote (2010–2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; 2012b; 2011b Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2020	PKS 2020. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20) (BKA 2021e)
Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2010–2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b; 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; 2013b; 2012b; 2011b Zusammenstellung aus PKS 2010–2011, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2020	PKS 2020. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22) (BKA 2021f)
Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2010–2020)	Strafverfolgungsstatistik 2010–2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021, 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2010–2020)	Strafverfolgungsstatistik 2010–2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021, 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011)
Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2010-2020	Strafverfolgungsstatistik 2010–2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021, 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014; 2012; 2011)
Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2020	Strafverfolgungsstatistik 2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021)
Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	Strafverfolgungsstatistik 2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021)
Abbildung 16: Organisierte Kriminalität: Anzahl an Verfahren (2010–2020)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011–2020 (BKA 2021a, 2020a, 2019a, 2018a, 2017a; 2016a; 2015a; 2014a; 2013a; 2012a; 2011a)
Abbildung 17: Organisierte Kriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2011–2020)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011–2020 (BKA 2021a, 2020a, 2019a, 2018a, 2017a; 2016a; 2015a; 2014a; 2013a; 2012a)
Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309-312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 21: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 22: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 23: Verursachen von Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 25: Luftverunreinigung: bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 26: Luftverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 27: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 28: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 29: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 30: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 31: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2016	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 34: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 38: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 40: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 43: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010–2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 42: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 47: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 48: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 50: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2020, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 51: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 52: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 53: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 5: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2020, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 55: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 56: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 57: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 58: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2020, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 59: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 60: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 61: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Abbildung 62: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2010–2020, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 63: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2010 - 2020)	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2021d)
Abbildung 64: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 65: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Abbildung 66: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2020	PKS 2020. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2021g)
Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2021b)
Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2020	Strafverfolgungsstatistik 2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021)
Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2020	Strafverfolgungsstatistik 2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021)
Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2020	Strafverfolgungsstatistik 2020. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2021)
Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 17: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2019 und 2020)	CITES: Verstöße und Ahndungen Bundesbehörden (BfN 2021); Gerstetter et al. (2021)
Tabelle 19: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der durch die Länderbehörden beschlagnahmten und eingezogenen Exemplare (2019 und 2020))	CITES: Verstöße und Ahndungen Landesbehörden (BfN 2023)
Tabelle 20: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden: Anzahl der in den Bundesländern in 2019/2020 durchgeführten Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren	CITES: Verstöße und Ahndungen Landesbehörden (BfN 2023)
Tabelle 21: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 22: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 23: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2021c)
Tabelle 24: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige nach einzelnen Delikten im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2022a)
Tabelle 25: Umweltstraftaten gesamt: Tatortverteilung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2022a)



Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Tabelle 26: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige Tatort-Wohnort-Beziehung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021	PKS 2021. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2022c)
Tabelle 27: Umweltstrafen gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2021	Strafverfolgungsstatistik 2021. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2022)
Tabelle 28: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2021	Strafverfolgungsstatistik 2021. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2022)
Tabelle 29: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2021	Strafverfolgungsstatistik 2021. Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. (Statistisches Bundesamt 2022)
Tabelle 30: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 31: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 32: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 33: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2020	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 34: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 35: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 37: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 38: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 39: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 40: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 41: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 42: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Tabelle 43: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)
Tabelle 44: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2021	PKS 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2022b)